

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B** **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/583 DER KOMMISSION**
vom 14. Juli 2016

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Abl. L 87 vom 31.3.2017, S. 229)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Delegierte Verordnung (EU) 2021/529 der Kommission vom 18. Dezember 2020	L 106	47	26.3.2021
► <u>M2</u>	Delegierte Verordnung (EU) 2022/629 der Kommission vom 12. Januar 2022	L 115I	1	13.4.2022
► <u>M3</u>	Delegierte Verordnung (EU) 2023/945 der Kommission vom 17. Januar 2023	L 131	17	16.5.2023

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, Abl. L 276 vom 26.10.2017, S. 78 (2017/583)
- **C2** Berichtigung, Abl. L 90102 vom 21.11.2023, S. 1 (2023/945)



DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2017/583 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 2016

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate

(Text von Bedeutung für den EWR)

KAPITEL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Transaktionspaket“ entweder
 - a) ein Geschäft mit einem Derivatekontrakt oder einem anderen Finanzinstrument unter der Bedingung der gleichzeitigen Ausführung eines Geschäfts mit einem zugrunde liegenden physischen Vermögenswert in entsprechendem Umfang („Exchange for Physical“ oder „EFP“) oder
 - b) ein Geschäft, das die Ausführung von zwei oder mehr Teilgeschäften mit Finanzinstrumenten umfasst und
 - i) das von zwei oder mehr Gegenparteien getätigt wird;
 - ii) bei dem jedes Teilgeschäft bedeutende wirtschaftliche oder finanzielle Risiken in Bezug auf alle anderen Teilgeschäfte umfasst;
 - iii) bei dem die Ausführung jedes Teilgeschäfts zeitgleich und unter der Bedingung der Ausführung aller übrigen Teilgeschäfte erfolgt;
2. „Preis-anfrage-Handelssystem“ bezeichnet ein Handelssystem, das den folgenden Bedingungen entspricht:
 - a) eine Kursofferte oder Kursofferten werden als Antwort auf eine diesbezügliche Anfrage eines oder mehrerer Mitglieder oder Teilnehmer abgegeben;
 - b) die Kursofferte ist ausschließlich von dem anfragenden Mitglied oder Teilnehmer ausführbar;
 - c) das anfragende Mitglied oder der anfragende Teilnehmer kann ein Geschäft durch Annahme der Kursofferte oder der Kursofferten, die ihm auf Anfrage unterbreitet wurden, abschließen.
3. „Sprachbasiertes Handelssystem“ bezeichnet ein Handelssystem, bei dem Geschäfte zwischen Mitgliedern durch eine sprachbasierte Verhandlung vereinbart werden.

▼B

KAPITEL II

**VORHANDELSTRANSparenZ FÜR REGULIERTE MÄRKTE,
MULTILATERALE HANDELSSYSTEME UND ORGANISIERTE
HANDELSSYSTEME***Artikel 2***Vorhandelstransparenzpflichten**

(Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

▼C1

Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, veröffentlichen die Bandbreite der Geld- und Briefkurse und die Tiefe der Handelspositionen zu diesen Kursen in Übereinstimmung mit dem betriebenen Handelssystem und den Informationsanforderungen gemäß Anhang I.

▼B*Artikel 3***Aufträge mit großem Volumen**

(Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

Ein Auftrag ist als großvolumig im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang zu betrachten, wenn er zum Zeitpunkt seines Eingangs oder infolge einer Auftragsänderung größer oder gleich der Mindestauftragsgröße ist, die nach der in Artikel 13 enthaltenen Methode bestimmt wird.

*Artikel 4***Art und Mindestgröße von Aufträgen, die mit einem Auftragsverwaltungssystem getätigt werden**

(Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

(1) Die Art von Auftrag, die mit einem Auftragsverwaltungssystem eines Handelsplatzes getätigt wird, bei der von der Veröffentlichung von Vorhandelsinformationen abgesehen werden kann, ist ein Auftrag, der:

- a) zur Veröffentlichung im Orderbuch des Handelsplatzes unter der Voraussetzung objektiver Bedingungen bestimmt ist, die im Voraus durch die Regeln des Systems definiert werden;
- b) keine Wechselwirkung auf andere Handelsinteressen vor Offenlegung im Orderbuch des Handelsplatzes hat;
- c) dessen Wechselwirkungen mit anderen Aufträgen nach der Offenlegung im Orderbuch den auf Aufträge dieser Art zum Zeitpunkt der Veröffentlichung anwendbaren Vorschriften entsprechen.

(2) Der Mindestumfang von mit einem Auftragsverwaltungssystem eines Handelsplatzes getätigten Aufträgen, bei denen von der Veröffentlichung von Vorhandelsinformationen abgesehen werden kann, entspricht zum Zeitpunkt des Eingangs und nach etwaigen Änderungen folgenden Werten:

▼ B

- a) im Falle eines Reserveauftrags: größer oder gleich 10 000 EUR;
- b) für alle anderen Aufträge: ein Umfang, der größer oder gleich der handelbaren Mindestmenge ist, die vom Systembetreiber gemäß eigenen Vorschriften und Regeln vorab festgelegt wurde.

(3) Ein Reserveauftrag gemäß Absatz 2 Buchstabe a gilt als Limitauftrag, bestehend aus einem veröffentlichten Auftrag, der sich auf einen Teil der Menge bezieht, und einem nichtveröffentlichten Auftrag, der sich auf den Rest der Menge bezieht, wobei die nichtveröffentlichte Menge erst dann ausgeführt werden kann, wenn sie im Orderbuch als neuer öffentlicher Auftrag freigegeben wird.

▼ M3

(4) Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe a wird die in einem Auftragsverwaltungssystem gehaltene Auftragsgröße anhand des Nennbetrags der gehandelten Verträge gemäß Anhang II Tabelle 2 Feld 10 gemessen.

▼ B*Artikel 5***▼ C1****Für das Finanzinstrument typischer Umfang****▼ B**

(Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

▼ C1

(1) Eine verbindliche Interessenbekundung übersteigt dann den für das Finanzinstrument typischen Umfang, wenn sie zum Zeitpunkt des Eingangs oder aufgrund etwaiger Änderungen größer oder gleich dem Mindestumfang der verbindlichen Interessenbekundung ist, der nach der in Artikel 13 enthaltenen Methode berechnet wird.

(2) Ein indikativer Vorhandelskurs für eine verbindliche Interessenbekundung, die den gemäß Absatz 1 bestimmten für das Finanzinstrument typischen Umfang übersteigt und die kleiner als das zutreffende große Volumen gemäß Artikel 3 ist, gilt als dem Kurs der Handelsinteressen nahe, sofern die Handelsplätze Folgendes veröffentlichen:

▼ B

- a) den bestmöglichen Kurs;
- b) den einfachen Durchschnittskurs;
- c) den ausgehend vom Volumen, dem Kurs, dem Zeitpunkt oder der Anzahl von verbindlichen Interessenbekundungen gewichteten Kurs.

(3) Die Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, veröffentlichen die Methode zur Berechnung der Vorhandelskurse und den Zeitpunkt der Veröffentlichung bei der Eingabe und Aktualisierung indikativer Vorhandelskurse.

▼B*Artikel 6***Die Klassen von Finanzinstrumenten, für die kein liquider Markt besteht**

(Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

Für ein Finanzinstrument oder eine Klasse von Finanzinstrumenten besteht kein liquider Markt, wenn dies in Übereinstimmung mit der in Artikel 13 enthaltenen Methode festgestellt wird.

KAPITEL III

NACHHANDELSTRANSparenZ FÜR HANDELSPLÄTZE UND WERTPAPIERFIRMEN, DIE AUSSERHALB EINES HANDELSPLATZES HANDELN*Artikel 7***Nachhandelstransparenzpflichten**

(Artikel 10 Absätze 1 und Artikel 21 Absätze 1 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

▼C1

(1) Wertpapierfirmen, die außerhalb der Vorschriften eines Handelsplatzes handeln, und Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, veröffentlichen in Bezug auf jedes Geschäft die in Anhang II Tabellen 1 und 2 genannten Einzelheiten und verwenden jedes der in Anhang II Tabelle 3 enthaltenen Kennzeichen.

(2) Wird ein zuvor veröffentlichter Handelsbericht storniert, veröffentlichen die Wertpapierfirmen, die außerhalb eines Handelsplatzes handeln, und die Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, einen neuen Handelsbericht, der alle Einzelheiten des ursprünglichen Handelsberichts und die Storno-Kennzeichen gemäß Anhang II Tabelle 3 enthält.

(3) Wird ein zuvor veröffentlichter Handelsbericht geändert, veröffentlichen die Wertpapierfirmen, die außerhalb eines Handelsplatzes handeln, und die Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, folgende Informationen:

▼B

- a) einen neuen Handelsbericht, der alle Einzelheiten des ursprünglichen Handelsberichts und das Storno-Kennzeichen gemäß Anhang II Tabelle 3 enthält;
- b) einen neuen Handelsbericht, der alle Einzelheiten des ursprünglichen Handelsberichts mit allen erforderlichen korrigierten Einzelheiten und das Storno-Kennzeichen gemäß Anhang II Tabelle 3 enthält;
- (4) Die Nachhandelsinformationen werden soweit wie technisch möglich auf Echtzeitbasis zur Verfügung gestellt und in jedem Fall:
 - a) für die ersten drei Jahre der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 innerhalb von 15 Minuten nach Ausführung des betroffenen Geschäfts;
 - b) danach innerhalb von 5 Minuten nach Ausführung des betroffenen Geschäfts.

▼ C1

(5) Wird ein Geschäft zwischen zwei Wertpapierfirmen außerhalb der Vorschriften eines Handelsplatzes auf eigene Rechnung oder im Namen von Kunden getätigt, veröffentlicht nur die Wertpapierfirma, die das betreffende Finanzinstrument verkauft, das Geschäft durch ein APA.

(6) Ist nur eine der am Geschäft beteiligten Wertpapierfirmen ein systematischer Internalisierer für das betreffende Finanzinstrument und tritt diese als kaufende Firma auf, so veröffentlicht diese Wertpapierfirma abweichend von Absatz 5 das Geschäft durch ein APA und unterrichtet den Verkäufer von der ergriffenen Maßnahme.

▼ B

(7) Die Wertpapierfirmen müssen alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das Geschäft als ein einziges Geschäft veröffentlicht wird. In diesem Sinne sind zwei zusammengeführte Geschäftsabschlüsse, die zur gleichen Zeit und zum gleichen Preis mit einer einzigen zwischengeschalteten Partei getätigt werden, als ein einziges Geschäft anzusehen.

▼ C1

(8) Informationen über ein Transaktionspaket sind für jedes zugehörige Geschäft so rasch wie technisch möglich in Echtzeit zur Verfügung zu stellen, wobei der Notwendigkeit der Zuweisung von Preisen zu bestimmten Finanzinstrumenten Rechnung zu tragen ist und das Kennzeichen für Transaktionspakete oder für EFP gemäß Anhang II Tabelle 3 zu verwenden ist. Besteht in Bezug auf das Transaktionspaket Anspruch auf Aufschub der Veröffentlichung gemäß Artikel 8, sind alle Informationen über die zugehörigen Geschäfte nach Ablauf des Zeitraums des Aufschubs für die Transaktion zur Verfügung zu stellen.

▼ B*Artikel 8***Spätere Veröffentlichung von Geschäften**

(Artikel 11 Absätze 1 und 3 und Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

(1) Genehmigt eine zuständige Behörde die spätere Veröffentlichung der Einzelheiten zu Geschäften gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, veröffentlichen Wertpapierfirmen, die Geschäfte außerhalb eines Handelsplatzes tätigen, und Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, jedes Geschäft spätestens um 19.00 Uhr Ortszeit des zweiten Arbeitstags nach dem Datum des Geschäfts, vorausgesetzt eine der folgenden Bedingungen ist erfüllt:

- a) das Geschäft weist im Vergleich zum marktüblichen Volumen ein großes Volumen im Sinne von Artikel 9 auf;
- b) das Geschäft betrifft ein Finanzinstrument oder eine Klasse von Finanzinstrumenten, für die kein liquider Markt besteht, was nach der in Artikel 13 enthaltenen Methode bestimmt wird;

▼ C1

c) das Geschäft wird zwischen einer Wertpapierfirma, die für eigene Rechnung außer bei Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge (Matched Principal Trading) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 38 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ handelt, und einer anderen Gegenpartei abgeschlossen und übersteigt den für das Instrument typischen Umfang, wie in Artikel 10 bestimmt;

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

▼ B

- d) das Geschäft ist ein Transaktionspaket, das eines der folgenden Kriterien erfüllt:
- i) ein oder mehrere Bestandteile sind Geschäfte mit Finanzinstrumenten, für die kein liquider Markt besteht;
 - ii) ein oder mehrere Bestandteile sind Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die im Vergleich zum marktüblichen Volumen ein großes Volumen im Sinne von Artikel 9 aufweisen;

▼ C1

- iii) das Geschäft wird zwischen einer Wertpapierfirma, die für eigene Rechnung außer bei Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge (Matched Principal Trading) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 38 der Richtlinie 2014/65/EU handelt, und einer anderen Gegenpartei abgeschlossen und einer oder mehrere Bestandteile übersteigen den für das Instrument typischen Umfang im Sinne von Artikel 10.

▼ B

- (2) Nach Ablauf des Abschubs gemäß Absatz 1 werden alle Einzelheiten des Geschäfts veröffentlicht, sofern kein verlängerter oder unbefristeter Aufschub in Übereinstimmung mit Artikel 11 gewährt wird.

▼ C1

- (3) Wird ein Geschäft zwischen zwei Wertpapierfirmen entweder in eigener Rechnung oder im Namen von Kunden außerhalb der Vorschriften eines Handelsplatzes getätigt, ist die zuständige Behörde zu Zwecken der Bestimmung der anwendbaren Aufschubregelung die zuständige Behörde der Wertpapierfirma, die dafür verantwortlich ist, das Geschäft über ein APA in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absätze 5, 6 und 7 zu veröffentlichen.

▼ B*Artikel 9***Geschäfte mit großem Volumen**

(Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

Ein Geschäft ist als großvolumig im Vergleich zum marktüblichen Volumen zu betrachten, wenn es größer oder gleich dem Mindestgeschäftsumfang ist, der nach der in Artikel 13 enthaltenen Methode berechnet wird.

*Artikel 10***▼ C1****Für das Finanzinstrument typischer Umfang****▼ B**

(Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

▼ C1

Ein Geschäft übersteigt dann den für das Finanzinstrument typischen Umfang, wenn es größer oder gleich dem Mindestgeschäftsumfang ist, der nach der in Artikel 13 enthaltenen Methode berechnet wird.

*Artikel 11***Transparenzanforderungen in Verbindung mit der späteren Veröffentlichung im Ermessen der zuständigen Behörden**

(Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

- (1) Üben die zuständigen Behörden ihre Befugnisse in Verbindung mit einer Genehmigung zur späteren Veröffentlichung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 aus, gilt Folgendes:

▼B

- a) ist Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 anwendbar, fordern die zuständigen Behörden die Veröffentlichung einer der folgenden Informationen während des gesamten Zeitraums des gewährten Aufschubs gemäß Artikel 8:
- i) alle Einzelheiten eines Geschäfts gemäß Anhang II Tabellen 1 und 2 mit Ausnahme von Einzelheiten bezüglich des Volumens;
 - ii) Geschäfte in einer täglich aggregierten Form für eine Mindestanzahl von fünf Geschäften, die am selben Tag getätigt werden, sind am nächsten Arbeitstag vor 9.00 Uhr Ortszeit zu veröffentlichen.
- b) ist Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 anwendbar, gestatten die zuständigen Behörden die Nichtveröffentlichung des Volumens eines einzelnen Geschäfts während eines verlängerten Aufschubs von vier Wochen;
- c) in Bezug auf Nicht-Eigenkapitalinstrumente, die keine öffentlichen Schuldinstrumente sind, und sofern Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 anwendbar ist, gestatten die zuständigen Behörden während eines verlängerten Aufschubs von vier Wochen die Veröffentlichung der Daten der im Verlauf einer Kalenderwoche getätigten verschiedener Geschäfte in aggregierter Form am folgenden Dienstag vor 9.00 Uhr Ortszeit;

▼C1

- d) in Bezug auf öffentliche Schuldinstrumente und sofern Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 anwendbar ist, gestatten die zuständigen Behörden während eines unbefristeten Aufschubs die Veröffentlichung der Daten verschiedener Geschäfte in aggregierter Form, die im Verlauf einer Kalenderwoche getätigt wurden, am folgenden Dienstag vor 9.00 Uhr Ortszeit.

▼B

- (2) Nach Ablauf des verlängerten Aufschubs gemäß Absatz 1 Buchstabe b finden folgende Anforderungen Anwendung:
- a) in Bezug auf alle Instrumente, die keine öffentlichen Schuldinstrumente sind, erfolgt die Veröffentlichung aller Einzelheiten aller einzelnen Geschäfte am nächsten Arbeitstag vor 9.00 Uhr Ortszeit;
 - b) in Bezug auf öffentliche Schuldinstrumente, sofern die zuständigen Behörden beschließen, die in Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben b und d der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorgesehenen Optionen nicht in Folge zu nutzen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 die Veröffentlichung aller einzelnen Geschäfte am nächsten Arbeitstag vor 9.00 Uhr Ortszeit;
 - c) in Bezug auf öffentliche Schuldinstrumente, sofern die zuständigen Behörden beschließen, die Optionen gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben b und d der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Folge in Anspruch zu nehmen, erfolgt — in Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 — die Veröffentlichung verschiedener Geschäfte, die in derselben Kalenderwoche getätigt wurden, in einer aggregierten Form am Dienstag nach Ablauf des verlängerten Aufschubs von vier Wochen ab dem letzten Tag der Kalenderwoche vor 9.00 Uhr Ortszeit.
- (3) In Bezug auf alle Instrumente, die keine öffentlichen Schuldinstrumente sind, werden alle Einzelheiten der Geschäfte einzeln vier Wochen nach der Veröffentlichung der aggregierten Einzelheiten in Übereinstimmung mit Absatz 1 Buchstabe c vor 9.00 Uhr Ortszeit veröffentlicht.

▼B

(4) Die aggregierten täglichen oder wöchentlichen Daten gemäß den Absätzen 1 und 2 enthalten folgende Informationen für Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Derivate und Emissionszertifikate in Bezug auf jeden Tag oder jede Woche des betroffenen Kalenderzeitraums:

- a) den gewichteten Durchschnittspreis;
- b) das gehandelte Gesamtvolumen gemäß Anhang II Tabelle 4;
- c) die Gesamtzahl der Geschäfte.

(5) Die Geschäfte werden nach ISIN-Code aggregiert. Ist kein ISIN-Code verfügbar, werden die Geschäfte auf der Ebene der Klasse der Finanzinstrumente aggregiert, auf welche der Liquiditätstest gemäß Artikel 13 Anwendung findet.

(6) Ist der in Absatz 1 Buchstaben c und d und den Absätzen 2 und 3 für die Veröffentlichungen vorgesehene Wochentag kein Arbeitstag, erfolgt die Veröffentlichung am nächsten Arbeitstag vor 9.00 Uhr Ortszeit.

▼M3*Artikel 12***Anwendung der Nachhandelstransparenz auf bestimmte Geschäfte, die außerhalb eines Handelsplatzes getätigt werden**

(Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

Die in Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegte Pflicht gilt nicht für Geschäfte, die in Artikel 2 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission ⁽¹⁾ aufgeführt sind.

▼B

KAPITEL IV

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE VORHANDELS- UND NACHHANDELSTRANSparenZ*Artikel 13***Methode zur Durchführung der Transparenzberechnungen**

(Artikel 9 Absätze 1 und 2, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

(1) Wenn für die Zwecke von Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b bestimmt wird, für welche Finanzinstrumente oder Klassen von Finanzinstrumenten kein liquider Markt besteht, werden für die einzelnen Anlageklassen folgende Methoden angewandt:

- a) Statische Bestimmung der Liquidität für:
 - i) die Anlageklasse der verbrieften Derivate, wie in Anhang III Tabelle 4.1 definiert;

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission vom 28. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 449).

▼ B

- ii) die folgenden Unteranlageklassen von Eigenkapitalderivaten: Börsenindexoptionen, Börsenindex-Futures/Forwards, Aktienoptionen, Aktien-Futures/Forwards, Aktiendividendenoptionen, Aktiendividenden-Futures/Forwards, Dividendenindexoptionen, Dividendenindex-Futures/Forwards, Volatilitätsindexoptionen, Volatilitätsindex-Futures/Forwards, ETF-Optionen, ETF-Futures/Forwards und andere Eigenkapitalderivate, wie in Tabelle 6.1 von Anhang III definiert;
- iii) die Anlageklasse der Fremdwährungsderivate, wie in Anhang III Tabelle 8.1 definiert;

▼ C1

- iv) die Unteranlageklassen anderer Zinsderivate, anderer Warenderivate, anderer Kreditderivate, anderer C10-Derivate, anderer Differenzkontrakte (CFD), anderer Emissionszertifikate und anderer Emissionszertifikatderivate, wie in den Tabellen 5.1, 7.1, 9.1, 10.1, 11.1, 12.1 und 13.1 des Anhangs III definiert.

▼ B

- b) Periodische Bewertung, basierend auf quantitativen und gegebenenfalls qualitativen Liquiditätskriterien für:
 - i) alle Anleihtypen mit Ausnahme von ETC und ETN, wie in Anhang III Tabelle 2.1 definiert und in Artikel 17 Absatz 1 näher ausgeführt;
 - ii) die Anleihtypen ETC und ETN, wie in Anhang III Tabelle 2.4 definiert;
 - iii) die Anlageklasse der Zinsderivate mit Ausnahme der Unteranlageklasse der anderen Zinsderivate, wie in Anhang III Tabelle 5.1 definiert;
 - iv) die folgenden Unteranlageklassen von Eigenkapitalderivaten: Swaps und Portfolio Swaps, wie in Anhang III Tabelle 6.1 definiert;
 - v) die Anlageklasse der Warenderivate mit Ausnahme der Unteranlageklasse der anderen Warenderivate, wie in Anhang III Tabelle 7.1 definiert;
 - vi) die folgenden Unteranlageklassen von Kreditderivaten: Index Credit Default Swaps und Single Name Credit Default Swaps, wie in Anhang III Tabelle 9.1 definiert;
 - vii) die Anlageklasse der C10-Derivate mit Ausnahme der Unteranlageklasse anderer C10-Derivate, wie in Anhang III Tabelle 10.1 definiert;
 - viii) die folgenden Unteranlageklassen der Differenzkontrakte (CF): Währungs-CFD und Waren-CFD, wie in Anhang III Tabelle 11.1 definiert;
 - ix) die Anlageklasse der Emissionszertifikate mit Ausnahme der Unteranlageklasse anderer Emissionszertifikate, wie in Anhang III Tabelle 12.1 definiert;

▼ C1

- x) die Anlageklasse der Emissionszertifikatderivate mit Ausnahme der Unteranlageklasse der anderen Emissionszertifikatderivate, wie in Anhang III Tabelle 13.1 definiert.

▼ B

- c) Periodische Bewertung, basierend auf qualitativen Liquiditätskriterien für:

▼B

- i) die folgenden Unteranlageklassen von Kreditderivaten: CDX-Indexoptionen und Single Name CDS-Optionen, wie in Anhang III Tabelle 9.1 definiert;
 - ii) die folgenden Unteranlageklassen von Differenzkontrakten (CFDs): Eigenkapital-CFD, Anleihen-CFD, CFD auf Eigenkapital-Future/Forward und CFD auf eine Eigenkapitaloption, wie in Anhang III Tabelle 11.1 definiert.
- a) Periodische Bewertung, basierend auf zwei Test-Methoden für strukturierte Finanzprodukte, wie in Anhang III Tabelle 3.1 definiert.

▼C1

- (2) Zur Bestimmung des für das Finanzinstrument typischen Umfangs gemäß Artikel 5 und der Aufträge, die größer als der marktübliche Umfang gemäß Artikel 3 sind, werden folgende Methoden angewandt:

▼B

- a) Der Schwellenwert für:
- i) die Anleihtypen ETC und ETN, wie in Anhang III Tabelle 2.5 definiert;
 - ii) die Anlageklasse der verbrieften Derivate, wie in Anhang III Tabelle 4.2 definiert;
 - iii) jede Unteranlageklasse der Eigenkapitalderivate, wie in Anhang III Tabelle 6.2 und Tabelle 6.3 definiert;
 - iv) jede Unteranlageklasse der Fremdwährungsderivate, wie in Anhang III Tabelle 8.2 definiert;
 - v) jede Unteranlageklasse, für die kein liquider Markt besteht, für die Anlageklassen der Zinsderivate, Warenderivate, Kreditderivate, C10-Derivate und Differenzkontrakte (CFD), wie in den Tabellen 5.3, 7.3, 9.3, 10.3 und 11.3 des Anhangs III definiert;

▼C1

- vi) jede Unteranlageklasse, für die kein liquider Markt besteht, für die Anlageklassen der Emissionszertifikate und Emissionszertifikatderivate, wie in Anhang III Tabellen 12.3 und 13.3 definiert;

▼B

- vii) jedes strukturierte Finanzprodukt, sofern der Test-1 gemäß Absatz 1 Buchstabe d nicht bestanden wird, wie in Anhang III Tabelle 3.2 definiert;
 - viii) jedes strukturierte Finanzprodukt, für das kein liquider Markt besteht, sofern nur der Test-1 gemäß Absatz 1 Buchstabe d bestanden wird, wie in Anhang III Tabelle 3.3 definiert;
- b) Der größere der nachstehenden Umfänge, unter dem der Prozentsatz der Geschäfte entsprechend den Handelsperzentil liegt, wie weiter in Artikel 17 Absatz 3 angegeben, und der Schwellenwert für:
- i) alle Anleihtypen mit Ausnahme von ETC und ETN, wie in Anhang III Tabelle 2.3 definiert;
 - ii) jede Unteranlageklasse, für die ein liquider Markt besteht, für die Anlageklassen der Zinsderivate, Warenderivate, Kreditderivate, C10-Derivate und CFD, wie in den Tabellen 5.2, 7.2, 9.2, 10.2 und 11.2 des Anhangs III definiert;

▼ C1

- iii) jede Unteranlageklasse, für die ein liquider Markt besteht, für die Anlageklassen der Emissionszertifikate und Emissionszertifikatderivate, wie in Anhang III Tabellen 12.2 und 13.2 definiert;

▼ B

- iv) jedes strukturierte Finanzprodukt, für das ein liquider Markt besteht, sofern der Test-1 und der Test-2 gemäß Absatz 1 Buchstabe d bestanden werden, wie in Anhang III Tabelle 3.3 definiert.

▼ C1

- (3) Zur Bestimmung des für das Finanzinstrument typischen Umfangs gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und der Geschäfte, die größer als der marktübliche Umfang gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a sind, werden folgende Methoden angewandt:

▼ B

- a) Der Schwellenwert für:
 - i) die Anleihtypen ETC und ETN, wie in Anhang III Tabelle 2.5 definiert;
 - ii) die Anlageklasse der verbrieften Derivate, wie in Anhang III Tabelle 4.2 definiert;
 - iii) jede Unteranlageklasse der Eigenkapitalderivate, wie in Anhang III Tabelle 6.2 und Tabelle 6.3 definiert;
 - iv) jede Unteranlageklasse der Fremdwährungsderivate, wie in Anhang III Tabelle 8.2 definiert;
 - v) jede Unteranlageklasse, für die kein liquider Markt besteht, für die Anlageklassen der Zinsderivate, Warenderivate, Kreditderivate, C10-Derivate und Differenzkontrakte (CFD), wie in den Tabellen 5.3, 7.3, 9.3, 10.3 und 11.3 des Anhangs III definiert;

▼ C1

- vi) jede Unteranlageklasse, für die kein liquider Markt besteht, für die Anlageklassen der Emissionszertifikate und Emissionszertifikatderivate, wie in Anhang III Tabellen 12.3 und 13.3 definiert;

▼ B

- vii) jedes strukturierte Finanzprodukt, sofern der Test-1 gemäß Absatz 1 Buchstabe d nicht bestanden wird, wie in Anhang III Tabelle 3.2 definiert;
 - viii) jedes strukturierte Finanzprodukt, für das kein liquider Markt besteht, sofern nur der Test-1 gemäß Absatz 1 Buchstabe d bestanden wird, wie in Anhang III Tabelle 3.3 definiert;
- b) der Handelsumfang, der den Prozentsatz der Geschäfte bestimmt, die den Handelsperzentilen für jeden Anlagentyp außer ETC und ETN entsprechen, wie in Anhang III Tabelle 2.3 definiert;
 - c) der größte Umfang der Handelsumfänge, unter dem der Prozentsatz der Geschäfte liegt, die dem Handelsperzentil entsprechen, der Handelsumfang, unter dem der Prozentsatz des Volumens liegt, das dem Handelsperzentil entspricht, und der Schwellenwert für jede Unterklasse mit liquidem Markt für die Anlageklassen der Zinsderivate, Warenderivate, Kreditderivate, C10-Derivate und CFD, wie in Anhang III Tabellen 5.2, 7.2, 9.2, 10.2 und 11.2 vorgesehen;

▼ B

d) der größere der Handelsumfänge, unter dem der Prozentsatz der Geschäfte liegt, die dem Handelsperzentil entsprechen, und der Schwellenwert für:

▼ C1

i) jede Unteranlageklasse mit liquidem Markt für die Anlageklassen der Emissionszertifikate und Emissionszertifikatderivate, wie in Anhang III Tabellen 12.2 und 13.2 definiert;

▼ B

ii) jedes strukturierte Finanzprodukt mit liquidem Markt, sofern der Test-1 und der Test-2 gemäß Absatz 1 Buchstabe d bestanden werden, wie in Anhang III Tabelle 3.3 definiert.

▼ C1

(4) Zu Zwecken von Absatz 3 Buchstabe c wird — sofern der Handelsumfang, der dem Volumenperzentil für die Bestimmung eines Geschäfts von großem Volumen entspricht, im Vergleich zum marktüblichen Volumen über dem Handelsperzentil 97,5 liegt — das Handelsvolumen nicht berücksichtigt und der für das Finanzinstrument typische Umfang gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und das Volumen von Geschäften mit großem Umfang im Vergleich zum marktüblichen Umfang gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a werden bestimmt als der größere der Handelsumfänge, unter dem der Prozentsatz der Geschäfte liegt, die dem Handelsperzentil und dem Schwellenwert entsprechen.

▼ B

(5) In Übereinstimmung mit den Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 2017/590 und (EU) Nr. 2017/577 erfassen die zuständigen Behörden täglich die Daten von den Handelsplätzen, APA und CTP, die zur Durchführung der Berechnungen zur Bestimmung folgender Aspekte erforderlich sind:

a) die Finanzinstrumente und Klassen von Finanzinstrumenten, für die kein liquider Markt gemäß Absatz 1 besteht;

▼ C1

b) das Volumen, das im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang groß ist, und den für das Instrument typischen Umfang gemäß den Absätzen 2 und 3.

▼ M3

Die in Unterabsatz 1 genannten Daten werden im Einklang mit Anhang V erhoben.

▼ B

(6) Die zuständigen Behörden, die die Berechnungen für eine Klasse von Finanzinstrumenten durchführen, richten untereinander Verfahren der Zusammenarbeit ein, um die für die Berechnungen erforderliche Aggregation von Daten in der ganzen Union sicherzustellen.

(7) Zu Zwecken von Absatz 1 Buchstaben b und d, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstaben b, c und d berücksichtigen die zuständigen Behörden Geschäfte, die in der Union zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des Vorjahres getätigt wurden.

► **C1** (8) Das Handelsvolumen zu Zwecken von Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstaben b, c und d wird in Übereinstimmung mit dem Volumenmaß gemäß Anhang II Tabelle 4 bestimmt. ◀ Sofern das zu Zwecken der Absätze 2 und 3 gemessene Handelsvolumen in einem Geldwert ausgedrückt ist und das Finanzinstrument nicht auf Euro lautet, wird das Handelsvolumen in die Währung umgerechnet, auf welche das Finanzinstrument lautet, indem der offizielle Wechselkurs der Europäischen Zentralbank zum 31. Dezember des Vorjahres angewandt wird.

▼B

(9) Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, können den im Einklang mit den Absätzen 2 und 3 bestimmten Handelsumfang in die entsprechende Anzahl von Losen umrechnen, wie vorab durch den Handelsplatz für die entsprechende Unterklasse oder Untereinlageklasse definiert. Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, können diesen Handelsumfang beibehalten bis zur Anwendung der Ergebnisse der nächsten Berechnungen, die gemäß Absatz 17 durchgeführt wurden.

(10) Die in Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i und Absatz 3 Buchstabe b genannten Berechnungen schließen Geschäfte mit einer Größe von kleiner oder gleich 100 000 EUR aus.

(11) Zu Zwecken der Bestimmungen gemäß den Absätzen 2 und 3 finden Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstaben b, c und d keine Anwendung, sofern die Anzahl der für die Berechnungen berücksichtigten Geschäfte kleiner als 1 000 ist, wobei die folgenden Schwellenwerte Anwendung finden:

a) 100 000 EUR für alle Anleihtypen mit Ausnahme von ETC und ETN;

▼C1

b) die in Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 Buchstabe a definierten Schwellenwerte für alle Finanzinstrumente, die nicht unter Buchstabe a dieses Absatzes fallen.

(12) Außer wenn sie sich auf Emissionszertifikate oder Emissionszertifikatderivate beziehen, werden die in Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstaben b, c und d genannten Berechnungen gerundet auf die nächsten:

▼B

a) 100 000, sofern der Schwellenwert kleiner als 1 Million ist;

b) 500 000, sofern der Schwellenwert größer oder gleich 1 Million, aber kleiner als 10 Millionen ist;

c) 5 Millionen, sofern der Schwellenwert größer oder gleich 10 Millionen, aber kleiner als 100 Millionen ist;

d) 25 Millionen, sofern der Schwellenwert größer oder gleich 100 Millionen ist.

(13) Zu Zwecken von Absatz 1 werden die quantitativen Liquiditätskriterien für jede Anlageklasse in Anhang III gemäß Anhang III Abschnitt 1 bestimmt.

▼C1

(14) Für Eigenkapitalderivate, die auf einem Handelsplatz zum Handel zugelassen oder erstmals gehandelt werden und die nicht zu einer Unterklasse zählen, für welche der für das Finanzinstrument typische Umfang gemäß Artikel 5 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und das Volumen von Aufträgen und Geschäften, das im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang gemäß Artikel 3 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a groß ist, veröffentlicht wurden, und die zu einer der Unteranlageklassen gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zählen, sind der für das Finanzinstrument typische Umfang und das Volumen von Aufträgen und Geschäften, das im Vergleich zum marktüblichen Umfang groß ist, diejenigen, die für das Band des kleinsten durchschnittlichen täglichen Nennbetrags (ADNA) der Untereinlagenklasse anwendbar sind, zu der das Eigenkapitalderivat zählt.

▼ C1

(15) Finanzinstrumente, die auf einem Handelsplatz zum Handel zugelassen oder erstmals gehandelt werden und die nicht zu einer Unterklasse zählen, für welche der für das Finanzinstrument typische Umfang gemäß Artikel 5 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und das Volumen von Aufträgen und Geschäften, das im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang gemäß Artikel 3 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a groß ist, veröffentlicht wurden, gelten bis zur Anwendung der Ergebnisse der Berechnungen gemäß Absatz 17 als Finanzinstrumente, für die kein liquider Markt besteht. Der anwendbare für das Finanzinstrument typische Umfang gemäß Artikel 5 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und das Volumen von Aufträgen und Geschäften, das im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang gemäß Artikel 3 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a groß ist, sind diejenigen der zur selben Unteranlageklasse zählenden Unterklassen, für welche kein liquider Markt besteht.

(16) Nach Ende des Handelstags, aber vor Tagesende übermitteln die Handelsplätze den zuständigen Behörden die Einzelheiten gemäß Anhang IV zur Durchführung der Berechnungen gemäß Absatz 5, wenn das Finanzinstrument zum Handel auf diesem Handelsplatz zugelassen oder erstmals gehandelt wird oder wenn sich die zuvor übermittelten Daten geändert haben.

▼ M3

(17) Die zuständigen Behörden stellen die Veröffentlichung der Ergebnisse der Berechnungen gemäß Absatz 5 für jedes Finanzinstrument und jede Klasse von Finanzinstrumenten bis zum 30. April des Jahres nach dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und bis zum 30. April eines jeden Jahres danach sicher. Die Ergebnisse der Berechnungen gelten vom ersten Montag des Monats Juni eines jeden Jahres nach der Veröffentlichung bis zum Tag vor dem ersten Montag des Monats Juni des Folgejahres.

(18) Zu Zwecken der Berechnungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und abweichend von den Absätzen 7, 15 und 17 stellen die zuständigen Behörden in Bezug auf Anleihen außer ETC und ETN die Veröffentlichung der Berechnungen gemäß Absatz 5 Buchstabe a auf Quartalsbasis am ersten Montag des Monats Februar, Mai, August und November nach dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und am ersten Montag des Monats Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres danach sicher. Die Berechnungen umfassen die im vorangegangenen Kalenderquartal in der Union ausgeführten Geschäfte und finden Anwendung ab dem dritten Montag des Monats Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres bis zur Anwendung der Berechnungen für den folgenden Dreimonatszeitraum.

▼ B

(19) Anleihen außer ETC und ETN, die während der ersten beiden Monate eines Quartals auf einem Handelsplatz zum Handel zugelassen oder erstmals gehandelt werden, gelten als Anleihen mit einem liquiden Markt gemäß Anhang III Tabelle 2.2 bis zur Anwendung der Ergebnisse der Berechnung des Kalenderquartals.

(20) Anleihen außer ETC und ETN, die während des letzten Monats eines Quartals auf einem Handelsplatz zum Handel zugelassen oder erstmals gehandelt werden, gelten als Anleihen mit einem liquiden Markt gemäß Anhang III Tabelle 2.2 bis zur Anwendung der Ergebnisse der Berechnung des folgenden Kalenderquartals.

▼B*Artikel 14***Geschäfte, auf welche die in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 definierte Ausnahme Anwendung findet**

(Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

Ein Geschäft gilt als von einem Mitglied des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) in Ausführung der Geld-, Devisen- und Finanzstabilitätspolitik abgeschlossen, wenn das Geschäft die folgenden Anforderungen erfüllt:

- a) das Geschäft wird zu Zwecken der Geldpolitik getätigt, einschließlich Geschäften, die in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 20 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank getätigt werden, die dem Vertrag über die Europäische Union beigelegt ist, oder Geschäften, die im Rahmen gleichwertiger nationaler Bestimmungen für Mitglieder des ESZB in Mitgliedstaaten durchgeführt werden, deren Währung nicht der Euro ist;
- b) das Geschäft ist eine Devisentransaktion, einschließlich Transaktionen, die getätigt werden zur Unterhaltung und Verwaltung von Devisenreserven der Mitgliedstaaten oder die Reservenverwaltungsdienste eines Mitglieds des ESZB für Zentralbanken anderer Länder, für welche die Ausnahme in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erweitert wurde.
- c) das Geschäft wird zu Zwecken der Finanzstabilitätspolitik getätigt.

*Artikel 15***Geschäfte, auf welche die in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 definierte Ausnahme keine Anwendung findet**

(Artikel 1 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gilt nicht für die nachstehend genannten Arten von Geschäften, die von einem Mitglied des ESZB zur Durchführung einer Wertpapiertransaktion getätigt werden, die nicht mit der Wahrnehmung einer der in Artikel 14 genannten Aufgaben dieses Mitglieds in Verbindung steht:

- a) Geschäfte, die zur Verwaltung eigener Fonds abgeschlossen werden;
- b) Geschäfte, die zu Verwaltungszwecken oder für das Personal des Mitglieds der ESZB abgeschlossen werden, einschließlich Geschäften, die in der Eigenschaft als Verwalter eines Altersvorsorgesystems für das Personal abgeschlossen werden;
- c) Geschäfte, die für das eigene Investitionsportfolio gemäß Verpflichtungen des einzelstaatlichen Rechts abgeschlossen werden.

▼B*Artikel 16***Vorübergehende Aussetzung der Transparenzpflichten**

(Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014)

(1) Für Finanzinstrumente, für die ausgehend von der in Artikel 13 enthaltenen Methode ein liquider Markt besteht, kann eine zuständige Behörde die in den Artikeln 8 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorgesehenen Pflichten vorübergehend aussetzen, wenn für eine Klasse von Anleihen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten das für die letzten 30 Kalendertage berechnete Gesamtvolumen, wie in Anhang II Tabelle 4 definiert, weniger als 40 % des durchschnittlichen monatlichen Volumens der 12 vollen Kalendermonate vor diesen 30 Kalendertagen beträgt.

(2) Für Finanzinstrumente, für die ausgehend von der in Artikel 13 enthaltenen Methode kein liquider Markt besteht, kann eine zuständige Behörde die in den Artikeln 8 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 vorgesehenen Pflichten vorübergehend aussetzen, wenn für eine Klasse von Anleihen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten das während der letzten 30 Kalendertag berechnete Gesamtvolumen, wie in Anhang II der Tabelle 4 definiert, weniger als 20 % des durchschnittlichen monatlichen Volumens der 12 vollen Kalendermonate vor diesen 30 Kalendertagen beträgt.

(3) Die zuständigen Behörden berücksichtigen bei der Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Berechnungen die Geschäfte, die auf allen Handelsplätzen der Union für die Klasse von betroffenen Anleihen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten durchgeführt wurden. Die Berechnungen werden auf der Ebene der Klasse der Finanzinstrumente aggregiert, auf welche der Liquiditätstest gemäß Artikel 13 Anwendung findet.

(4) Bevor die zuständigen Behörden über eine Aussetzung der Transparenzpflichten entscheiden, stellen sie sicher, dass der erhebliche Rückgang an Liquidität auf allen Handelsplätzen nicht das Ergebnis von saisonalen Auswirkungen der betreffenden Klasse von Finanzinstrumenten auf die Liquidität ist.

*Artikel 17***Bestimmungen zur Liquiditätsbewertung für Anleihen und zur Bestimmung des für die Schwellenwerte typischen Vorhandlungsumfangs, basierend auf Handelsperzentilen****▼M2**

(1) Zur Bestimmung der Anleihen, für welche zu Zwecken von Artikel 6 und gemäß der in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b genannten Methode kein liquider Markt besteht, sieht der Ansatz für das Liquiditätskriterium „durchschnittliche tägliche Anzahl von Geschäften“ vor, dass sich diese „durchschnittliche tägliche Anzahl von Geschäften“ auf die Phase S3 bezieht (7 tägliche Geschäfte).

▼ C1

(2) Bei Unternehmensanleihen und gedeckten Schuldverschreibungen, die auf einem Handelsplatz zum Handel zugelassen oder erstmals gehandelt werden, wird bis zur Anwendung der Ergebnisse der ersten Quartalsbestimmung der Liquidität gemäß Artikel 13 Absatz 18 davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben, wenn

▼ B

- a) das Emissionsvolumen in den Phasen S1 und S2 bei über 1 000 000 000 EUR liegt, wie in Übereinstimmung mit Absatz 6 bestimmt;
- b) das Emissionsvolumen in den Phasen S3 und S4 bei über 500 000 000 EUR liegt, wie in Übereinstimmung mit Absatz 6 bestimmt.

▼ M2

(3) Zur Bestimmung des für das Finanzinstrument typischen Umfangs für die Zwecke von Artikel 5 und gemäß der in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i genannten Methode wird der für das anzuwendende Handelsperzentil verwendete Ansatz unter Anwendung des Perzentils für Phase S3 angewandt (50. Perzentil).

Zur Bestimmung des für das Finanzinstrument typischen Umfangs für die Zwecke von Artikel 5 und gemäß der in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b Ziffern ii bis iv genannten Methode wird der für das anzuwendende Handelsperzentil verwendete Ansatz unter Anwendung des Perzentils für Phase S1 angewandt (30. Perzentil).

▼ B

(4) Bis zum 30. Juli des Jahres nach Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und bis zum 30. Juli eines jeden darauffolgenden Jahres legt die ESMA der Kommission eine Bewertung der Funktionsweise der für das Liquiditätskriterium „durchschnittliche tägliche Anzahl der Geschäfte“ bei Anleihen festgelegten Schwellenwerte sowie eine Bewertung der unter Absatz 8 fallenden Handelsperzentile, die die für das Finanzinstrument typische Größe bestimmen, vor. Die Pflicht zur Vorlage der Bewertung der Funktionsweise der für das Liquiditätskriterium für Anleihen festgelegten Schwellenwerte erlischt, sobald in der Reihenfolge des Absatzes 6 S4 erreicht ist. Die Pflicht zur Vorlage der Bewertung der Handelsperzentile erlischt, sobald in der Reihenfolge des Absatzes 8 S4 erreicht ist.

(5) Bei der in Absatz 4 genannten Bewertung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) die Entwicklung der Handelsvolumina von Nichteigenkapitalinstrumenten, die unter die Vorhandelstransparenzpflichten gemäß Artikel 8 und 9 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 fallen;

▼ C1

- b) die Auswirkungen der perzentilen Schwellenwerte, die zur Bestimmung des für das Finanzinstrument typischen Umfangs verwendet werden, auf die Liquiditätsanbieter und

▼ B

- c) sonstige sachdienliche Faktoren.

(6) Die ESMA wird ausgehend von der gemäß den Absätzen 4 und 5 durchgeführten Bewertung der Kommission eine geänderte Version des technischen Regulierungsstandards vorlegen, in der der Schwellenwert für das Liquiditätskriterium „durchschnittliche tägliche Anzahl an Geschäften“ für Anleihen in der folgenden Reihenfolge angepasst wird:

- a) S2 (10 tägliche Geschäfte) bis zum 30. Juli des Jahres nach Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;

▼B

b) S3 (7 tägliche Geschäfte) bis zum 30. Juli des darauffolgenden Jahres und

c) S4 (2 tägliche Geschäfte) bis zum 30. Juli des darauffolgenden Jahres.

(7) Legt die ESMA keinen geänderten technischen Regulierungsstandard vor, mit dem der Schwellenwert der nächsten Phase in Übereinstimmung mit der Reihenfolge gemäß Absatz 6 geändert wird, erklärt die Bewertung der ESMA gemäß den Absätzen 4 und 5, warum die Berichtigung des Schwellenwerts der betreffenden nächsten Phase nicht erforderlich ist. In diesem Fall wird der Übergang zur nächsten Phase um ein Jahr verzögert.

(8) Die ESMA wird ausgehend von der gemäß den Absätzen 4 und 5 durchgeführten Bewertung der Kommission eine geänderte Version des technischen Regulierungsstandards vorlegen, um den Schwellenwert für die Handelsperzentile in der folgenden Reihenfolge zu berichtigen:

a) S2 (40. Perzentil) bis zum 30. Juli des Jahres nach Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;

b) S3 (50. Perzentil) bis zum 30. Juli des darauffolgenden Jahres und

c) S4 (60. Perzentil) bis zum 30. Juli des darauffolgenden Jahres.

(9) Legt die ESMA keinen geänderten technischen Regulierungsstandard vor, mit dem der Schwellenwert der nächsten Phase in Übereinstimmung mit der Reihenfolge gemäß Absatz 8 geändert wird, erklärt die Bewertung der ESMA gemäß den Absätzen 4 und 5, warum die Berichtigung des Schwellenwerts der betreffenden nächsten Phase nicht erforderlich ist. In diesem Fall wird der Übergang zur nächsten Phase um ein Jahr verzögert.

*Artikel 18***Übergangsbestimmungen**

(1) Die zuständigen Behörden erfassen spätestens sechs Monate vor dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 die erforderlichen Daten und berechnen und stellen die Veröffentlichung der Einzelheiten gemäß Artikel 13 Absatz 5 sicher.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1

a) basieren die Berechnungen auf einem sechsmonatigen Bezugszeitraum, der 18 Monate vor dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 beginnt;

b) werden die Ergebnisse der Berechnungen, die in der ersten Veröffentlichung enthalten sind, solange verwendet, bis die ersten regulären Berechnungen gemäß Artikel 13 Absatz 17 anwendbar sind.

(3) Abweichend von Absatz 1 bemühen sich die zuständigen Behörden für alle Anleihen mit Ausnahme von ETC und ETN nach Kräften, die Veröffentlichung der Ergebnisse der Transparenzberechnungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i spätestens am ersten Tag des Monats vor Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zur Verfügung zu stellen, die auf einem Bezugszeitraum von drei Monaten ab dem Beginn des ersten Tags des fünften Monats vor dem Zeitpunkt des Beginns der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 basiert.

▼ B

(4) Die zuständigen Behörden, Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, einschließlich Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, verwenden die im Einklang mit Absatz 3 veröffentlichten Informationen, bis die Ergebnisse der ersten regulären Berechnung gemäß Artikel 13 Absatz 18 Anwendung finden.

▼ C1

(5) Anleihen mit Ausnahme von ETC und ETN, die in dem Dreimonatszeitraum vor Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 auf einem Handelsplatz zum Handel zugelassen oder erstmals gehandelt werden, gelten als Anleihen ohne liquiden Markt gemäß Tabelle 2.2 des Anhangs III, bis die Ergebnisse der ersten regulären Berechnung gemäß Artikel 13 Absatz 18 Anwendung finden.

▼ B*Artikel 19***Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 3. Januar 2018. Artikel 18 gilt jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼ M3

ANHANG I

Beschreibung des Systemtyps und der diesbezüglich gemäß Artikel 2 zu veröffentlichenden Informationen

Systemtyp	Beschreibung des Systems	Offenzulegende Informationen
Orderbuch-Handelssystem basierend auf einer fortlaufenden Auktion	Ein System, das mittels eines Orderbuchs und eines Handelsalgorithmus ohne menschliche Intervention Verkaufsoffer mit Kaufordern auf der Grundlage des bestmöglichen Preises kontinuierlich zusammenführt.	Für jedes Finanzinstrument die aggregierte Zahl der Order und das Volumen, die sie auf jedem Kursniveau vertreten, zumindest für die fünf besten Geld- und Briefkurse.
Quotierungsgetriebenes Handelssystem	Ein System, bei dem die Geschäfte auf der Grundlage verbindlicher Kursofferten abgeschlossen werden, die den Teilnehmern kontinuierlich zur Verfügung gestellt werden, was die Market-Maker dazu anhält, ständig Kursofferten in einer Größenordnung zu halten, die das Erfordernis für Mitglieder und Teilnehmer, in einer kommerziellen Größenordnung zu handeln, mit den Risiken für die Market-Maker selbst in Einklang bringt.	Für jedes Finanzinstrument die beste Geld- und Briefnennung je nach Preis jedes Market-Makers für diese Aktie zusammen mit den mit diesen Preisen einhergehenden Volumina. Zu veröffentlichen sind die Notierungen, die verbindliche Kursofferten für den Kauf und Verkauf der Finanzinstrumente darstellen und den Kurs sowie das Volumen der Finanzinstrumente beinhalten, zu dem bzw. das die registrierten Market-Maker zu kaufen bzw. verkaufen bereit sind. Im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen können jedoch befristete indikative oder einseitige Preise gestattet werden.
Handelssystem basierend auf periodischen Auktionen	Ein System, das Aufträge auf der Grundlage einer periodischen Auktion und eines Handelsalgorithmus ohne menschliche Intervention zusammenführt.	Der Preis, zu dem dieses Handelssystem am besten seinem Handelsalgorithmus genügen würde, sowie das Volumen, das potenziell zu diesem Preis ausführbar wäre.
Preis-anfrage-Handelssystem	Ein Handelssystem, bei dem eine Kursofferte oder Kursofferten als Antwort auf eine diesbezügliche Anfrage eines oder mehrerer Mitglieder oder Teilnehmer abgegeben werden. Die Kursofferte ist ausschließlich von dem anfragenden Mitglied oder Teilnehmer ausführbar. Das anfragende Mitglied bzw. der anfragende Teilnehmer kann ein Geschäft abschließen, indem er die auf Anfrage gestellte(n) Kursofferte(n) annimmt.	Die Kursanfragen und die einhergehenden Volumina für ein Mitglied oder einen Teilnehmer, die — sofern sie angenommen werden — zu einem Geschäft gemäß den Regeln des Systems führen würden. Alle auf eine Preis-anfrage hin abgegebenen Kursofferten können gleichzeitig veröffentlicht werden, jedoch nicht später als zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ausführbar werden.
Sprachbasiertes Handelssystem	Ein Handelssystem, bei dem Geschäfte zwischen Mitgliedern durch eine sprachbasierte Verhandlung vereinbart werden.	Die Kauf- und Verkaufsoffer und die einhergehenden Volumina für ein Mitglied oder einen Teilnehmer, die — sofern sie angenommen werden — zu einem Geschäft gemäß den Regeln des Systems führen würden.

▼ **M3**

Systemtyp	Beschreibung des Systems	Offenzulegende Informationen
Hybrides Handelssystem	Ein System, das zwei oder mehr der in den Rubriken 1 bis 5 dieser Tabelle genannten Arten von Handelssystemen zugeordnet werden kann.	<p>Bei hybriden Handelssystemen, die verschiedene Handelssysteme gleichzeitig kombinieren, entsprechen die Anforderungen den Vorhandelstransparenzanforderungen, die für jede Art von Handelssystem gelten, das Teil des hybriden Systems ist.</p> <p>Bei hybriden Handelssystemen, die zwei oder mehr Handelssysteme nacheinander kombinieren, entsprechen die Anforderungen den Vorhandelstransparenzanforderungen, die für das jeweilige Handelssystem gelten, das zu einem bestimmten Zeitpunkt betrieben wird.</p>
Jede andere Art von Handelssystem	Jede andere Art von Handelssystem, die nicht unter die Rubriken 1 bis 6 fällt.	Angemessene Informationen hinsichtlich des Ordniveaus oder der Kursofferten und des Handelsinteresses, insbesondere die fünf besten Geld- und Briefkursniveaus und/oder die Kursofferten auf Angebots- und Nachfrageseite jedes Market-Makers, wenn die Merkmale des Preisbildungsprozesses es erlauben.

▼ B

ANHANG II

Zu veröffentlichende Einzelheiten der Geschäfte

Tabelle 1

Symbole für Tabelle 2

SYMBOL	DATENTYP	BEGRIFFSBESTIMMUNG
{ALPHANUM-n}	Bis zu n alphanumerische Zeichen	Freitextfeld
{CURRENCYCODE_3}	3 alphanumerische Zeichen	Ländercode aus 3 Buchstaben gemäß den Währungscodes nach ISO 4217
{DATE_TIME_FORMAT}	Datums- und Zeitformat gemäß ISO 8601	Datum und Zeit in folgendem Format: JJJ-MM-TTThh:mm:ss.ffffffZ. Dabei ist: — „JJJ“: Jahr — „MM“: Monat — „TT“: Tag — „T“ — bedeutet, dass der Buchstabe „T“ zu verwenden ist — „hh“: Stunde — „mm“: Minute — „ss.ffffff“: Sekunde und dezimale Bruchteile einer Sekunde — Z: Zeitzone UTC (koordinierte Weltzeit) Datum und Uhrzeit sind in UTC anzugeben.
{DECIMAL-n/m}	Dezimalzahl von bis zu n Stellen insgesamt, von denen bis zu m Stellen Bruchziffern sein können	Numerisches Feld für positive und negative Werte: — Dezimaltrennzeichen: „.“ (Punkt) (Punkt) — Negativen Zahlen wird „-“ (Minuszeichen) vorangestellt. Sofern anwendbar werden die Werte gerundet und nicht gekürzt.
{ISIN}	12 alphanumerische Zeichen	ISIN-Code gemäß ISO 6166
{MIC}	4 alphanumerische Zeichen	MIC-Code gemäß ISO 10383

▼ M3

Tabelle 2

Liste der Einzelheiten zu Zwecken der Nachhandelstransparenz

#	Feldname	Finanzinstrumente	Beschreibung und zu veröffentlichende Einzelheiten	Art der Ausführung oder Ort der Veröffentlichung	Gemäß Tabelle 1 auszufüllen
1	Handelsdatum und -zeit	Für alle Finanzinstrumente	Datum und Uhrzeit der Geschäftsausführung	Geregelter Markt (RM)	{DATE_TIME_FORMAT}

▼ M3

#	Feldname	Finanzinstrumente	Beschreibung und zu veröffentlichende Einzelheiten	Art der Ausführung oder Ort der Veröffentlichung	Gemäß Tabelle 1 auszufüllen
			<p>Für Geschäfte, die an einem Handelsplatz ausgeführt werden, entspricht die Detailtiefe den Anforderungen des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/574 der Kommission ⁽¹⁾.</p> <p>Für nicht an einem Handelsplatz ausgeführte Geschäfte entsprechen das Datum und die Uhrzeit denjenigen, zu denen die Parteien den Inhalt der folgenden Felder vereinbaren: Menge, Preis, Währungen nach Maßgabe der Felder 31, 34 und 44 in Anhang I Tabelle 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590, Kennzeichen des Instruments, Klassifizierung des Instruments und Code des zugrundeliegenden Instruments, sofern anwendbar. Für Geschäfte, die nicht auf einem Handelsplatz ausgeführt werden, ist in Bezug auf die Uhrzeit die nächste Sekunde anzugeben.</p> <p>Geht das Geschäft auf einen Auftrag zurück, der von der ausführenden Wertpapierfirma im Namen eines Kunden an einen Dritten übermittelt wird und wurden die in Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 vorgesehenen Bedingungen nicht eingehalten, gilt das Datum und die Uhrzeit des Geschäfts und nicht die Uhrzeit der Orderübermittlung.</p>	<p>Multilaterales Handelssystem (MTF), organisiertes Handelssystem (OTF)</p> <p>Genehmigtes Veröffentlichungssystem (APA)</p> <p>Bereitgestellter konsolidierter Datenträger (CTP)</p>	
2	Kennung des Instruments	Für alle Finanzinstrumente	Code zur Identifizierung des Finanzinstruments	RM, MTF, OTF, APA, CTP	{ISIN}.
3	Preis	Für alle Finanzinstrumente	<p>Gehandelter Preis des Geschäfts ausgenommen gegebenenfalls Provisionen und Stückzinsen</p> <p>Der gehandelte Preis ist gemäß der Standardmarktconvention zu melden. Der in diesem Feld ausgewiesene Wert muss mit dem im Feld „Preisangabe“ genannten Wert übereinstimmen.</p> <p>Ist der Preis momentan nicht verfügbar, sondern noch „in der Schwebe“ („PNDG“) oder nicht anwendbar („NOAP“), ist dieses Feld nicht auszufüllen.</p>	RM, MTF, OTF, APA, CTP	<p>{DECIMAL-18/13} wenn der Preis als Geldwert angegeben wird</p> <p>{DECIMAL-11/10} wenn der Preis als Prozentsatz oder Rendite angegeben wird</p> <p>{DECIMAL-18/17} wenn der Preis als Basispunkte angegeben wird</p>

▼ M3

#	Feldname	Finanzin-strumente	Beschreibung und zu veröffentlichende Einzelheiten	Art der Ausführung oder Ort der Veröffentlichung	Gemäß Tabelle 1 auszufüllen
4	Fehlender Preis	Für alle Finanzin-strumente	<p>Wenn der Preis momentan nicht verfügbar, sondern „in der Schwebe“ ist, wird der Wert „PNDG“ angegeben.</p> <p>Wenn kein Preis anwendbar ist, lautet der Wert „NOAP“.</p>	RM, MTF, OTF, APA, CTP	<p>„PNDG“, wenn der Preis nicht verfügbar ist</p> <p>„NOAP“, wenn der Preis nicht anwendbar ist</p>
5	Währung für die Preisfestsetzung	Für alle Finanzin-strumente	Hauptwährung, in der der Preis angegeben ist (sofern der Preis als Geldwert angegeben ist).	RM, MTF, OTF, APA, CTP	{CURRENCY-CODE_3}
6	Preis-angabe	Für alle Finanzin-strumente	<p>Angabe, ob der Preis als Geldwert, als Prozentsatz, als Basispunkte oder als Rendite angegeben wird</p> <p>Die Preisangabe ist gemäß der Standardmarktkonvention zu melden.</p> <p>Bei Credit Default Swaps ist in diesem Feld „BAPO“ einzutragen.</p> <p>Bei Anleihen (außer ETN und ETC) ist in diesem Feld der Prozentsatz (PERC) des Nennbetrags anzugeben. Entspricht ein Preis als Prozentsatz nicht der Standardmarktkonvention, so ist er gemäß der Standardmarktkonvention mit YIEL, BAPO oder MONE anzugeben.</p> <p>Der in diesem Feld zu nennende Wert muss mit dem im Feld „Preis“ genannten Wert übereinstimmen.</p> <p>Wenn der Preis als Geldwert ausgedrückt wird, ist er in der Hauptwährungseinheit anzugeben.</p> <p>Ist der Preis derzeit nicht verfügbar, sondern noch „in der Schwebe“ („PNDG“) oder nicht anwendbar („NOAP“) ist, ist dieses Feld nicht auszufüllen.</p>	RM, MTF, OTF, APA, CTP	<p>„MONE“ — Geldwert</p> <p>„PERC“ — Prozentsatz</p> <p>„YIEL“ — Rendite</p> <p>„BAPO“ — Basispunkte</p>
7	Menge	Für alle Finanzin-strumente, außer in den Fällen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b dieser Verordnung.	Bei Finanzinstrumenten, die in Einheiten gehandelt werden, die Anzahl der Einheiten des Finanzinstruments. Ansonsten leer.	RM, MTF, OTF, APA, CTP	{DECIMAL-18/17}

▼ M3

#	Feldname	Finanzinstrumente	Beschreibung und zu veröffentlichende Einzelheiten	Art der Ausführung oder Ort der Veröffentlichung	Gemäß Tabelle 1 auszufüllen
8	Menge in Maßeinheit	Bei Verträgen in Einheiten für Waren-derivate, C10-Derivate, Emissions-zertifikat-derivate und Emissions-zertifikate, außer in den Fällen, die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b dieser Verordnung beschrieben sind.	Der Gegenwert der gehandelten Ware oder des Emissionszertifikats wird in der Maßeinheit ausgedrückt.	RM, MTF, OTF, APA, CTP	{DECIMAL-18/17}
9	Angabe der Menge in der Maßeinheit	Bei Verträgen für Waren-derivate, C10-Derivate, Emissions-zertifikat-derivate und Emissions-zertifikate in Einheiten, außer in den Fällen, die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b dieser Verordnung beschrieben sind	Angabe der Maßeinheit, in der die Menge in der Maßeinheit angegeben ist.	RM, MTF, OTF, APA, CTP	„TOCD“ — Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente für Verträge im Zusammenhang mit Emissionszertifikaten „TONE“ — metrische Tonnen „MWHO“ — Megawattstunden „MBTU“ — ein Million BTU (British thermal units) „THMS“ — Therm „DAYS“ — Tage oder {ALPHANUM-4} auf andere Weise
10	Nennbetrag	Für alle Finanzinstrumente, außer in den Fällen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b dieser Verordnung.	Dieses Feld ist auszufüllen: i) für Anleihen (ausgenommen ETC und ETN) mit dem Nennwert, d. h. dem Betrag, der bei Rückzahlung an den Anleger zurückgezahlt wird;	RM, MTF, OTF, APA, CTP	{DECIMAL-18/5}

▼ M3

#	Feldname	Finanzinstrumente	Beschreibung und zu veröffentlichende Einzelheiten	Art der Ausführung oder Ort der Veröffentlichung	Gemäß Tabelle 1 auszufüllen
			<p>ii) für ETC, ETN und verbriefte Derivate mit der Anzahl der zwischen Käufern und Verkäufern gehandelten Instrumente multipliziert mit dem Preis des für das betreffende Geschäft gehandelten Instruments. Entsprechend mit dem Feld „Preis“ multipliziert mit dem Feld „Menge“;</p> <p>iii) für strukturierte Finanzprodukte (SFP) mit dem Nennwert je Einheit multipliziert mit der Anzahl der Instrumente zum Zeitpunkt des Geschäfts;</p> <p>iv) für Credit Default Swaps mit dem Nennbetrag, für den der Schutz erworben oder veräußert wird;</p> <p>v) für Optionen, Swaps, Swaps, die nicht unter Ziffer iv fallen, Futures und Forwards, mit dem Nennbetrag des Vertrags;</p> <p>vi) für Emissionszertifikate mit dem Betrag, der sich aus der Menge zum vertraglich festgelegten Preis zum Zeitpunkt des Geschäfts ergibt. Entsprechend mit dem Feld „Preis“ multipliziert mit dem Feld „Menge“;</p> <p>vii) für Spread Bets mit dem Geldwert nach Punktbewegung des zugrunde liegenden Finanzinstruments zum Zeitpunkt des Geschäfts;</p>		

▼ M3

#	Feldname	Finanzinstrumente	Beschreibung und zu veröffentlichende Einzelheiten	Art der Ausführung oder Ort der Veröffentlichung	Gemäß Tabelle 1 auszufüllen
			viii) für Differenzgeschäfte mit der Anzahl der zwischen Käufern und Verkäufern gehandelten Instrumente multipliziert mit dem Preis des für das betreffende Geschäft gehandelten Instruments. Entsprechend mit dem Feld „Preis“ multipliziert mit dem Feld „Menge“.		
11	Nennwährung	Für alle Finanzinstrumente, außer in den Fällen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b dieser Verordnung.	Die Hauptwährung, in der der Nennbetrag angegeben ist. Im Falle eines Devisenderivatvertrags oder eines Multi-Currency Swaps oder einer Swaption, bei denen es sich bei dem zugrunde liegenden Swap um einen Multi-Currency- oder einen Währungs-CFD- oder Spread Betting-Vertrag handelt, ist dies die Nennwährung von Leg 1.	RM, MTF, OTF, APA, CTP	{CURRENCY-CODE_3}
12	Art	Nur für Emissionszertifikate und Emissionszertifikatderivate	Dieses Feld ist nur für Emissionszertifikate und Emissionszertifikatderivate anwendbar.	RM, MTF, OTF, APA, CTP	„EUAE“ — EUA „CERE“ — CER „ERUE“ — ERU „EUAA“ — EUAA „OTHR“ — Sonstiges
13	Ausführungsort	Für alle Finanzinstrumente	Die Identifikation des Handelsplatzes, an dem das Geschäft getätigt wurde. Das ISO-10383-Segment MIC ist für Geschäfte zu verwenden, die an einem Handelsplatz in der EU ausgeführt werden. Sofern das MIC-Segment nicht existiert, „Operating MIC“ verwenden.	RM, MTF, OTF, APA, CTP	{MIC} — Handelsplätze in der EU oder „SINT“ — systematische Internalisierer „XOFF“ — Sonstiges

▼ M3

#	Feldname	Finanzinstrumente	Beschreibung und zu veröffentlichende Einzelheiten	Art der Ausführung oder Ort der Veröffentlichung	Gemäß Tabelle 1 auszufüllen
			<p>Für ein zum Handel zugelassenes oder auf einem Handelsplatz gehandeltes Finanzinstrument „SINT“ verwenden, sofern das Geschäft in Bezug auf das Finanzinstrument durch einen systematischen Internalisierer ausgeführt wird.</p> <p>Für ein zum Handel zugelassenes oder auf einem Handelsplatz gehandeltes Finanzinstrument „MIC“ oder „XOFF“ verwenden, sofern das Geschäft in Bezug auf das Finanzinstrument weder auf einem EU-Handelsplatz noch durch einen systematischen Internalisierer ausgeführt wird. Wird das Geschäft auf einem Handelsplatz außerhalb der EU ausgeführt, muss neben „XOFF“ auch das Feld „Handelsplatz der Ausführung im Drittland“ ausgefüllt werden.</p>		
14	Handelsplatz der Ausführung im Drittland	Für alle Finanzinstrumente	<p>Die Identifikation des Handelsplatzes im Drittland, an dem das Geschäft getätigt wurde.</p> <p>Das ISO-10383-Segment MIC ist zu verwenden. Sofern das MIC-Segment nicht existiert, „Operating MIC“ verwenden.</p> <p>Wird das Geschäft nicht an einem Handelsplatz im Drittland ausgeführt, ist das Feld nicht auszufüllen.</p>	APA, CTP	{MIC}
15	Datum und Uhrzeit der Veröffentlichung	Für alle Finanzinstrumente	<p>Datum und Uhrzeit der Veröffentlichung durch einen Handelsplatz oder APA.</p> <p>Für Geschäfte, die an einem Handelsplatz ausgeführt werden, entspricht die Detailtiefe den Anforderungen des Artikels 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/574.</p> <p>Für Geschäfte, die nicht auf einem Handelsplatz ausgeführt werden, ist in Bezug auf die Uhrzeit die nächste Sekunde anzugeben.</p>	RM, MTF, OTF, APA, CTP	{DATE_TIME_FORMAT}

▼ M3

#	Feldname	Finanzinstrumente	Beschreibung und zu veröffentlichende Einzelheiten	Art der Ausführung oder Ort der Veröffentlichung	Gemäß Tabelle 1 auszufüllen
16	Veröffentlichungsplatz	Für alle Finanzinstrumente	Code zur Identifizierung des Handelsplatzes und APA, welche das Geschäft veröffentlichen.	CTP	Handelsplatz: {MIC} APA: {MIC} sofern verfügbar. Sonst Code mit 4 Zeichen, wie in der Liste der Anbieter der Datenbereitstellungsdienste auf der ESMA-Website veröffentlicht.
17	Transaktionsidentifikationscode	Für alle Finanzinstrumente	Alphanumerischer Code, der von Handelsplätzen (gemäß Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/580 der Kommission ⁽²⁾) und APA vergeben wird und in allen nachfolgenden Bezugnahmen auf den spezifischen Handel verwendet wird. Der Transaktionsidentifikationscode muss für jeden Segment MIC nach ISO 10383 und jeden Handelstag eindeutig, konsistent und persistent sein. Verwendet der Handelsplatz keine Segment MICs, muss der Transaktionsidentifikationscode für jeden Operating MIC und Handelstag eindeutig, konsistent und persistent sein. Verwendet das APA keine MICs, wird der eindeutige, konsistente und persistente vierstellige Code angegeben werden, der zur Identifikation des APA und Handelstags verwendet. Die Komponenten des Transaktionsidentifikationscodes dürfen die Identität der Gegenparteien des Geschäfts, für die der Code geführt wird, nicht offenbaren.	RM, MTF, APA, OTF, CTP	{ALPHANUMERICAL-52}
18	Zu clearendes Geschäft	Für Derivate	Kennzeichnung zur Angabe, ob das Geschäft gecleart wird.	RM, MTF, APA, OTF, CTP	„TRUE“ — zu clearendes Geschäft „FALSE“ — nicht zu clearendes Geschäft

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2017/574 der Kommission vom 7. Juni 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für den Grad an Genauigkeit von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 148).

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2017/580 der Kommission vom 24. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Aufzeichnung einschlägiger Daten über Aufträge für Finanzinstrumente (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 193).
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 148/2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister bezüglich technischer Regulierungsstandards für die Mindestangaben der Meldungen an Transaktionsregister.

▼ M3

Tabelle 3

Liste der Kennzeichen zu Zwecken der Nachhandelstransparenz

Kennzeichnung	Name	Art der Ausführung oder Ort der Ver- öffentlichung	Beschreibung
„BENC“	Transaktions-kennzeichen „Benchmark-Geschäft“	RM, MTF, OTF, APA, CTP	Geschäfte, die unter Bezugnahme auf einen Preis ausgeführt werden, der über mehrere Zeitpunkte gemäß einer vorgegebenen Bezugsgröße berechnet wird, wie einen volumengewichteten Durchschnittspreis oder einen zeitlich gewichteten Durchschnittspreis.
„ACTX“	Transaktions-kennzeichen „agenturübergreifend“	APA, CTP	Geschäfte, bei denen eine Wertpapierfirma zwei Kundenaufträge zusammengebracht hat und der Einkauf und der Verkauf als ein einziges Geschäft durchgeführt werden und dasselbe Volumen und denselben Preis umfassen.
„NPFT“	Transaktions-kennzeichen „nichtpreisbildend“	RM, MTF, OTF, CTP	Nichtpreisbildende Geschäfte gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590.
„LRGS“	Transaktions-kennzeichen „Nachhandels-LIS“	RM, MTF, OTF APA CTP	Geschäfte, für die ein Nachhandelsaufschub aufgrund eines großen Volumens gewährt wird.
„ILQD“	Transaktions-kennzeichen „illiquides Instrument“	RM, MTF, OTF, APA, CTP	Geschäfte, für die ein Aufschub für Instrumente gewährt wird, die keinen liquiden Markt besitzen.
„SIZE“	Transaktions-kennzeichen „Nachhandels-SSTI“	RM, MTF, OTF APA, CTP	Geschäfte, für die ein Aufschub ausgehend vom typischen Handelsumfang gewährt wird.
„TPAC“	Transaktions-kennzeichen „Paket“	RM, MTF, OTF, APA, CTP	Transaktionspakete, die keinen „Exchange for Physicals“ darstellen, wie in Artikel 1 definiert.
„XFPH“	Transaktions-kennzeichen „Exchange for Physicals“	RM, MTF, OTF, APA, CTP	Exchange for Physicals, wie in Artikel 1 definiert.
„CANC“	Kennzeichen „Storno“	RM, MTF, APA, CTP	Wenn ein zuvor veröffentlichtes Geschäft storniert wird.
„AMND“	Kennzeichen „Änderung“	RM, MTF, APA, CTP	Wenn ein zuvor veröffentlichtes Geschäft geändert wird.
„PORT“	Kennzeichen „Portfolio- geschäft“	RM, MTF, APA, CTP	Geschäfte mit fünf oder mehr verschiedenen Finanzinstrumenten, die zur gleichen Zeit vom gleichen Kunden und zu einem einzigen Lospreis durchgeführt werden und bei dem es sich nicht um ein „Transaktionspaket“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 handelt.

▼ M3

ERGÄNZENDE KENNZEICHNUNGEN BEI AUFSCHUB

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i	„LMTF“	Kennzeichen „beschränkte Einzelheiten“	RM, MTF, OTF, APA, CTP	Erster Bericht mit Veröffentlichung beschränkter Einzelheiten in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i.
	„FULF“	Kennzeichen „vollständige Einzelheiten“		Geschäft, für welches zuvor gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i beschränkte Einzelheiten veröffentlicht wurden.
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii	„DATF“	Kennzeichen „täglich aggregiertes Geschäft“	RM, MTF, OTF, APA, CTP	Veröffentlichung des täglich aggregierten Geschäfts gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii.
	„FULA“	Kennzeichen „vollständige Einzelheiten“	RM, MTF, OTF, APA, CTP	Einzelgeschäft, für welches zuvor gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii aggregierte Einzelheiten veröffentlicht wurden.
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b	„VOLO“	Kennzeichen „Volumenauslassung“	RM, MTF, OTF, APA, CTP	Geschäft, für welches gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b beschränkte Einzelheiten veröffentlicht werden.
	„FULV“	Kennzeichen „vollständige Einzelheiten“	RM, MTF, OTF, APA, CTP	Geschäft, für welches zuvor gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b beschränkte Einzelheiten veröffentlicht wurden.
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c	„FWAF“	Kennzeichen „Aggregation vier Wochen“	RM, MTF, OTF, APA, CTP	Veröffentlichung aggregierter Geschäfte gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c.
	„FULJ“	Kennzeichen „vollständige Einzelheiten“	RM, MTF, OTF, APA, CTP	Einzelgeschäfte, die zuvor in den Genuss der aggregierten Veröffentlichung gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c gekommen sind.
Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d	„IDAF“	Kennzeichen „unbefristete Aggregation“	RM, MTF, OTF, APA, CTP	Geschäfte, bei denen die Veröffentlichung mehrerer Geschäfte in aggregierter Form für einen unbefristeten Zeitraum gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d gestattet ist.
Aufeinanderfolgende Nutzung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c für öffentliche Schuldtitel	„VOLW“	Kennzeichen „Volumenauslassung“	RM, MTF, OTF, APA, CTP	Geschäfte, für welche gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b beschränkte Einzelheiten veröffentlicht werden und für welche die Veröffentlichung verschiedener Geschäfte in aggregierter Form für einen unbefristeten Zeitraum in Folge gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c gestattet ist.

▼ **M3**

	„COAF“	Kennzeichen „Aggregation in Folge“ (Nachhandels-Volumenauslassung für öffentliche Schuldinstrumente)	RM, MTF, OTF, APA, CTP	Geschäfte, für welche gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b vorher beschränkte Einzelheiten veröffentlicht wurden und für welche die Veröffentlichung verschiedener Geschäfte in aggregierter Form für einen unbefristeten Zeitraum in Folge gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c gestattet ist.
--	--------	--	------------------------	---

Tabelle 4

Volumenmaß

Instrumenttyp	Menge
Alle Anleihen mit Ausnahme von ETC und ETN und strukturierter Finanzprodukte	„Nennbetrag“ des gehandelten Vertrags gemäß Anhang II Tabelle 2 Feld 10 dieser Verordnung.
Anleihtypen ETC und ETN	„Nennbetrag“ des gehandelten Vertrags gemäß Anhang II Tabelle 2 Feld 10 dieser Verordnung.
Verbriefte Derivate	„Nennbetrag“ des gehandelten Vertrags gemäß Anhang II Tabelle 2 Feld 10 dieser Verordnung.
Zinsderivate	„Nennbetrag“ des gehandelten Vertrags gemäß Anhang II Tabelle 2 Feld 10 dieser Verordnung.
Fremdwährungsderivate	„Nennbetrag“ des gehandelten Vertrags gemäß Anhang II Tabelle 2 Feld 10 dieser Verordnung.
Aktienderivate	„Nennbetrag“ des gehandelten Vertrags gemäß Anhang II Tabelle 2 Feld 10 dieser Verordnung.
Warenderivate	„Nennbetrag“ des gehandelten Vertrags gemäß Anhang II Tabelle 2 Feld 10 dieser Verordnung.
Kreditderivate	„Nennbetrag“ des gehandelten Vertrags gemäß Anhang II Tabelle 2 Feld 10 dieser Verordnung.
Differenzgeschäfte	„Nennbetrag“ des gehandelten Vertrags gemäß Anhang II Tabelle 2 Feld 10 dieser Verordnung.
C10-Derivate	„Nennbetrag“ des gehandelten Vertrags gemäß Anhang II Tabelle 2 Feld 10 dieser Verordnung.
Emissionszertifikatderivate	„Menge in Maßeinheit“ gemäß Anhang II Tabelle 2 Feld 8 dieser Verordnung.
Emissionszertifikate	„Menge in Maßeinheit“ gemäß Anhang II Tabelle 2 Feld 8 dieser Verordnung.

▼ B*ANHANG III***Liquiditätsbeurteilung, LIS- und SSTI-Schwellenwerte für Nichteigenkapitalfinanzinstrumente****1. Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:****▼ C1**

1. Ein Verweis auf eine „Anlageklasse“ bedeutet einen Verweis auf die folgenden Klassen von Finanzinstrumenten: Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, verbriefte Derivate, Zinsderivate, Eigenkapitalderivate, Warenderivate, Fremdwährungsderivate, Kreditderivate, C10-Derivate, CFD, Emissionszertifikate und Emissionszertifikatderivate.
2. Ein Verweis auf eine „Unteranlageklasse“ bedeutet einen Verweis auf eine Anlageklasse, die auf der Grundlage des Vertragstyps und/oder des Basiswerttyps näher segmentiert ist.

▼ B

3. Ein Verweis auf eine „Unterklasse“ bedeutet einen Verweis auf eine Unteranlageklasse, die auf der Grundlage weiterer qualitativer Segmentierungskriterien gemäß Tabellen 2.1 bis 13.3 dieses Anhangs näher segmentiert ist.

▼ C1

4. „Durchschnittlicher Tagesumsatz (ADT)“ bezeichnet den Gesamtumsatz eines bestimmten Finanzinstruments, der bestimmt wird ausgehend von dem Volumenmaß gemäß Anhang II Tabelle 4 und der im Zeitraum gemäß Artikel 13 Absatz 7 anfällt, geteilt durch die Anzahl der Handelstage in diesem Zeitraum bzw. gegebenenfalls den Teil des Jahres, in dem das Finanzinstrument an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen war oder gehandelt wurde und sein Handel nicht ausgesetzt war.
5. „Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA)“ bezeichnet den Gesamtnennbetrag eines bestimmten Finanzinstruments, der bestimmt wird ausgehend vom Volumenmaß gemäß Anhang II Tabelle 4 und der im Zeitraum gemäß Artikel 13 Absatz 18 für alle Anleihen mit Ausnahme von ETC und ETN und gemäß Artikel 13 Absatz 7 für alle anderen Finanzinstrumente anfällt, geteilt durch die Anzahl der Handelstage in diesem Zeitraum bzw. gegebenenfalls den Teil des Jahres, in dem das Finanzinstrument an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen war oder gehandelt wurde und sein Handel nicht ausgesetzt war.

▼ B

6. „Prozentsatz der gehandelten Tage im berücksichtigten Zeitraum“ bezeichnet die Anzahl der Tage im Zeitraum gemäß Artikel 13 Absatz 18 für alle Anleihen mit Ausnahme von ETC und ETN und Artikel 13 Absatz 7 für strukturierte Finanzprodukte, in dem mindestens ein Geschäft für das Finanzinstrument getätigt wurde, geteilt durch die Anzahl der Handelstage in dem Zeitraum oder — sofern anwendbar — den Teil des Jahres, in dem das Finanzinstrument zum Handel zugelassen war oder auf einem Handelsplatz gehandelt wurde und nicht vom Handel ausgesetzt war.

▼ C1

7. „Durchschnittliche tägliche Anzahl der Geschäfte“ bezeichnet die Gesamtzahl der Geschäfte, die für ein bestimmtes Finanzinstrument in dem Zeitraum gemäß Artikel 13 Absatz 18 für alle Anleihen mit Ausnahme von ETC und ETN und gemäß Artikel 13 Absatz 7 für alle anderen Finanzinstrumente ausgeführt werden, geteilt durch die Anzahl der Handelstage in diesem Zeitraum bzw. gegebenenfalls den Teil des Jahres, in dem das Finanzinstrument an einem Handelsplatz zum Handel zugelassen war oder gehandelt wurde und sein Handel nicht ausgesetzt war.

▼ B

8. „Future“ bezeichnet einen Vertrag zum Kauf oder Verkauf einer Ware oder eines Finanzinstruments zu einem bestimmten zukünftigen Datum zu einem Preis, der bei Beginn des Vertrags vom Käufer und Verkäufer vereinbart wurde. Jeder Futures-Vertrag hat Standardbedingungen in Bezug auf die Mindestmenge und Mindestqualität, die gekauft oder verkauft werden kann, den kleinsten Betrag, um den der Preis sich ändern kann, Lieferverfahren, Fälligkeit und andere Merkmale im Zusammenhang mit dem Vertrag.
9. „Option“ bezeichnet einen Vertrag, der dem Eigentümer das Recht, aber nicht die Pflicht verleiht, ein spezifisches Finanzinstrument oder eine Ware zu einem vorab bestimmten Preis, einem Ausübungspreis, bzw. bis zu einem bestimmten zukünftigen Datum oder Ausübungsdatum, zu kaufen (call) oder zu verkaufen (put).
10. „Swap“ bezeichnet einen Vertrag, in dem zwei Parteien vereinbaren, Cashflows in einem Finanzinstrument zu einem bestimmten zukünftigen Datum gegen Cashflows in einem anderen Finanzinstrument auszutauschen.
11. „Portfolio Swap“ bezeichnet einen Vertrag, in dem die Endnutzer mehrfache Swaps durchführen können.
12. „Future“ oder „Forward“ bezeichnet einen Vertrag zum Kauf oder Verkauf einer Ware oder eines Finanzinstruments zu einem bestimmten zukünftigen Datum zu einem Preis, der bei Beginn des Vertrags vom Käufer und Verkäufer vereinbart wurde.

▼ M3

13. „Swaption“ oder „Option auf einen Swap“ bezeichnet einen Vertrag, der dem Inhaber das Recht, aber nicht die Pflicht gibt, einen Swap an oder bis zu einem bestimmten zukünftigen Datum oder Ausübungsdatum in der Zukunft abzuschließen.

▼ B

14. „Future on a swap“ bezeichnet einen Future-Vertrag, der den Inhaber verpflichtet, einen Swap an oder bis zu einem bestimmten Datum in der Zukunft abzuschließen.
15. „Forward on a swap“ bezeichnet einen Forward-Vertrag, der den Inhaber verpflichtet, einen Swap an oder bis zu einem bestimmten zukünftigen Datum abzuschließen.

2. Anleihen*Tabelle 2.1***Anleihen (alle Anleihtypen mit Ausnahme von ETC und ETN) — Klassen, die keinen liquiden Markt haben**

Anlageklasse — Anleihen (alle Anleihtypen mit Ausnahme von ETC und ETN)					
Für jedes einzelne Finanzinstrument wird festgestellt, dass dieses keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn es einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien auf kumulativer Basis nicht erfüllt					
Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]				Prozentsatz der gehandelten Tage im berücksichtigten Zeitraum [quantitatives Liquiditätskriterium 3]
EUR 100 000	S1	S2	S3	S4	80 %
	15	10	7	2	

Tabelle 2.2

Anleihen (alle Anleihtypen mit Ausnahme von ETC und ETN) — Klassen, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Anleihen (alle Anleihtypen mit Ausnahme von ETC und ETN)			
Für jede einzelne Anleihe wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 13 Absatz 18 keinen liquiden Markt hat, wenn sie gekennzeichnet ist durch eine spezifische Kombination von Anleihtyp und Emissionsvolumen, wie in jeder Zeile der Tabelle angegeben.			
Anleihtyp		Emissionsvolumen — RTS23#14	
Öffentliche Anleihe RTS2#3 = BOND und RTS2#9 = EUSB	bezeichnet eine Anleihe, bei der es sich weder um eine Wandelschuldverschreibung noch um einen Pfandbrief handelt und die von einem öffentlichen Emittenten ausgegeben wird, bei dem es sich handeln kann um: a) die Union; b) einen Mitgliedstaat, einschließlich Ministerium, Agentur oder Zweckgesellschaft eines Mitgliedstaats; c) eine öffentliche Einrichtung, die nicht unter den Buchstaben a und b aufgeführt ist.	unter (in EUR)	1 000 000 000
Sonstige öffentliche Anleihe RTS2#3 = BOND und RTS2#9 = OEPB	bezeichnet eine Anleihe, bei der es sich weder um eine Wandelschuldverschreibung noch um einen Pfandbrief handelt und die von einem der folgenden öffentlichen Emittenten ausgegeben wird: a) im Falle eines Mitgliedstaats, der als Bundesstaat organisiert ist, ein Mitglied des Bunds; b) eine Zweckgesellschaft für verschiedene Mitgliedstaaten; c) ein internationales Finanzinstitut mit Sitz in zwei oder mehr Mitgliedstaaten, das den Zweck verfolgt, Finanzmittel zu mobilisieren und Finanzhilfe zu leisten zugunsten der eigenen Mitglieder, die mit schwerwiegenden finanziellen Problemen konfrontiert oder von solchen bedroht sind; d) die Europäische Investitionsbank; e) eine öffentliche Einrichtung, die nicht Emittent einer öffentlichen Anleihe gemäß vorstehender Zeile ist.	unter (in EUR)	500 000 000

Anlageklasse — Anleihen (alle Anleihtypen mit Ausnahme von ETC und ETN)			
Anleihtyp		Emissionsvolumen — RTS23#14	
Wandelschuld-verschreibung RTS2#3 = BOND und RTS2#9 = CVTB	bezeichnet ein Instrument, das aus einer Anleihe oder einer verbrieften Schuldverschreibung mit eingebettetem Derivat besteht, wie eine Kaufoption der zugrunde liegenden Aktie	unter (in EUR) 500 000 000	
Pfandbrief RTS2#3 = BOND und RTS2#9 = CVDB	bezeichnet eine Anleihe gemäß Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG	während der Phasen S1 und S2	
		unter (in EUR)	1 000 000 000
Unternehmensanleihe RTS2#3 = BOND und RTS2#9 = CRPB	bezeichnet eine Anleihe, bei der es sich weder um eine Wandelschuldverschreibung noch um einen Pfandbrief handelt und die von einer Societas Europaea ausgegeben wird, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates eingerichtet wurde ⁽¹⁾ , oder von einer Art von Gesellschaft gemäß den in Anhang I oder Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Kategorien ⁽²⁾ oder von einer gleichwertigen Gesellschaft in Drittländern	während der Phasen S1 und S2	
		unter (in EUR)	1 000 000 000
Anleihtyp	Zu Zwecken der Bestimmung der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie keinen liquiden Markt gemäß Artikel 13 Absatz 18 haben, findet folgende Methode Anwendung		
Sonstige Anleihe RTS2#3 = BOND und RTS2#9 = OTHR	Bei einer Anleihe, die zu keinem der obigen Anleihtypen zählt, wird davon ausgegangen, dass sie keinen liquiden Markt hat		

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Tabelle 2.3

Anleihen (alle Anleihetypen mit Ausnahme von ETC und ETN) — Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte

Anlageklasse — Anleihen (alle Anleihetypen mit Ausnahme von ETC und ETN)										
Anleihetyp	Für die Berechnung der Schwellenwerte nach Typ von Anleihe zu berücksichtigende Geschäfte	Perzentile für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für jeden Typ von Anleihe								
		SSTI Vorhandel				LIS Vorhandel		SSTI Nachhandel	LIS Nachhandel	
		Handel — Perzentil		Schwellenwert		Handel — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Handel — Perzentil	
Öffentliche Anleihe	Geschäfte, die in Bezug auf öffentliche Anleihen ausgeführt wurden, nach Ausschluss der Geschäfte gemäß Artikel 13 Absatz 10	S1	S2	S3	S4	300 000 EUR	70	300 000 EUR	80	90
		30	40	50	60					
Sonstige öffentliche Anleihe	Geschäfte, die in Bezug auf sonstige öffentlichen Anleihen ausgeführt wurden, nach Ausschluss der Geschäfte gemäß Artikel 13 Absatz 10	S1	S2	S3	S4	300 000 EUR	70	300 000 EUR	80	90
		30	40	50	60					
Wandelschuldverschreibung	Geschäfte, die in Bezug auf Wandelschuldverschreibungen ausgeführt wurden, nach Ausschluss der Geschäfte gemäß Artikel 13 Absatz 10	S1	S2	S3	S4	200 000 EUR	70	200 000 EUR	80	90
		30	40	50	60					
Pfandbrief	Geschäfte, die in Bezug auf Pfandbriefe ausgeführt wurden, nach Ausschluss der Geschäfte gemäß Artikel 13 Absatz 10	S1	S2	S3	S4	300 000 EUR	70	300 000 EUR	80	90
		30	40	40	40					
Unternehmensanleihe	Geschäfte, die in Bezug auf Unternehmensanleihen ausgeführt wurden, nach Ausschluss der Geschäfte gemäß Artikel 13 Absatz 10	S1	S2	S3	S4	200 000 EUR	70	200 000 EUR	80	90
		30	40	50	60					
Sonstige Anleihen	Geschäfte, die in Bezug auf sonstige Anleihen ausgeführt wurden, nach Ausschluss der Geschäfte gemäß Artikel 13 Absatz 10	S1	S2	S3	S4	200 000 EUR	70	200 000 EUR	80	90
		30	40	50	60					

▼ M3

Tabelle 2.4

Anleihen (Anleihtypen ETC und ETN) — Klassen, die keinen liquiden Markt haben

Anleihtyp	Für jedes einzelne Finanzinstrument wird festgestellt, dass dieses keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn es einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
	Durchschnittlicher Tagesumsatz (ADT) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
<p>Börsengehandelte Waren (ETC) - RTS2#3 = ETCS</p> <p>Ein Schuldtitel, der gegen Direktinvestition durch den Emittenten in Waren- oder Warenderivatverträge ausgegeben wird. Der Preis der ETC hängt direkt oder indirekt von der Entwicklung des zugrunde liegenden Instruments ab. ETC zeichnen passiv die Entwicklung der Ware oder der Warenindexe, auf welche sie sich beziehen, nach.</p>	500 000 EUR	10
<p>Börsengehandelte Schuldverschreibungen (ETN) - RTS2#3 = ETNS</p> <p>Ein Schuldtitel, der gegen Direktinvestition durch den Emittenten in das zugrunde liegende Instrument oder in zugrunde liegende Derivatverträge ausgegeben wird. Der Preis der ETN hängt direkt oder indirekt von der Entwicklung des zugrunde liegenden Instruments ab. ETN zeichnen passiv die Entwicklung des Instruments, auf welches sie sich beziehen, nach.</p>	500 000 EUR	10

▼ B

Tabelle 2.5

Anleihen (Anleihtypen ETC und ETN) — Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte

Anlageklasse — Anleihen (Anleihtypen ETC und ETN)				
Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für jedes einzelne Instrument, für das festgestellt wurde, dass ein liquider Markt besteht				
Anleihtyp	SSTI Vorhandel	LIS Vorhandel	SSTI Nachhandel	LIS Nachhandel
	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert
ETC	1 000 000 EUR	1 000 000 EUR	50 000 000 EUR	50 000 000 EUR
ETN	1 000 000 EUR	1 000 000 EUR	50 000 000 EUR	50 000 000 EUR

▼B

Anlageklasse — Anleihen (Anleihtypen ETC und ETN)				
Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für jedes einzelne Instrument, für das festgestellt wurde, dass kein liquider Markt besteht				
Anleihtyp	SSTI Vorhandel	LIS Vorhandel	SSTI Nachhandel	LIS Nachhandel
	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert
ETC	900 000 EUR	900 000 EUR	45 000 000 EUR	45 000 000 EUR
ETN	900 000 EUR	900 000 EUR	45 000 000 EUR	45 000 000 EUR

3. Strukturierte Finanzprodukte

▼M3

Tabelle 3.1

SFP — Klassen, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Strukturierte Finanzprodukte (SFP)		
Test 1 — Bewertung der SFP-Anlageklasse		
Bewertung der SFP-Anlageklasse zu Zwecken der Bestimmung der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b haben — RTS2#3 = SFPS		
Geschäfte, die bei den Berechnungen der Werte im Zusammenhang mit den quantitativen Liquiditätskriterien zu Zwecken der Bewertung der SFP-Anlageklasse berücksichtigt werden	Die SFP-Anlageklasse wird bewertet durch Anwendung der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien	
	Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
In allen SFP ausgeführte Geschäfte	300 000 000 EUR	500
Test 2 — SFP, die keinen liquiden Markt haben		
Wenn die Werte im Zusammenhang mit den quantitativen Liquiditätskriterien über den Schwellenwerten der quantitativen Liquidität, die zu Zwecken der Bewertung der SFP-Anlageklasse festgelegt werden, beide über den Schwellenwerten liegen, dann ist der Test 1 bestanden und der Test 2 wird durchgeführt. Für jedes einzelne Finanzinstrument wird festgestellt, dass dieses keinen liquiden Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b hat, wenn es einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt		
Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Prozentsatz der gehandelten Tage im berücksichtigten Zeitraum [quantitatives Liquiditätskriterium 3]
100 000 EUR	2	80 %

Tabelle 3.2

SFP — Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwert, falls Test 1 nicht bestanden wurde

Anlageklasse — Strukturierte Finanzprodukte (SFP)			
Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwert für alle SFP, falls Test 1 nicht bestanden wurde			
SSTI Vorhandel	LIS Vorhandel	SSTI Nachhandel	LIS Nachhandel
Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert
100 000 EUR	250 000 EUR	500 000 EUR	1 000 000 EUR

Tabelle 3.3

SFP — Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwert, falls Test 1 bestanden wurde

Anlageklasse — Strukturierte Finanzprodukte (SFP)												
Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für SFP mit liquidem Markt, wenn Test 1 bestanden wurde											
	SSTI Vorhandel				LIS Vorhandel		SSTI Nachhandel		LIS Nachhandel			
	Handel — Perzentil		Schwellenwert	Handel — Perzentil		Schwellenwert	Handel — Perzentil		Schwellenwert	Handel — Perzentil		Schwellenwert
In allen SFP mit liquidem Markt ausgeführte Geschäfte	S1	S2	S3	S4	100 000 EUR	70	250 000 EUR	80	500 000 EUR	90	1 000 000 EUR	
	30	40	50	60								
Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für SPF ohne liquidem Markt, falls Test 1 bestanden wurde												
SSTI Vorhandel	LIS Vorhandel				SSTI Nachhandel				LIS Nachhandel			
Schwellenwert	Schwellenwert				Schwellenwert				Schwellenwert			
100 000 EUR	250 000 EUR				500 000 EUR				1 000 000 EUR			

▼ **B**

4. **Verbriefte Derivate**

▼ **M3**

Tabelle 4.1

Verbriefte Derivate, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Verbriefte Derivate

bezeichnet ein übertragbares Wertpapier gemäß Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 44 Buchstabe c der Richtlinie 2014/65/EU, ausgenommen strukturierte Finanzprodukte, und umfasst mindestens:

- (a.1) „Plain Vanilla Covered Warrants“ bezeichnet Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut ausgegeben wurden und dem Inhaber das Recht aber nicht die Pflicht geben,
 - (a) bei oder bis zur Fälligkeit einen spezifischen Betrag des zugrunde liegenden Titels zu einem vorab festgelegten Ausübungspreis zu kaufen oder, falls Barabwicklung vereinbart wurde, die Zahlung der positiven Differenz zwischen dem aktuellen Marktpreis und dem Ausübungspreis vom Verkäufer zu erhalten; oder
 - (b) bei oder bis zur Fälligkeit einen spezifischen Betrag des zugrunde liegenden Titels zu einem vorab festgelegten Ausübungspreis zu verkaufen oder, falls Barabwicklung vereinbart wurde, die Zahlung der positiven Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem aktuellen Marktpreis vom Käufer zu erhalten;
- (a.2) „Optionsscheine“ bezeichnen Wertpapiere, die von demselben Emittenten des zugrunde liegenden Titels ausgegeben wurden und dem Inhaber das Recht aber nicht die Pflicht geben,
 - (a) bei oder bis zur Fälligkeit einen spezifischen Betrag des zugrunde liegenden Titels zu einem vorab festgelegten Ausübungspreis zu kaufen oder, falls Barabwicklung vereinbart wurde, die Zahlung der positiven Differenz zwischen dem aktuellen Marktpreis und dem Ausübungspreis vom Verkäufer zu erhalten; oder
 - (b) bei oder bis zur Fälligkeit einen spezifischen Betrag des zugrunde liegenden Titels zu einem vorab festgelegten Ausübungspreis zu verkaufen oder, falls Barabwicklung vereinbart wurde, die Zahlung der positiven Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem aktuellen Marktpreis vom Käufer zu erhalten;
- (b) „gedeckter Optionsschein“ bezeichnet ein Zertifikat, das die Entwicklung des zugrunde liegenden Titels mit Leverage-Effekt nachvollzieht;
- (c) „exotischer gedeckter Optionsschein“ bezeichnet einen Optionsschein, dessen Hauptanteil aus einer Kombination von Optionen besteht;
- (d) handelbare Rechte, deren zugrunde liegender Wert ein Nichteigenkapitalinstrument ist;
- (e) „Investmentzertifikat“ bezeichnet ein Zertifikat, das die Entwicklung des zugrunde liegenden Titels ohne Leverage-Effekt nachvollzieht.

RTS2#3 = SDRV

Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung

bei allen verbrieften Derivaten wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben

▼ **B**

Tabelle 4.2

Verbriefte Derivate — Vor- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte

Anlageklasse — Verbriefte Derivate			
Vor- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte			
SSTI Vorhandel	LIS Vorhandel	SSTI Nachhandel	LIS Nachhandel
Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert
50 000 EUR	60 000 EUR	90 000 EUR	100 000 EUR

5. **Zinsderivate**

▼ **M3**

Tabelle 5.1

Zinsderivate — Klassen, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Zinsderivate				
-----------------------------	--	--	--	--

jeder Vertrag, wie in Anhang I Abschnitt C Nummer 4 der Richtlinie 2014/65/EU definiert, dessen zugrunde liegender Wert ein Zinssatz, eine Anleihe, ein Darlehen, ein Korb, ein Portfolio oder ein anderes Produkt ist, das die Entwicklung eines Zinssatzes, einer Anleihe oder eines Darlehens ausdrückt.

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
Anleihenfutures/-forwards / Future auf ein Anleihenfuture	Eine Anleihenfuture-/Anleihenforward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 (RTS2#17) — Emittent des Basiswerts Segmentierungskriterium 2 (RTS2#18) — Laufzeit der zugrunde liegenden Anleihe, gemäß folgender Definition:	5 000 000 EUR	10	Wenn für eine Unterklasse festgestellt wird, dass sie für ein spezifisches Laufzeitband einen liquiden Markt hat und die Unterklasse für das nächste Laufzeitband keinen

▼ M3

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
<p>/ Forward auf ein Anleihenfuture</p> <p>Future auf ein Anleihenfuture</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = FUTR</p> <p>RTS2#16 = BOND</p> <p>oder</p> <p>Forward auf eine Anleihe</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = FORW</p> <p>RTS2#16 = BOND</p> <p>oder</p> <p>Future auf ein Anleihenfuture</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p>	<p>kurzfristig: wenn die zugrunde liegende Anleihe eine Laufzeit von bis zu 4 Jahren hat, wird sie als kurzfristig betrachtet</p> <p>mittelfristig: wenn die zugrunde liegende Anleihe eine Laufzeit von 4 bis 8 Jahren hat, wird sie als mittelfristig betrachtet</p> <p>langfristig: wenn die zugrunde liegende Anleihe eine Laufzeit von 8 bis 15 Jahren hat, wird sie als langfristig betrachtet</p> <p>ultralangfristig: wenn die zugrunde liegende Anleihe eine Laufzeit von mehr als 15 Jahren hat, wird sie als ultralangfristig betrachtet</p> <p>Segmentierungskriterium 3 — das Laufzeitband der Fälligkeit des Future ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: $0 < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 2: $3 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 6 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 3: $6 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Jahr}$</p> <p>Laufzeitband 4: $1 \text{ Jahr} < \text{Fälligkeit} \leq 2 \text{ Jahre}$</p> <p>Laufzeitband 5: $2 \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Jahre}$</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: $(n-1) \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq n \text{ Jahre}$</p>			liquiden Markt hat, gilt der Vertrag des ersten Folgemonats als ein Vertrag mit liquidem Markt ab zwei Wochen vor Ablauf des Vormonats.

▼ M3

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
RTS2#5 = FUTR RTS2#16 = BNFD oder Forward auf ein Anleihenfuture RTS2#3 = DERV RTS2#4 = INTR RTS2#5 = FORW RTS2#16 = BNFD				
Anleihenoption / Option auf eine Anleihenoption / Option auf ein Anleihenfuture Anleihenoption Option auf eine Anleihenoption RTS2#3 = DERV RTS2#4 = INTR	eine Anleihenoptionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 (RTS2#22) — letzte zugrunde liegende Anleihe Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert: Laufzeitband 1: $0 < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Monate}$ Laufzeitband 2: $3 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 6 \text{ Monate}$ Laufzeitband 3: $6 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Jahr}$ Laufzeitband 4: $1 \text{ Jahr} < \text{Fälligkeit} \leq 2 \text{ Jahre}$ Laufzeitband 5: $2 \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Jahre}$... Laufzeitband m: $(n-1) \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq n \text{ Jahre}$	5 000 000 EUR	10	

▼ M3

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
RTS2#5 = OPTN RTS2#16 = BOND oder Option auf eine Anleiheoption RTS2#3 = DERV RTS2#4 = INTR RTS2#5 = OPTN RTS2#16 = BOND oder Option auf ein Anleihenfuture RTS2#3 = DERV RTS2#4 = INTR RTS2#5 = OPTN RTS2#16 = BNFD				

▼ M3

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
IR Futures und FRA/ Future auf ein Zins-Future/ Forward Rate Agreement auf ein Zins-Future Future auf ein Zins-Future RTS2#3 = DERV RTS2#4 = INTR RTS2#5 = FUTR RTS2#16 = INTR oder Forward Rate Agreement RTS2#3 = DERV RTS2#4 = INTR RTS2#5 = FRAS RTS2#16 = INTR oder Future auf ein Zins-Future	<p>eine Zins-Future/Forward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS2#24) — zugrunde liegender Zinssatz</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#25) — Laufzeit des zugrunde liegenden Zinssatzes</p> <p>Segmentierungskriterium 3 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Futures ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: $0 < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 2: $3 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 6 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 3: $6 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Jahr}$</p> <p>Laufzeitband 4: $1 \text{ Jahr} < \text{Fälligkeit} \leq 2 \text{ Jahre}$</p> <p>Laufzeitband 5: $2 \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Jahre}$</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: $(n-1) \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq n \text{ Jahre}$</p>	500 000 000 EUR	10	<p>Wenn für eine Unterklasse festgestellt wird, dass sie für ein spezifisches Laufzeitband einen liquiden Markt hat und die Unterklasse für das nächste Laufzeitband keinen liquiden Markt hat, gilt der Vertrag des ersten Folge-monats als ein Vertrag mit liquidem Markt ab zwei Wochen vor Ablauf des Vor-monats.</p>

▼ M3

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
<p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = FUTR</p> <p>RTS2#16 = IFUT</p> <p>oder</p> <p>Forward Rate Agreement auf ein Zins-Future</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = FRAS</p> <p>RTS2#16 = IFUT</p>				
<p>IR-Optionen</p> <p>/Option auf ein Zins-Future/FRA</p> <p>/Option auf eine Zinsoption</p>	<p>eine Zinsoptionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS2#24) — zugrunde liegender Zinssatz</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#25) — Laufzeit des zugrunde liegenden Zinssatzes</p> <p>Segmentierungskriterium 3 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: $0 < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Monate}$</p>	500 000 000 EUR	10	

▼ M3

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
<p>/Option auf eine Option auf ein Zins-Future/FRA</p> <p>/Option auf ein Zins-Future/FRA// 'Option auf eine Zinsoption</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = OPTN</p> <p>RTS2#16 = IFUT</p> <p>oder</p> <p>/IR Option//'Option auf eine Option auf ein Zins-Future/FRA</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = OPTN</p> <p>RTS2#16 = INTR</p>	<p>Laufzeitband 2: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 5: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>			

▼ M3

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
Swaptions RTS2#3 = DERV RTS2#4 = INTR RTS2#5 = SWPT	<p>eine Swaptionunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS2#16) — Typ des zugrunde liegenden Swaps gemäß folgender Definition: Fixed-to-Fixed Single Currency Swap, Futures/Forwards auf Fixed-to-Fixed Single Currency Swap [RTS2#16 = XXSC]</p> <p>Fixed-to-Float Single Currency Swap und Futures/Forwards auf Fixed-to-Float Single Currency Swap [RTS2#16 = XFSC]</p> <p>Float-to-Float Single Currency Swap und Futures/Forwards auf Float-to-Float Single Currency Swap [RTS2#16 = FFSC]</p> <p>Inflation Single Currency Swap und Futures/Forwards auf Inflation Single Currency Swap [RTS2#16 = IFSC]</p> <p>OIS Single Currency Swap und Futures/Forwards auf OIS Single Currency Swap [RTS2#16 = OSSC]</p> <p>Fixed-to-Fixed Multi-Currency Swap, Futures/Forwards auf Fixed-to-Fixed Multi-Currency Swap [RTS2#16 = XXMC]</p>	500 000 000 EUR	10	

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Untereinlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Untereinlageklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
	<p>Fixed-to-Float Multi-Currency Swap, Futures/Forwards auf Fixed-to-Float Multi-Currency Swap [RTS2#16 = XFMC]</p> <p>Float-to-Float Multi-Currency Swap und Futures/Forwards auf Float-to-Float Multi-Currency Swap [RTS2#16 = FFMC]</p> <p>Inflation Multi-Currency Swap und Futures/Forwards auf Inflation Multi-Currency Swap [RTS2#16 = IFMC]</p> <p>OIS Multi-Currency Swap, Futures/Forwards auf OIS Multi-Currency Swap [RTS2#16 = OSMC]</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#20) — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags der Option</p> <p>Segmentierungskriterium 3 (RTS2#22 oder RTS2#23) — Inflationsindex, wenn der zugrunde liegende Swap-Typ entweder ein Inflation Single Currency Swap oder ein Inflation Multi-Currency Swap ist</p> <p>Segmentierungskriterium 4 (RTS2#21) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: $0 < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Monat}$</p> <p>Laufzeitband 2: $1 \text{ Monat} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Monate}$</p>			

▼ M3

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Untereinlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
	<p>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate</p> <p>Laufzeitband 4: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 5: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 6: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p> <p>Segmentierungskriterium 5 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 6 Monate</p> <p>Laufzeitband 2: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 4: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 5 Jahre</p> <p>Laufzeitband 5: 5 Jahre < Fälligkeit ≤ 10 Jahre</p> <p>Laufzeitband 6: mehr als 10 Jahre</p>			

▼ M3

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
<p>Fixed-to-Float „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“ und Futures/Forwards/Optionen auf Fixed-to-Float „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“</p> <p>Ein Swap oder ein Future/Forward/ eine Option auf einen Swap, bei dem zwei Parteien auf unterschiedliche Währungen lautende Cashflows austauschen und die Cashflows der einen Seite durch einen festen Zinssatz und die Cashflows der anderen Seite durch einen variablen Zinssatz bestimmt werden.</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = SWAP oder FONS oder FWOS oder OPTS</p> <p>RTS2#16 = XFMC</p>	<p>eine Fixed-to-Float-Multi-Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13 und RTS23#42) — Nennwährungspaar, definiert als eine Kombination von zwei Währungen, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: $0 < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Monat}$</p> <p>Laufzeitband 2: $1 \text{ Monat} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 3: $3 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 6 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 4: $6 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Jahr}$</p> <p>Laufzeitband 5: $1 \text{ Jahr} < \text{Fälligkeit} \leq 2 \text{ Jahre}$</p> <p>Laufzeitband 6: $2 \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Jahre}$</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: $(n-1) \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq n \text{ Jahre}$</p>	50 000 000 EUR	10	

▼ M3

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
<p>Float-to-Float „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“ und Futures/Forwards/Optionen auf Float-to-Float „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“</p> <p>Ein Swap oder ein Future/Forward/eine Option auf einen Swap, bei dem zwei Parteien auf verschiedene Währungen lautende Cashflows austauschen und die Cashflows beider Seiten durch variable Zinssätze bestimmt werden</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = SWAP oder FONS oder FWOS oder OPTS</p> <p>RTS2#16 = FFMC</p>	<p>Eine Float-to-Float-Multi-Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13 und RTS23#42) — Nennwährungspaar, definiert als eine Kombination von zwei Währungen, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: $0 < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Monat}$</p> <p>Laufzeitband 2: $1 \text{ Monat} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 3: $3 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 6 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 4: $6 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Jahr}$</p> <p>Laufzeitband 5: $1 \text{ Jahr} < \text{Fälligkeit} \leq 2 \text{ Jahre}$</p> <p>Laufzeitband 6: $2 \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Jahre}$</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: $(n-1) \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq n \text{ Jahre}$</p>	50 000 000 EUR	10	

▼ M3

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
<p>Fixed-to-Fixed „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“ und Futures/Forwards/Optionen auf Fixed-to-Fixed „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“</p> <p>Ein Swap oder ein Future/Forward/eine Option auf einen Swap, bei dem zwei Parteien auf verschiedene Währungen lautende Cashflows austauschen und die Cashflows beider Seiten durch feste Zinssätze bestimmt werden</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = SWAP oder FONS oder FWOS oder OPTS</p> <p>RTS2#16 = XXMC</p>	<p>Eine Fixed-to-Fixed-Multi-Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13 und RTS23#42) — Nennwährungspaar, definiert als eine Kombination von zwei Währungen, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: $0 < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Monat}$</p> <p>Laufzeitband 2: $1 \text{ Monat} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 3: $3 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 6 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 4: $6 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Jahr}$</p> <p>Laufzeitband 5: $1 \text{ Jahr} < \text{Fälligkeit} \leq 2 \text{ Jahre}$</p> <p>Laufzeitband 6: $2 \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Jahre}$</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: $(n-1) \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq n \text{ Jahre}$</p>	50 000 000 EUR	10	

▼ M3

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
<p>Overnight Index Swap (OIS) „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“ und Futures/Forwards/Optionen auf Overnight Index Swap (OIS) „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“</p> <p>Ein Swap oder ein Future/Forward/ eine Option auf einen Swap, bei dem zwei Parteien auf verschiedene Währungen lautende Cashflows austauschen und die Cashflows mindestens einer der beiden Seiten durch einen Overnight Index Swap (OIS)-Satz bestimmt werden</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = SWAP oder FONS oder FWOS oder OPTS</p> <p>RTS2#16 = OSMC</p>	<p>Eine Overnight Index Swap (OIS) Multi Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13 und RTS23#42) — Nennwährungspaar, definiert als eine Kombination von zwei Währungen, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: $0 < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Monat}$</p> <p>Laufzeitband 2: $1 \text{ Monat} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 3: $3 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 6 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 4: $6 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Jahr}$</p> <p>Laufzeitband 5: $1 \text{ Jahr} < \text{Fälligkeit} \leq 2 \text{ Jahre}$</p> <p>Laufzeitband 6: $2 \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Jahre}$</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: $(n-1) \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq n \text{ Jahre}$</p>	50 000 000 EUR	10	

▼ M3

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
<p>Inflation „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“ und Futures/Forwards/Optionen auf Inflation „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“</p> <p>Ein Swap oder ein Future/Forward/ eine Option auf einen Swap, bei dem zwei Parteien Cashflows in verschiedenen Währungen austauschen und die Cashflows mindestens einer Seite durch eine Inflationsrate bestimmt werden</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = SWAP oder FONS oder FWOS oder OPTS</p> <p>RTS2#16 = IFMC</p>	<p>Eine Inflations-Multi-Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13 und RTS23#42) — Nennwährungspaar, definiert als eine Kombination von zwei Währungen, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: $0 < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Monat}$</p> <p>Laufzeitband 2: $1 \text{ Monat} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 3: $3 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 6 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 4: $6 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Jahr}$</p> <p>Laufzeitband 5: $1 \text{ Jahr} < \text{Fälligkeit} \leq 2 \text{ Jahre}$</p> <p>Laufzeitband 6: $2 \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Jahre}$</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: $(n-1) \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq n \text{ Jahre}$</p>	50 000 000 EUR	10	

▼ M3

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
<p>Fixed-to-Float „Single Currency Swaps“ und Futures/Forwards/Optionen auf Fixed-to-Float „Single Currency Swaps“</p> <p>Ein Swap oder ein Future/Forward/eine Option auf einen Swap, bei dem zwei Parteien auf ein und dieselbe Währung lautende Cashflows austauschen und die Cashflows der einen Seite durch einen festen Zinssatz und die der anderen durch einen variablen Zinssatz bestimmt werden</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = SWAP oder FONS oder FWOS oder OPTS</p> <p>RTS2#16 = XFSC</p>	<p>Eine Fixed-to-Float-Single-Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13) — Nennwährung, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: $0 < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Monat}$</p> <p>Laufzeitband 2: $1 \text{ Monat} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 3: $3 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 6 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 4: $6 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Jahr}$</p> <p>Laufzeitband 5: $1 \text{ Jahr} < \text{Fälligkeit} \leq 2 \text{ Jahre}$</p> <p>Laufzeitband 6: $2 \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Jahre}$</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: $(n-1) \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq n \text{ Jahre}$</p>	50 000 000 EUR	10	

▼ M3

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
<p>Float-to-Float „Single Currency Swaps“ und Futures/Forwards/Optionen auf Float-to-Float „Single Currency Swaps“</p> <p>Ein Swap oder ein Future/Forward/eine Option auf einen Swap, bei dem zwei Parteien auf ein und dieselbe Währung lautende Cashflows austauschen und die Cashflows beider Seiten durch variable Zinssätze bestimmt werden</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = SWAP oder FONS oder FWOS oder OPTS</p> <p>RTS2#16 = FFSC</p>	<p>Eine Float-to-Float-Single-Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13) — Nennwährung, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: $0 < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Monat}$</p> <p>Laufzeitband 2: $1 \text{ Monat} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 3: $3 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 6 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 4: $6 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Jahr}$</p> <p>Laufzeitband 5: $1 \text{ Jahr} < \text{Fälligkeit} \leq 2 \text{ Jahre}$</p> <p>Laufzeitband 6: $2 \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Jahre}$</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: $(n-1) \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq n \text{ Jahre}$</p>	50 000 000 EUR	10	

▼ M3

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
<p>Fixed-to-Fixed „Single Currency Swaps“ und Futures/Forwards/Optionen auf Fixed-to-Fixed „Single Currency Swaps“</p> <p>Ein Swap oder ein Future/Forward/eine Option auf einen Swap, bei dem zwei Parteien auf ein und dieselbe Währung lautende Cashflows austauschen und die Cashflows beider Seiten durch feste Zinssätze bestimmt werden</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = SWAP oder FONS oder FWOS oder OPTS</p> <p>RTS2#16 = XXSC</p>	<p>Eine Fixed-to-Fixed-Single-Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13) — Nennwährung, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: $0 < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Monat}$</p> <p>Laufzeitband 2: $1 \text{ Monat} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 3: $3 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 6 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 4: $6 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Jahr}$</p> <p>Laufzeitband 5: $1 \text{ Jahr} < \text{Fälligkeit} \leq 2 \text{ Jahre}$</p> <p>Laufzeitband 6: $2 \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Jahre}$</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: $(n-1) \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq n \text{ Jahre}$</p>	50 000 000 EUR	10	

▼ M3

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
<p>Overnight Index Swap (OIS) „Single Currency Swaps“ und Futures/Forwards/Optionen auf Overnight Index Swap (OIS) „Single Currency Swaps“</p> <p>Ein Swap oder ein Future/Forward/eine Option auf einen Swap, bei dem zwei Parteien auf ein und dieselbe Währung lautende Cashflows austauschen und die Cashflows mindestens einer der beiden Seiten durch einen Overnight Index Swap (OIS)-Satz bestimmt werden</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = SWAP oder FONS oder FWOS oder OPTS</p> <p>RTS2#16 = OSSC</p>	<p>Eine Overnight Index Swap (OIS) Single Currency-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13) — Nennwährung, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: $0 < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Monat}$</p> <p>Laufzeitband 2: $1 \text{ Monat} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 3: $3 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 6 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 4: $6 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Jahr}$</p> <p>Laufzeitband 5: $1 \text{ Jahr} < \text{Fälligkeit} \leq 2 \text{ Jahre}$</p> <p>Laufzeitband 6: $2 \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Jahre}$</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: $(n-1) \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq n \text{ Jahre}$</p>	50 000 000 EUR	10	

▼ M3

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	Zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium
<p>Inflation „Single Currency Swaps“ und Futures/Forwards/Optionen auf Inflation „Single Currency Swaps“</p> <p>Ein Swap oder ein Future/Forward/ eine Option auf einen Swap, bei dem zwei Parteien Cashflows in ein und derselben Währung austauschen und die Cashflows mindestens einer Seite durch eine Inflationsrate bestimmt werden</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = SWAP oder FONS oder FWOS oder OPTS</p> <p>RTS2#16 = IFSC</p>	<p>Eine Inflations-Single-Currency-Unterkategorie wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13) — Nennwährung, auf welche die beiden Beine des Swaps lauten</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: $0 < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Monat}$</p> <p>Laufzeitband 2: $1 \text{ Monat} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 3: $3 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 6 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 4: $6 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Jahr}$</p> <p>Laufzeitband 5: $1 \text{ Jahr} < \text{Fälligkeit} \leq 2 \text{ Jahre}$</p> <p>Laufzeitband 6: $2 \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Jahre}$</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: $(n-1) \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq n \text{ Jahre}$</p>	50 000 000 EUR	10	

▼ **M3**

Anlageklasse — Zinsderivate	
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung
<p>Sonstige Zinsderivate</p> <p>Ein Zinsderivat, das nicht zu einer der obigen Unteranlageklassen zählt</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = INTR</p> <p>RTS2#5 = OTHR</p>	<p>Für jedes sonstige Zinssatzderivat wird davon ausgegangen, dass kein liquider Markt besteht</p>

Tabelle 5.2

Zinsderivate — Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die ein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Zinsderivate														
Unteranlageklasse	Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für jede Unterklasse mit liquidem Markt													
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	SSTI Vorhandel				LIS Vorhandel		SSTI Nachhandel			LIS Nachhandel			
		Handel — Perzentil		Schwellenwert		Handel — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert	
Anleihenfutures/-forwards	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	4 000 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	20 000 000 EUR	90	70	25 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Anleiheoptionen	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	4 000 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	20 000 000 EUR	90	70	25 000 000 EUR
		30	40	50	60									

Anlageklasse — Zinsderivate														
Unteranlageklasse	Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für jede Unterklasse mit liquidem Markt													
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	SSTI Vorhandel				LIS Vorhandel		SSTI Nachhandel			LIS Nachhandel			
		Handel — Perzentil				Schwellenwert	Handel — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert
IR Futures und FRA	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	5 000 000 EUR	70	10 000 000 EUR	80	60	20 000 000 EUR	90	70	25 000 000 EUR
		30	40	50	60									
IR-Optionen	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	5 000 000 EUR	70	10 000 000 EUR	80	60	20 000 000 EUR	90	70	25 000 000 EUR
		30	40	50	60									

Anlageklasse — Zinsderivate														
Unteranlageklasse	Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für jede Unterklasse mit liquidem Markt													
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	SSTI Vorhandel				LIS Vorhandel		SSTI Nachhandel			LIS Nachhandel			
		Handel — Perzentil				Schwellenwert	Handel — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert
Swaptions	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	4 000 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	9 000 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Fixed-to-Float „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“ und Futures/Forwards auf Fixed-to-Float „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	4 000 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	9 000 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									

Anlageklasse — Zinsderivate														
Unteranlageklasse	Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für jede Unterklasse mit liquidem Markt													
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	SSTI Vorhandel				LIS Vorhandel		SSTI Nachhandel			LIS Nachhandel			
		Handel — Perzentil				Schwellenwert	Handel — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert
Float -to-Float „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“ und Futures/Forwards auf Float-to-Float „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	4 000 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	9 000 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Fixed-to-Fixed „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“ und Futures/Forwards auf Fixed-to-Fixed „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	4 000 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	9 000 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									

Anlageklasse — Zinsderivate														
Unteranlageklasse	Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für jede Unterklasse mit liquidem Markt													
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	SSTI Vorhandel				LIS Vorhandel		SSTI Nachhandel			LIS Nachhandel			
		Handel — Perzentil				Schwellenwert	Handel — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert
Overnight Index Swap (OIS) „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“ und Futures/Forwards auf Overnight Index Swap (OIS) „Multi-Currency Swaps“ oder „Cross-Currency Swaps“	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	4 000 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	9 000 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Inflation Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps und Futures/Forwards auf Inflation Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	4 000 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	9 000 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									

Anlageklasse — Zinsderivate														
Unteranlageklasse	Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für jede Unterklasse mit liquidem Markt													
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	SSTI Vorhandel				LIS Vorhandel		SSTI Nachhandel			LIS Nachhandel			
		Handel — Perzentil				Schwellenwert	Handel — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert
Fixed-to-Float Single Currency Swaps und Futures/ Forwards auf Fixed-to-Float Single Currency Swaps	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	4 000 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	9 000 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
30		40	50	60										
Float-to-Float Single Currency Swaps und Futures/ Forwards auf Float-to-Float Single Currency Swaps	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	4 000 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	9 000 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
30		40	50	60										

Anlageklasse — Zinsderivate														
Unteranlageklasse	Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für jede Unterklasse mit liquidem Markt													
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	SSTI Vorhandel				LIS Vorhandel		SSTI Nachhandel			LIS Nachhandel			
		Handel — Perzentil				Schwellenwert	Handel — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert
Fixed-to-Fixed „Single Currency Swaps“ und Futures/Forwards auf Fixed-to-Fixed „Single Currency Swaps“	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	4 000 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	9 000 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Overnight Index Swap (OIS) Single Currency Swaps und Futures/Forwards auf Overnight Index Swap (OIS) Single Currency Swaps	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	4 000 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	9 000 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									

Anlageklasse — Zinsderivate														
Unteranlageklasse	Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für jede Unterklasse mit liquidem Markt													
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	SSTI Vorhandel				LIS Vorhandel		SSTI Nachhandel			LIS Nachhandel			
		Handel — Perzentil				Schwellenwert	Handel — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert
Inflation Single Currency Swaps und Futures/Forwards auf Inflation Single Currency Swaps	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	4 000 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	9 000 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
30		40	50	60										

Tabelle 5,3

Zinsderivate — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Zinsderivate				
Unteranlageklasse	Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für jede Unterklasse, für die kein liquider Markt besteht			
	SSTI Vorhandel	LIS Vorhandel	SSTI Nachhandel	LIS Nachhandel
	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert
Anleihenfutures/-forwards	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	20 000 000 EUR	25 000 000 EUR
Anleihenoptionen	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	20 000 000 EUR	25 000 000 EUR
IR Futures und FRA	5 000 000 EUR	10 000 000 EUR	20 000 000 EUR	25 000 000 EUR

▼B

Anlageklasse — Zinsderivate				
Unteranlageklasse	Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für jede Unterklasse, für die kein liquider Markt besteht			
	SSTI Vorhandel	LIS Vorhandel	SSTI Nachhandel	LIS Nachhandel
	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert
IR-Optionen	5 000 000 EUR	10 000 000 EUR	20 000 000 EUR	25 000 000 EUR
Swaptions	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	9 000 000 EUR	10 000 000 EUR
Fixed-to-Float Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps und Futures/Forwards auf Fixed-to-Float Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	9 000 000 EUR	10 000 000 EUR
Float -to-Float Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps und Futures/Forwards auf Float-to-Float Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	9 000 000 EUR	10 000 000 EUR
Fixed-to-Fixed Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps und Futures/Forwards auf Fixed-to-Fixed Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	9 000 000 EUR	10 000 000 EUR
Overnight Index Swap (OIS) Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps und Futures/Forwards auf Overnight Index Swap (OIS) Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	9 000 000 EUR	10 000 000 EUR
Inflation Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps und Futures/Forwards auf Inflation Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	9 000 000 EUR	10 000 000 EUR
Fixed-to-Float Single Currency Swaps und Futures/Forwards auf Fixed-to-Float Single Currency Swaps	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	9 000 000 EUR	10 000 000 EUR

▼B

Anlageklasse — Zinsderivate				
Unteranlageklasse	Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für jede Unterklasse, für die kein liquider Markt besteht			
	SSTI Vorhandel	LIS Vorhandel	SSTI Nachhandel	LIS Nachhandel
	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert
Float-to-Float Single Currency Swaps und Futures/Forwards auf Float-to-Float Single Currency Swaps	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	9 000 000 EUR	10 000 000 EUR
Fixed-to-Fixed Single Currency Swaps und Futures/Forwards auf Fixed-to-Fixed Single Currency Swaps	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	9 000 000 EUR	10 000 000 EUR
Overnight Index Swap (OIS) Single Currency Swaps und Futures/Forwards auf Overnight Index Swap (OIS) Single Currency Swaps	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	9 000 000 EUR	10 000 000 EUR
Inflation Single Currency Swaps und Futures/Forwards auf Inflation Single Currency Swaps	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	9 000 000 EUR	10 000 000 EUR
Sonstige Zinsderivate	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	9 000 000 EUR	10 000 000 EUR

6. Eigenkapitalderivate

▼M3

Tabelle 6.1

Eigenkapitalderivate, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Eigenkapitalderivate

jeder Vertrag gemäß Richtlinie 2014/65/EU Anhang I Abschnitt C Nummer 4 in Bezug auf:

- eine oder mehrere Aktien, Aktienzertifikate, Zertifikate, sonstige ähnliche Finanzinstrumente, Cashflows oder andere Produkte, die mit der Entwicklung einer oder mehrerer Aktien, Aktienzertifikate, ETF, Zertifikate oder ähnlicher Finanzinstrumente verbunden sind;
- ein Aktienindex, Aktienzertifikate, ETF, Zertifikate, sonstige ähnliche Finanzinstrumente, Cashflows oder andere Produkte, die mit der Entwicklung einer oder mehrerer Aktien, Aktienzertifikate, ETF, Zertifikate oder ähnlicher Finanzinstrumente verbunden sind

Anlageklasse — Eigenkapitalderivate	
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung
<p>Aktien- Index-Optionen</p> <p>Eine Option, deren zugrunde liegender Wert ein Aktienindex ist</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = EQUI</p> <p>RTS2#5 = OPTN</p> <p>RTS2#27 = STIX</p> <p>RTS23#26 oder falls null RTS23#28</p>	<p>Bei allen Indexoptionen wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben</p>
<p>Aktienindex-Futures/Forwards</p> <p>Ein Future/Forward, dessen zugrunde liegender Wert ein Aktienindex ist</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = EQUI</p> <p>RTS2#5 = FUTR oder FORW</p> <p>RTS2#27 = STIX</p> <p>RTS23#26 oder falls null RTS23#28</p>	<p>Bei allen Index-Futures/Forwards wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben</p>
<p>Aktienoptionen</p> <p>Eine Option, deren zugrunde liegender Wert eine Aktie oder ein aus einer Kapitalmaßnahme resultierender Aktienkorb ist</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = EQUI</p> <p>RTS2#5 = OPTN</p> <p>RTS2#27 = SHRS</p> <p>RTS23#26 oder falls null RTS23#28</p>	<p>Bei allen Aktienoptionen wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben</p>

Anlageklasse — Eigenkapitalderivate	
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung
<p>Aktien-Futures/Forwards</p> <p>Ein Future/Forward, dessen zugrunde liegender Wert eine Aktie oder ein aus einer Kapitalmaßnahme resultierender Aktienkorb ist</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = EQUI</p> <p>RTS2#5 = FUTR oder FORW</p> <p>RTS2#27 = SHRS</p> <p>RTS23#26 oder falls null RTS23#28</p>	<p>Bei allen Aktien-Futures/Forwards wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben</p>
<p>Aktien-Dividenden-Optionen</p> <p>Eine Option auf die Dividende einer spezifischen Aktie</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = EQUI</p> <p>RTS2#5 = OPTN</p> <p>RTS2#27 = DVSE</p> <p>RTS23#26 oder falls null RTS23#28</p>	<p>Bei allen Aktiendividendenoptionen wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben</p>
<p>Aktien-Dividenden-Futures/Forwards</p> <p>Ein Future/Forward auf die Dividende einer spezifischen Aktie</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = EQUI</p> <p>RTS2#5 = FUTR oder FORW</p> <p>RTS2#27 = DVSE</p> <p>RTS23#26 oder falls null RTS23#28</p>	<p>Bei allen Aktien-Dividenden-Futures/Forwards wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben</p>

Anlageklasse — Eigenkapitalderivate	
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung
<p>Dividendenindex-Optionen</p> <p>Eine Option auf einen Index, der aus Dividenden aus mehr als einer Aktie besteht</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = EQUI</p> <p>RTS2#5 = OPTN</p> <p>RTS2#27 = DIVI</p> <p>RTS23#26 oder falls null RTS23#28</p>	<p>Bei allen Dividendenindex-Optionen wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben</p>
<p>Dividendenindex-Futures/Forwards</p> <p>Ein Future/Forward auf einen Index, der aus Dividenden aus mehr als einer Aktie besteht</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = EQUI</p> <p>RTS2#5 = FUTR oder FORW</p> <p>RTS2#27 = DIVI</p> <p>RTS23#26 oder falls null RTS23#28</p>	<p>Bei allen Dividendenindex-Futures/Forwards wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben</p>
<p>Volatilitätsindex-Optionen</p> <p>Eine Option, deren zugrunde liegender Wert ein Volatilitätsindex ist, der definiert wird als ein Index, der sich auf die Volatilität eines spezifischen zugrunde liegenden Index von Eigenkapitalinstrumenten bezieht</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = EQUI</p> <p>RTS2#5 = OPTN</p> <p>RTS2#27 = VOLI</p> <p>RTS23#26 oder falls null RTS23#28</p>	<p>Bei allen Volatilitätsindex-Optionen wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben</p>

Anlageklasse — Eigenkapitalderivate	
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung
<p>Volatilitätsindex-Futures/Forwards</p> <p>Ein Future/Forward, deren zugrunde liegender Wert ein Volatilitätsindex ist, der definiert wird als ein Index, der sich auf die Volatilität eines spezifischen zugrunde liegenden Index von Eigenkapitalinstrumenten bezieht</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = EQUI</p> <p>RTS2#5 = FUTR oder FORW</p> <p>RTS2#27 = VOLI</p> <p>RTS23#26 oder falls null RTS23#28</p>	<p>Bei allen Volatilitätsindex-Futures/Forwards wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben</p>
<p>ETF-Optionen</p> <p>Eine Option, deren zugrunde liegender Wert ein ETF ist</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = EQUI</p> <p>RTS2#5 = OPTN</p> <p>RTS2#27 = ETFS</p> <p>RTS23#26 oder falls null RTS23#28</p>	<p>Bei allen ETF-Optionen wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben</p>
<p>ETF-Futures/-Forwards</p> <p>Ein Future/Forward, dessen zugrunde liegender Wert ein ETF ist</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = EQUI</p> <p>RTS2#5 = FUTR oder FORW</p> <p>RTS2#27 = ETFS</p> <p>RTS23#26 oder falls null RTS23#28</p>	<p>Bei allen ETF-Futures/Forwards wird davon ausgegangen, dass sie einen liquiden Markt haben</p>

Anlageklasse — Eigenkapitalderivate					
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt			
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]		
Swaps RTS2#3 = DERV RTS2#4 = EQUI RTS2#5 = SWAP	Eine Swap-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 (RTS2#27) — zugrunde liegender Typ: Single Name, Index, Korb Segmentierungskriterium 2 (RTS23#26 oder falls null RTS23#28) — zugrunde liegender Single Name, Index, Korb Segmentierungskriterium 3 (RTS2#28) — Parameter: Parameter Kursrendite zugrunde liegender Wert, Parameter Dividendenrendite, Parameter Renditevarianz, Parameter Renditevolatilität Segmentierungskriterium 4 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:	50 000 000 EUR			
	Parameter Preisrendite zugrunde liegender Wert			Parameter Renditevarianz/Volatilität	Parameter Dividendenrendite
	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat			Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 3 Monate	Laufzeitband 1: 0 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr
	Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate			Laufzeitband 2: 3 Monat < Fälligkeit ≤ 6 Monate	Laufzeitband 2: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre
	Laufzeitband 3: 3 Monat < Fälligkeit ≤ 6 Monate			Laufzeitband 3: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 3: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre
	Laufzeitband 4: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr			Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	...

Anlageklasse — Eigenkapitalderivate					
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert			Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
				Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
	<p>Laufzeitband 5: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 6: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	<p>Laufzeitband 5: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	<p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>		
<p>Portfolio Swaps RTS2#3 = DERV RTS2#4 = EQUI RTS2#5 = PSWP</p>	<p>Eine Portfolio-Swap-Unterklasse wird definiert ausgehend von einer spezifischen Kombination von:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS2#27) — zugrunde liegender Typ: Single Name, Index, Korb</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS23#26 oder falls null RTS23#28) — zugrunde liegender Single Name, Index, Korb</p> <p>Segmentierungskriterium 3 (RTS2#28) — Parameter: Parameter Kursrendite zugrunde liegender Wert, Parameter Dividendenrendite, Parameter Renditevarianz, Parameter Renditevolatilität</p> <p>Segmentierungskriterium 4 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Portfolio Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate</p> <p>Laufzeitband 4: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 5: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 6: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>			50 000 000 EUR	15

▼ M3

Anlageklasse — Eigenkapitalderivate	
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung
Sonstige Eigenkapitalderivate — ein Eigenkapitalderivat, das nicht zu einer der obigen Unteranlageklassen zählt RTS2#3 = DERV RTS2#4 = EQUI RTS2#5 = OTHR	Für sonstige Eigenkapitalderivate wird davon ausgegangen, dass kein liquider Markt besteht

Tabelle 6.2

▼ C1

Eigenkapitalderivate — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die ein liquider Markt besteht

▼ B

► <u>C1</u> Anlageklasse — Eigenkapitalderivate ◀							
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte wird jede Unteranlageklasse in Unterklassen segmentiert, wie nachstehend definiert	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte, die für die Unterklassen mit liquidem Markt auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nennbetragsbands (ADNA), zu dem die Unterklassen zählen				
			Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA)	SSTI Vorhandel	LIS Vorhandel	SSTI Nachhandel	LIS Nachhandel
				Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert
Aktien-Index-Optionen	Eine Aktien-Index-Optionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 — zugrunde liegender Aktienindex	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	< 100 Mio. EUR ADNA	20 000 EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR
			100 Mio. EUR ≤ ADNA < 200 Mio. EUR	2 500 000 EUR	3 000 000 EUR	25 000 000 EUR	30 000 000 EUR
			200 Mio. EUR ≤ ADNA < 600 Mio. EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR	50 000 000 EUR	55 000 000 EUR
			ADNA ≥ 600 Mio. EUR	15 000 000 EUR	20 000 000 EUR	150 000 000 EUR	160 000 000 EUR

►C1 Anlageklasse — Eigenkapitalderivate ◀							
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte wird jede Unteranlageklasse in Unterklassen segmentiert, wie nachstehend definiert	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte, die für die Unterklassen mit liquidem Markt auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nennbetragsbands (ADNA), zu dem die Unterklassen zählen				
			Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA)	SSTI Vorhandel Schwellenwert	LIS Vorhandel Schwellenwert	SSTI Nachhandel Schwellenwert	LIS Nachhandel Schwellenwert
Aktienindex-Futures/Forwards	Eine Aktienindex-Future/Forward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 — zugrunde liegender Aktienindex	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	< 100 Mio. EUR ADNA	20 000 EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR
			100 Mio. EUR ≤ ADNA < 1 Mrd. EUR	500 000 EUR	550 000 EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR
			1 Mrd. EUR ≤ ADNA < 3 Mrd. EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR	50 000 000 EUR	55 000 000 EUR
			3 Mrd. EUR ≤ ADNA < 5 Mrd. EUR	15 000 000 EUR	20 000 000 EUR	150 000 000 EUR	160 000 000 EUR
			ADNA ≥ 5 Mrd. EUR	25 000 000 EUR	30 000 000 EUR	250 000 000 EUR	260 000 000 EUR
Aktioptionen	Eine Aktioptionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 — zugrunde liegende Aktie	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	< 5 Mio. EUR ADNA	20 000 EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 250 000 EUR
			5 Mio. EUR ≤ ADNA < 10 Mio. EUR	250 000 EUR	300 000 EUR	1 250 000 EUR	1 500 000 EUR
			10 Mio. EUR ≤ ADNA < 20 Mio. EUR	500 000 EUR	550 000 EUR	2 500 000 EUR	3 000 000 EUR
			ADNA ≥ 20 Mio. EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR

►C1 Anlageklasse — Eigenkapitalderivate ◀							
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte wird jede Unteranlageklasse in Unterklassen segmentiert, wie nachstehend definiert	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte, die für die Unterklassen mit liquidem Markt auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nennbetragsbands (ADNA), zu dem die Unterklassen zählen				
			Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA)	SSTI Vorhandel Schwellenwert	LIS Vorhandel Schwellenwert	SSTI Nachhandel Schwellenwert	LIS Nachhandel Schwellenwert
Aktien-Futures/Forwards	eine Aktien-Future/Forward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 — zugrunde liegende Aktie	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	< 5 Mio. EUR ADNA	20 000 EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 250 000 EUR
			5 Mio. EUR ≤ ADNA < 10 Mio. EUR	250 000 EUR	300 000 EUR	1 250 000 EUR	1 500 000 EUR
			10 Mio. EUR ≤ ADNA < 20 Mio. EUR	500 000 EUR	550 000 EUR	2 500 000 EUR	3 000 000 EUR
			ADNA ≥ 20 Mio. EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR
Aktien-Dividenden-Optionen	Eine Aktien-Dividenden-Optionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 — zugrunde liegende Aktie, die Anspruch auf Dividenden gibt	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	< 5 Mio. EUR ADNA	20 000 EUR	25 000 EUR	400 000 EUR	450 000 EUR
			5 Mio. EUR ≤ ADNA < 10 Mio. EUR	25 000 EUR	30 000 EUR	500 000 EUR	550 000 EUR
			10 Mio. EUR ≤ ADNA < 20 Mio. EUR	50 000 EUR	100 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR
			ADNA ≥ 20 Mio. EUR	100 000 EUR	150 000 EUR	2 000 000 EUR	2 500 000 EUR

►C1 Anlageklasse — Eigenkapitalderivate ◀							
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte wird jede Unteranlageklasse in Unterklassen segmentiert, wie nachstehend definiert	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte, die für die Unterklassen mit liquidem Markt auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nennbetragsbands (ADNA), zu dem die Unterklassen zählen				
			Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA)	SSTI Vorhandel Schwellenwert	LIS Vorhandel Schwellenwert	SSTI Nachhandel Schwellenwert	LIS Nachhandel Schwellenwert
Aktien-Dividenden-Futures/Forwards	Eine Aktien-Dividenden-Future/Forward-Unterkategorie wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 — zugrunde liegende Aktie, die Anspruch auf Dividenden gibt	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	< 5 Mio. EUR ADNA	20 000 EUR	25 000 EUR	400 000 EUR	450 000 EUR
			5 Mio. EUR ≤ ADNA < 10 Mio. EUR	25 000 EUR	30 000 EUR	500 000 EUR	550 000 EUR
			10 Mio. EUR ≤ ADNA < 20 Mio. EUR	50 000 EUR	100 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR
			ADNA ≥ 20 Mio. EUR	100 000 EUR	150 000 EUR	2 000 000 EUR	2 500 000 EUR
Dividendenindex-Optionen	Eine Dividendenindex-Optionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 — zugrunde liegender Dividendenindex	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	< 100 Mio. EUR ADNA	20 000 EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR
			100 Mio. EUR ≤ ADNA < 200 Mio. EUR	2 500 000 EUR	3 000 000 EUR	25 000 000 EUR	30 000 000 EUR
			200 Mio. EUR ≤ ADNA < 600 Mio. EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR	50 000 000 EUR	55 000 000 EUR
			ADNA ≥ 600 Mio. EUR	15 000 000 EUR	20 000 000 EUR	150 000 000 EUR	160 000 000 EUR

►C1 Anlageklasse — Eigenkapitalderivate ◀							
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte wird jede Unteranlageklasse in Unterklassen segmentiert, wie nachstehend definiert	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte, die für die Unterklassen mit liquidem Markt auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nennbetragsbands (ADNA), zu dem die Unterklassen zählen				
			Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA)	SSTI Vorhandel Schwellenwert	LIS Vorhandel Schwellenwert	SSTI Nachhandel Schwellenwert	LIS Nachhandel Schwellenwert
Dividendenindex-Futures/Forwards	Eine Dividendenindex-Future/Forward-Unterkategorie wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 — zugrunde liegender Dividendenindex	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	< 100 Mio. EUR ADNA	20 000 EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR
			100 Mio. EUR ≤ ADNA < 1 Mrd. EUR	500 000 EUR	550 000 EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR
			1 Mrd. EUR ≤ ADNA < 3 Mrd. EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR	50 000 000 EUR	55 000 000 EUR
			3 Mrd. EUR ≤ ADNA < 5 Mrd. EUR	15 000 000 EUR	20 000 000 EUR	150 000 000 EUR	160 000 000 EUR
			ADNA ≥ 5 Mrd. EUR	25 000 000 EUR	30 000 000 EUR	250 000 000 EUR	260 000 000 EUR
Volatilitäts-Index-Optionen	Eine Volatilitäts-Index-Optionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 — zugrunde liegender Volatilitätsindex	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	< 100 Mio. EUR ADNA	20 000 EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR
			100 Mio. EUR ≤ ADNA < 200 Mio. EUR	2 500 000 EUR	3 000 000 EUR	25 000 000 EUR	30 000 000 EUR
			200 Mio. EUR ≤ ADNA < 600 Mio. EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR	50 000 000 EUR	55 000 000 EUR
			ADNA ≥ 600 Mio. EUR	15 000 000 EUR	20 000 000 EUR	150 000 000 EUR	160 000 000 EUR

►C1 Anlageklasse — Eigenkapitalderivate ◀							
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte wird jede Unteranlageklasse in Unterklassen segmentiert, wie nachstehend definiert	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte, die für die Unterklassen mit liquidem Markt auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nennbetragsbands (ADNA), zu dem die Unterklassen zählen				
			Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA)	SSTI Vorhandel Schwellenwert	LIS Vorhandel Schwellenwert	SSTI Nachhandel Schwellenwert	LIS Nachhandel Schwellenwert
Volatilitätsindex-Futures/Forwards	Eine Volatilitätsindex-Future/Forward-Unterkategorie wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 — zugrunde liegender Volatilitätsindex	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	< 100 Mio. EUR ADNA	20 000 EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR
			100 Mio. EUR ≤ ADNA < 1 Mrd. EUR	500 000 EUR	550 000 EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR
			1 Mrd. EUR ≤ ADNA < 3 Mrd. EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR	50 000 000 EUR	55 000 000 EUR
			3 Mrd. EUR ≤ ADNA < 5 Mrd. EUR	15 000 000 EUR	20 000 000 EUR	150 000 000 EUR	160 000 000 EUR
			ADNA ≥ 5 Mrd. EUR	25 000 000 EUR	30 000 000 EUR	250 000 000 EUR	260 000 000 EUR
ETF-Optionen	Eine ETF-Optionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 — zugrunde liegender ETF	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	< 5 Mio. EUR ADNA	20 000 EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 250 000 EUR
			5 Mio. EUR ≤ ADNA < 10 Mio. EUR	250 000 EUR	300 000 EUR	1 250 000 EUR	1 500 000 EUR
			10 Mio. EUR ≤ ADNA < 20 Mio. EUR	500 000 EUR	550 000 EUR	2 500 000 EUR	3 000 000 EUR
			ADNA ≥ 20 Mio. EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR

►C1 Anlageklasse — Eigenkapitalderivate ◀							
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte wird jede Unteranlageklasse in Unterklassen segmentiert, wie nachstehend definiert	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte, die für die Unterklassen mit liquidem Markt auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nennbetragsbands (ADNA), zu dem die Unterklassen zählen				
			Durchschnittlicher Nennbetrag (ADNA)	SSTI Vorhandel Schwellenwert	LIS Vorhandel Schwellenwert	SSTI Nachhandel Schwellenwert	LIS Nachhandel Schwellenwert
ETF-Futures/-Forwards	Eine ETF-Future/Forward-Unterkategorie wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 — zugrunde liegender ETF	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	< 5 Mio. EUR ADNA	20 000 EUR	25 000 EUR	1 000 000 EUR	1 250 000 EUR
			5 Mio. EUR ≤ ADNA < 10 Mio. EUR	250 000 EUR	300 000 EUR	1 250 000 EUR	1 500 000 EUR
			10 Mio. EUR ≤ ADNA < 20 Mio. EUR	500 000 EUR	550 000 EUR	2 500 000 EUR	3 000 000 EUR
			ADNA ≥ 20 Mio. EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR
Swaps	Eine Swap-Unterkategorie wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 — zugrunde liegender Typ: Single Name, Index, Korb Segmentierungskriterium 2 — zugrunde liegender Single Name, Index, Korb Segmentierungskriterium 3 — Parameter: Kursrendite zugrunde liegender Wert, Dividendenrendite, Renditevarianz, Parameterrenditevolatilität Segmentierungskriterium 4 — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	50 Mio. EUR ≤ ADNA < 100 Mio. EUR	250 000 EUR	300 000 EUR	1 250 000 EUR	1 500 000 EUR
			100 Mio. EUR ≤ ADNA < 200 Mio. EUR	500 000 EUR	550 000 EUR	2 500 000 EUR	3 000 000 EUR
			ADNA ≥ 200 Mio. EUR	1 000 000 EUR	1 500 000 EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR

▼B

►C1 Anlageklasse — Eigenkapitalderivate ◀									
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte wird jede Untereinlageklasse in Unterklassen segmentiert, wie nachstehend definiert			Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte, die für die Unterklassen mit liquidem Markt auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nennbetragsbands (ADNA), zu dem die Unterklassen zählen				
					Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA)	SSTI Vorhandel	LIS Vorhandel	SSTI Nachhandel	LIS Nachhandel
						Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert
	Parameter Preisrendite zugrunde liegender Wert	Parameter Renditevarianz/Volatilität	Parameter Dividendenrendite						
	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 3 Monate	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Jahr						
	Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate	Laufzeitband 2: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate	Laufzeitband 2: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre						
	Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate	Laufzeitband 3: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 3: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre						

▼ B

► C1 Anlageklasse — Eigenkapitalderivate ◀									
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte wird jede Untereinlageklasse in Unterklassen segmentiert, wie nachstehend definiert			Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte, die für die Unterklassen mit liquidem Markt auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nennbetragsbands (ADNA), zu dem die Unterklassen zählen				
					Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA)	SSTI Vorhandel	LIS Vorhandel	SSTI Nachhandel	LIS Nachhandel
						Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert
	Laufzeitband 4: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	...						
	Laufzeitband 5: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	Laufzeitband 5: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre						
	Laufzeitband 6: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre	...							
	...	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre							
	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre								

▼B

►C1 Anlageklasse — Eigenkapitalderivate ◀							
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte wird jede Unteranlageklasse in Unterklassen segmentiert, wie nachstehend definiert	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte, die für die Unterklassen mit liquidem Markt auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nennbetragsbands (ADNA), zu dem die Unterklassen zählen				
			Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA)	SSTI Vorhandel Schwellenwert	LIS Vorhandel Schwellenwert	SSTI Nachhandel Schwellenwert	LIS Nachhandel Schwellenwert
Portfolio Swaps	<p>eine Portfolio-Swap-Unterkategorie wird definiert ausgehend von einer spezifischen Kombination von:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 — zugrunde liegender Typ: Single Name, Index, Korb</p> <p>Segmentierungskriterium 2 — zugrunde liegender Single Name, Index, Korb</p> <p>Segmentierungskriterium 3 — Parameter: Kursrendite zugrunde liegender Wert, Dividendenrendite, Renditevarianz, Parameterrenditevolatilität</p> <p>Segmentierungskriterium 4 — das Laufzeitband der Fälligkeit des Portfolio Swaps ist wie folgt definiert:</p>	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Geschäfte, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	50 Mio. EUR ≤ ADNA < 100 Mio. EUR	250 000 EUR	300 000 EUR	1 250 000 EUR	1 500 000 EUR
			100 Mio. EUR ≤ ADNA < 200 Mio. EUR	500 000 EUR	550 000 EUR	2 500 000 EUR	3 000 000 EUR
			ADNA ≥ 200 Mio. EUR	1 000 000 EUR	1.500 000 EUR	5 000 000 EUR	5 500 000 EUR
	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat						
	Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate						
	Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate						

▼ B

► <u>C1</u> Anlageklasse — Eigenkapitalderivate ◀							
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte wird jede Unteranlageklasse in Unterklassen segmentiert, wie nachstehend definiert	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte, die für die Unterklassen mit liquidem Markt auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nennbetragsbands (ADNA), zu dem die Unterklassen zählen				
			Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA)	SSTI Vorhandel	LIS Vorhandel	SSTI Nachhandel	LIS Nachhandel
				Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert
	Laufzeitband 4: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr						
	Laufzeitband 5: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre						
	Laufzeitband 6: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre						
	...						
	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre						

Tabelle 6.3

▼ C1

Eigenkapitalderivate — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht

▼ B

► <u>C1</u> Anlageklasse — Eigenkapitalderivate ◀				
Unteranlageklasse	Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht			
	SSTI Vorhandel	LIS Vorhandel	SSTI Nachhandel	LIS Nachhandel
	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert
Swaps	20 000 EUR	25 000 EUR	100 000 EUR	150 000 EUR
Portfolio Swaps	20 000 EUR	25 000 EUR	100 000 EUR	150 000 EUR
► <u>C1</u> Sonstige Eigenkapitalderivate ◀	20 000 EUR	25 000 EUR	100 000 EUR	150 000 EUR

▼ B

7. Warenderivate

▼ M3

Tabelle 7.1

Warenderivate, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Warenderivate				
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte nicht erreicht		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	
Metall-Waren-Futures/Forwards RTS2#3 = „DERV“ und RTS2#4 = „COMM“ und RTS23#35 = „METL“ und [RTS2#5 = „FUTR“ oder „FORW“]	Eine Metall-Waren-Future/Forward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 (RTS23#36) — Metallsorte: Edelmetall, Nichtedelmetall Segmentierungskriterium 2 (RTS23#37) — zugrunde liegendes Metall Segmentierungskriterium 3 (RTS2#15) — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags des Future/Forward Segmentierungskriterium 4 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Futures/Forward ist wie folgt definiert:		10 000 000 EUR	10
	Edelmetalle	Nichtedelmetalle		
	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 3 Monate	Laufzeitband 1: 0 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr		
	Laufzeitband 2: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 2: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre		
	Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	Laufzeitband 3: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre		

Anlageklasse — Warenderivate				
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert		Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte nicht erreicht	
			Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
	Laufzeitband 4: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre ... Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	...		
Metall-Waren-Optionen RTS2#3 = „DERV“ und RTS2#4 = „COMM“ und RTS23#35 = „METL“ und RTS2#5 = „OPTN“	Eine Metall-Waren-Optionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 (RTS23#36) — Metallsorte: Edelmetall, Nichtedelmetall Segmentierungskriterium 2 (RTS23#37) — zugrunde liegendes Metall Segmentierungskriterium 3 (RTS2#15) — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags der Option Segmentierungskriterium 4 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert:		10 000 000 EUR	10
	Edelmetalle	Nichtedelmetalle		
	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 3 Monate	Laufzeitband 1: 0 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr		
	Laufzeitband 2: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 2: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre		

Anlageklasse — Warenderivate				
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Untereinlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert		Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte nicht erreicht	
			Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
	Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	Laufzeitband 3: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre		
	Laufzeitband 4: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre	...		
	...	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre		
	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre			
Metall-Waren-Swaps RTS2#3 = „DERV“ und RTS2#4 = „COMM“ und RTS23#35 = „METL“ und RTS2#5 = „SWAP“	Eine Metall-Waren-Swap-Untereinlageklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 (RTS23#36) — Metallsorte: Edelmetall, Nichtedelmetall Segmentierungskriterium 2 (RTS23#37) — zugrunde liegendes Metall Segmentierungskriterium 3 (RTS2#15) — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags des Swaps Segmentierungskriterium 4 (RTS23#34) — Abwicklungstyp bar, physisch oder sonstiges Segmentierungskriterium 5 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:		10 000 000 EUR	10
	Edelmetalle	Nichtedelmetalle		
	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 3 Monate	Laufzeitband 1: 0 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr		

Anlageklasse — Warenderivate				
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert		Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte nicht erreicht	
			Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
	Laufzeitband 2: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 2: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre		
	Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	Laufzeitband 3: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre		
	Laufzeitband 4: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre	...		
	...	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre		
	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre			
Energiewaren-Futures/Forwards RTS2#3 = „DERV“ und RTS2#4 = „COMM“ und RTS23#35 = „NRGY“ und [RTS2#5 = „FUTR“ oder „FORW“]	Eine Energiewaren-Future/Forward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 (RTS23#36) — Energietyp: Öl, Destillate, Kohle, leichte Bestandteile des Öls, Erdgas, Strom, Arbitragegeschäft Segmentierungskriterium 2 (RTS23#37) — Energie-Basiswert Segmentierungskriterium 3 (RTS2#15) — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags des Future/Forward Segmentierungskriterium 4 — [gestrichen]		10 000 000 EUR	10

Anlageklasse — Warenderivate																								
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte nicht erreicht																						
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]																					
	<p>Segmentierungskriterium 5 (RTS2#14) — Lieferung/Barabwicklungsort anwendbar auf alle Energietypen</p> <p>Segmentierungskriterium 6 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Futures/Forward ist wie folgt definiert:</p>																							
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Öl/Destillate/leichte Bestandteile des Öls</th> <th>Kohle</th> <th>Erdgas/Strom/Arbitragegeschäft</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 4 Monate</td> <td>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 6 Monate</td> <td>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat</td> </tr> <tr> <td>Laufzeitband 2: 4 Monat < Fälligkeit ≤ 8 Monate</td> <td>Laufzeitband 2: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</td> <td>Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</td> </tr> <tr> <td>Laufzeitband 3: 8 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</td> <td>Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</td> <td>Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</td> <td>...</td> <td>...</td> </tr> <tr> <td>...</td> <td>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</td> <td>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</td> </tr> <tr> <td>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Öl/Destillate/leichte Bestandteile des Öls	Kohle	Erdgas/Strom/Arbitragegeschäft	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 4 Monate	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 6 Monate	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat	Laufzeitband 2: 4 Monat < Fälligkeit ≤ 8 Monate	Laufzeitband 2: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 3: 8 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre				
Öl/Destillate/leichte Bestandteile des Öls	Kohle	Erdgas/Strom/Arbitragegeschäft																						
Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 4 Monate	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 6 Monate	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat																						
Laufzeitband 2: 4 Monat < Fälligkeit ≤ 8 Monate	Laufzeitband 2: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 1 Jahr																						
Laufzeitband 3: 8 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre																						
Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre																						
...	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre																						
Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre																								

Anlageklasse — Warenderivate					
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte nicht erreicht			
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]		
Energiewaren-Optionen RTS2#3 = „DERV“ und RTS2#4 = „COMM“ und RTS23#35 = „NRGY“ und RTS2#5 = „OPTN“	Eine Energiewaren-Optionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 (RTS23#36) — Energietyp: Öl, Destillate, Kohle, leichte Bestandteile des Öls, Erdgas, Strom, Arbitragegeschäft Segmentierungskriterium 2 (RTS23#37) — Energie-Basiswert Segmentierungskriterium 3 (RTS2#15) — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags der Option Segmentierungskriterium 4 — [gestrichen] Segmentierungskriterium 5 (RTS2#14) — Lieferung/Barabwicklungsort anwendbar auf alle Energietypen Segmentierungskriterium 6 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert:			10 000 000 EUR	10
	Öl/Destillate/leichte Bestandteile des Öls	Kohle	Erdgas/Strom/Arbitragegeschäft		
	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 4 Monate	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 6 Monate	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat		
	Laufzeitband 2: 4 Monat < Fälligkeit ≤ 8 Monate	Laufzeitband 2: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 1 Jahr		

Anlageklasse — Warenderivate					
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Untereinlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert			Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte nicht erreicht	
				Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
	Laufzeitband 3: 8 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre		
	Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre		
	...	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre		
	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre				
Energiewaren-Swaps RTS2#3 = „DERV“ und RTS2#4 = „COMM“ und RTS23#35 = „NRGY“ und RTS2#5 = „SWAP“	Eine Unterklasse von Energiewaren-Swaps wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 (RTS23#36) — Energietyp: Öl, Destillate, Kohle, leichte Bestandteile des Öls, Erdgas, Strom, Arbitragegeschäft Segmentierungskriterium 2 (RTS23#37) — Energie-Basiswert Segmentierungskriterium 3 (RTS2#15) — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags des Swaps Segmentierungskriterium 4 (RTS23#34) — Abwicklungstyp bar, physisch oder sonstiges Segmentierungskriterium 5 — [gestrichen] Segmentierungskriterium 6 (RTS2#14) — Lieferung/Barabwicklungsort anwendbar auf alle Energietypen Segmentierungskriterium 7 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:			10 000 000 EUR	10

Anlageklasse — Warenderivate					
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert			Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte nicht erreicht	
				Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
	Öl/Destillate/leichte Bestandteile des Öls	Kohle	Erdgas/Strom/Arbitragegeschäft		
	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 4 Monate	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 6 Monate	Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat		
	Laufzeitband 2: 4 Monat < Fälligkeit ≤ 8 Monate	Laufzeitband 2: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 1 Jahr		
	Laufzeitband 3: 8 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr	Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre	Laufzeitband 3: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre		
	Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre		
	...	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre		
	Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre				
Futures/Forwards für landwirtschaftliche Grund-erzeugnisse RTS2#3 = „DERV“ und RTS2#4 = „COMM“ und RTS2#35 = „AGRI“ und [RTS2#5 = „FUTR“ oder „FORW“]	Eine Future/Forward-Unterklasse für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 (RTS23#36 und RTS23#37) — zugrunde liegendes landwirtschaftliches Grunderzeugnis (Warenuntergruppe und weitere Warenuntergruppe) Segmentierungskriterium 2 (RTS2#15) — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags des Future/Forward			10 000 000 EUR	10

Anlageklasse — Warenderivate			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte nicht erreicht	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
	<p>Segmentierungskriterium 3 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Futures/Forward ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: $0 < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 2: $3 \text{ Monat} < \text{Fälligkeit} \leq 6 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 3: $6 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Jahr}$</p> <p>Laufzeitband 4: $1 \text{ Jahr} < \text{Fälligkeit} \leq 2 \text{ Jahre}$</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: $(n-1) \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq n \text{ Jahre}$</p>		
<p>Optionen auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse</p> <p>RTS2#3 = „DERV“ und RTS2#4 = „COMM“ und RTS23#35 = „AGRI“ und RTS2#5 = „OPTN“</p>	<p>Eine Optionsunterklasse auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#36 und RTS23#37) — zugrunde liegendes landwirtschaftliches Grunderzeugnis (Warenuntergruppe und weitere Warenuntergruppe)</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#15) — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags der Option</p> <p>Segmentierungskriterium 3 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: $0 < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 2: $3 \text{ Monat} < \text{Fälligkeit} \leq 6 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 3: $6 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Jahr}$</p> <p>Laufzeitband 4: $1 \text{ Jahr} < \text{Fälligkeit} \leq 2 \text{ Jahre}$</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: $(n-1) \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq n \text{ Jahre}$</p>	10 000 000 EUR	10

Anlageklasse — Warenderivate			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte nicht erreicht	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
Swaps auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse RTS2#3 = „DERV“ und RTS2#4 = „COMM“ und RTS23#35 = „AGRI“ und RTS2#5 = „SWAP“	Eine Unterklasse von Swaps auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 (RTS23#36 und RTS23#37) — zugrunde liegendes landwirtschaftliches Grunderzeugnis (Warenuntergruppe und weitere Warenuntergruppe) Segmentierungskriterium 2 (RTS2#15) — Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags des Swaps Segmentierungskriterium 3 (RTS23#34) — Abwicklungstyp bar, physisch oder sonstiges Segmentierungskriterium 4 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert: Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 3 Monate Laufzeitband 2: 3 Monat < Fälligkeit ≤ 6 Monate Laufzeitband 3: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre ... Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre	10 000 000 EUR	10
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung		
Sonstige Warenderivate Ein Warenderivat, das nicht zu einer der obigen Unteranlageklassen zählt	Für jedes sonstige Warenderivat wird davon ausgegangen, dass kein liquider Markt besteht		

Tabelle 7.2

Warenderivate — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die ein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Warenderivate														
Unteranlageklasse	Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen mit liquidem Markt													
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	SSTI Vorhandel				LIS Vorhandel		SSTI Nachhandel			LIS Nachhandel			
		Handel — Perzentil				Schwellenwert	Handel — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert
Metall-Waren-Futures/ Forwards	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	250 000 EUR	70	500 000 EUR	80	60	750 000 EUR	90	70	1 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Metall-Waren-Optionen	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	250 000 EUR	70	500 000 EUR	80	60	750 000 EUR	90	70	1 000 000 EUR
		30	40	50	60									

Anlageklasse — Warenderivate														
Unteranlageklasse	Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen mit liquidem Markt													
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	SSTI Vorhandel				LIS Vorhandel		SSTI Nachhandel			LIS Nachhandel			
		Handel — Perzentil				Schwellenwert	Handel — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert
Metall-Waren-Swaps	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	250 000 EUR	70	500 000 EUR	80	60	750 000 EUR	90	70	1 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Energiewaren-Futures/ Forwards	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	250 000 EUR	70	500 000 EUR	80	60	750 000 EUR	90	70	1 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Energiewaren-Optionen	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der	S1	S2	S3	S4	250 000 EUR	70	500 000 EUR	80	60	750 000 EUR	90	70	1 000 000 EUR
		30	40	50	60									

Anlageklasse — Warenderivate														
Unteranlageklasse	Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen mit liquidem Markt													
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	SSTI Vorhandel				LIS Vorhandel		SSTI Nachhandel			LIS Nachhandel			
		Handel — Perzentil				Schwellenwert	Handel — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert
	Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden													
Energiewaren-Swaps	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	250 000 EUR	70	500 000 EUR	80	60	750 000 EUR	90	70	1 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Futures/Forwards für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	250 000 EUR	70	500 000 EUR	80	60	750 000 EUR	90	70	1 000 000 EUR
		30	40	50	60									

Anlageklasse — Warenderivate														
Unteranlageklasse	Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen mit liquidem Markt													
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	SSTI Vorhandel				LIS Vorhandel		SSTI Nachhandel			LIS Nachhandel			
		Handel — Perzentil				Schwellenwert	Handel — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert
Optionen auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	250 000 EUR	70	500 000 EUR	80	60	750 000 EUR	90	70	1 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Swaps auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	250 000 EUR	70	500 000 EUR	80	60	750 000 EUR	90	70	1 000 000 EUR
		30	40	50	60									

Tabelle 7.3

Warenderivate — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Warenderivate				
Unteranlageklasse	Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht			
	SSTI Vorhandel	LIS Vorhandel	SSTI Nachhandel	LIS Nachhandel
	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert
Metall-Waren-Futures/Forwards	250 000 EUR	500 000 EUR	750 000 EUR	1 000 000 EUR
Metall-Waren-Optionen	250 000 EUR	500 000 EUR	750 000 EUR	1 000 000 EUR
Metall-Waren-Swaps	250 000 EUR	500 000 EUR	750 000 EUR	1 000 000 EUR
Energiewaren-Futures/Forwards	250 000 EUR	500 000 EUR	750 000 EUR	1 000 000 EUR
Energiewaren-Optionen	250 000 EUR	500 000 EUR	750 000 EUR	1 000 000 EUR
Energiewaren-Swaps	250 000 EUR	500 000 EUR	750 000 EUR	1 000 000 EUR
Futures/Forwards für landwirtschaftliche Grunderzeugnisse	250 000 EUR	500 000 EUR	750 000 EUR	1 000 000 EUR
Optionen auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse	250 000 EUR	500 000 EUR	750 000 EUR	1 000 000 EUR
Swaps auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse	250 000 EUR	500 000 EUR	750 000 EUR	1 000 000 EUR
Sonstige Derivate auf landwirtschaftliche Grunderzeugnisse	250 000 EUR	500 000 EUR	750 000 EUR	1 000 000 EUR

▼ **B**

8. Fremdwährungsderivate

▼ **M3**

Tabelle 8.1

Devisenderivate, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Devisenderivate			
Ein Finanzinstrument im Zusammenhang mit Devisen, wie in Abschnitt C Absatz 4 des Anhangs I der Richtlinie 2014/65/EU definiert			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditäts-kriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handels-geschäften [quantitative Liquiditäts-kriterium 2]
<p>Nicht lieferbarer Forward (NDF)</p> <p>Bezeichnet einen Forward, der gemäß Vereinbarung von den Gegenparteien in bar abgewickelt wird, wobei der Abwicklungsbetrag durch die Differenz des Wechselkurses der beiden Währungen am Handelstag und am Bewertungstag bestimmt wird. Am Abwicklungsdatum schuldet eine Partei der anderen Partei die Nettodifferenz zwischen (i) dem Wechselkurs am Handelstag und (ii) dem Wechselkurs am Bewertungstag ausgehend vom Nennbetrag, wobei dieser Nettobetrag in der Abwicklungswährung gemäß Vertrag zahlbar ist.</p> <p>RTS2#3 = DERV RTS2#4 = CURR RTS2#5 = FORW RTS2#26 = NDLV</p>	<p>Eine nicht lieferbare Devisen-Forward-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13 und RTS23#47) — zugrunde liegendes Währungspaar, definiert als Kombination von zwei Währungen, die dem Derivatvertrag zugrunde liegen</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Forward ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Woche Laufzeitband 2: 1 Woche < Fälligkeit ≤ 3 Monate Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre Laufzeitband 5: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre ... Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	<p>Bei nicht lieferbaren Forward (NDF) wird davon ausgegangen, dass sie keinen liquiden Markt haben</p>	

Anlageklasse — Devisenderivate			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditäts-kriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitative Liquiditäts-kriterium 2]
<p>Lieferbarer Forward (DF)</p> <p>Bezeichnet einen Forward, der allein den Wechsel von zwei verschiedenen Währungen an einem spezifischen vertraglich vereinbarten Abwicklungsdatum zu einem festen bei Einrichtung des Vertrags geltenden Kurs in Bezug auf den Wechsel betrifft.</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = CURR</p> <p>RTS2#5 = FORW</p> <p>RTS2#26 = DLVB</p>	<p>Eine lieferbarer Devisen-Forward-Unterkategorie wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13 und RTS23#47) — zugrunde liegendes Währungspaar, definiert als Kombination von zwei Währungen, die dem Derivatvertrag zugrunde liegen</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Forward ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Woche</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Woche < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 5: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	<p>Bei lieferbaren Forward (FD) wird davon ausgegangen, dass sie keinen liquiden Markt haben</p>	

Anlageklasse — Devisenderivate			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditäts-kriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitative Liquiditäts-kriterium 2]
<p>Nicht lieferbare Devisenoptionen (NDO)</p> <p>Bezeichnet eine Option, die gemäß Vereinbarung von den Gegenparteien in bar abgewickelt wird, wobei der Abwicklungsbetrag durch die Differenz des Wechselkurses der beiden Währungen am Handelstag und am Bewertungstag bestimmt wird. Am Abwicklungsdatum schuldet eine Partei der anderen Partei die Nettodifferenz zwischen (i) dem Wechselkurs am Handelstag und (ii) dem Wechselkurs am Bewertungstag ausgehend vom Nennbetrag, wobei dieser Nettobetrag in der Abwicklungswährung gemäß Vertrag zahlbar ist.</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = CURR</p> <p>RTS2#5 = OPTN</p> <p>RTS2#26 = NDLV</p>	<p>Eine nicht lieferbare Devisenoptions-Unterkategorie wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13 und RTS23#47) – zugrunde liegendes Währungspaar, definiert als Kombination von zwei Währungen, die dem Derivatvertrag zugrunde liegen</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Woche</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Woche < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 5: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	<p>Bei nicht lieferbaren Devisenoptionen (NDO) wird davon ausgegangen, dass sie keinen liquiden Markt haben</p>	

Anlageklasse — Devisenderivate			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditäts-kriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitative Liquiditäts-kriterium 2]
<p>Lieferbare Devisenoption (DO)</p> <p>Bezeichnet eine Option, die allein den Wechsel von zwei verschiedenen Währungen an einem spezifischen vertraglich vereinbarten Abwicklungsdatum zu einem festen bei Einrichtung des Vertrags geltenden Kurs in Bezug auf den Wechsel betrifft.</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = CURR</p> <p>RTS2#5 = OPTN</p> <p>RTS2#26 = DLVB</p>	<p>Eine lieferbarer Devisenoptions-Unterklasse wird definiert ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13 und RTS23#47) — zugrunde liegendes Währungspaar, definiert als Kombination von zwei Währungen, die dem Derivatvertrag zugrunde liegen</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Woche</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Woche < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 5: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	<p>Bei lieferbaren Devisenoptionen (DO) wird davon ausgegangen, dass sie keinen liquiden Markt haben</p>	

Anlageklasse — Devisenderivate			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditäts-kriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitative Liquiditäts-kriterium 2]
<p>Nicht Lieferbare Devisen-Swaps (NDS)</p> <p>Bezeichnet einen Swap, der gemäß Vereinbarung von den Gegenparteien in bar abgewickelt wird, wobei der Abwicklungsbetrag durch die Differenz des Wechselkurses der beiden Währungen am Handelstag und am Bewertungstag bestimmt wird. Am Abwicklungsdatum schuldet eine Partei der anderen Partei die Nettodifferenz zwischen (i) dem Wechselkurs am Handelstag und (ii) dem Wechselkurs am Bewertungstag ausgehend vom Nennbetrag, wobei dieser Nettobetrag in der Abwicklungswährung gemäß Vertrag zahlbar ist.</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = CURR</p> <p>RTS2#5 = SWAP</p> <p>RTS2#26 = NDLV</p>	<p>Eine nicht lieferbare Devisen-Swap-Unterkategorie wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13 und RTS23#47) — zugrunde liegendes Währungspaar, definiert als Kombination von zwei Währungen, die dem Derivatvertrag zugrunde liegen</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Woche</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Woche < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 5: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	<p>Bei nicht lieferbaren Devisenswap (NDD) wird davon ausgegangen, dass sie keinen liquiden Markt haben</p>	

Anlageklasse — Devisenderivate			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditäts-kriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitative Liquiditäts-kriterium 2]
<p>Lieferbare Devisen-Swaps (DS)</p> <p>Bezeichnet einen Swap, der allein den Wechsel von zwei verschiedenen Währungen an einem spezifischen vertraglich vereinbarten Abwicklungsdatum zu einem festen bei Einrichtung des Vertrags geltenden Kurs in Bezug auf den Wechsel betrifft.</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = CURR</p> <p>RTS2#5 = SWAP</p> <p>RTS2#26 = DLVB</p>	<p>Eine lieferbarer Devisen-Swap-Unterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13 und RTS23#47) — zugrunde liegendes Währungspaar, definiert als Kombination von zwei Währungen, die dem Derivatvertrag zugrunde liegen</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Swaps ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Woche</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Woche < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 4: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 5: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	<p>Bei lieferbaren Devisen-Swaps (DS) wird davon ausgegangen, dass sie keinen liquiden Markt haben</p>	

Anlageklasse — Devisenderivate			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditäts-kriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitative Liquiditäts-kriterium 2]
Devisen-Futures RTS2#3 = DERV RTS2#4 = CURR RTS2#5 = FUTR	Eine Devisen-Future-Unterkategorie wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert: Segmentierungskriterium 1 (RTS23#13 und RTS23#47) — zugrunde liegendes Währungspaar, definiert als Kombination von zwei Währungen, die dem Derivatvertrag zugrunde liegen Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Futures ist wie folgt definiert: Laufzeitband 1: $0 < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Woche}$ Laufzeitband 2: $1 \text{ Woche} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Monate}$ Laufzeitband 3: $3 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Jahr}$ Laufzeitband 4: $1 \text{ Jahr} < \text{Fälligkeit} \leq 2 \text{ Jahre}$ Laufzeitband 5: $2 \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Jahre}$... Laufzeitband m: $(n-1) \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq n \text{ Jahre}$	Bei lieferbaren Devisen-Futures wird davon ausgegangen, dass sie keinen liquiden Markt haben	
Anlageklasse — Devisenderivate			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung		
Sonstige Devisenderivate Ein Devisenderivat, das nicht zu einer der obigen Unteranlageklassen zählt RTS2#3 = DERV RTS2#4 = CURR RTS2#5 = OTHR	Für jedes sonstige Devisenderivat wird davon ausgegangen, dass kein liquider Markt besteht		

Tabelle 8.2

Devisenderivate — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Devisenderivate				
Unteranlageklasse	Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht			
	SSTI Vorhandel	LIS Vorhandel	SSTI Nachhandel	LIS Nachhandel
	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert
Nicht lieferbarer Forward (NFD)	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	20 000 000 EUR	25 000 000 EUR
Lieferbarer Forward (DF)	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	20 000 000 EUR	25 000 000 EUR
Nicht lieferbare Devisenoptionen (NDO)	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	20 000 000 EUR	25 000 000 EUR
Lieferbare Devisenoptionen (DS)	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	20 000 000 EUR	25 000 000 EUR
Nicht Lieferbare Devisen-Swaps (NDS)	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	20 000 000 EUR	25 000 000 EUR
Lieferbare Devisen-Swaps (DS)	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	20 000 000 EUR	25 000 000 EUR
Devisen-Futures	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	20 000 000 EUR	25 000 000 EUR
Sonstige Devisenderivate	4 000 000 EUR	5 000 000 EUR	20 000 000 EUR	25 000 000 EUR

▼ **B**

9. Kreditderivate

▼ **M3**

Tabelle 9.1

Kreditderivate — Klassen, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Kreditderivate				
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	On-the-Run-Status Index [zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium]
<p>Index Credit Default Swap (CDS) — ein Swap, bei dem der Austausch von Cashflow verknüpft ist mit der Kreditwürdigkeit der verschiedenen Emittenten der Finanzinstrumente, aus denen der Index zusammengesetzt ist, und dem Auftreten von Kreditereignissen</p> <p>RTS2#3 = DERV RTS2#4 = CRDT</p>	<p>Eine Unterklasse von Index Credit Default Swap wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS2#34) – zugrunde liegender Index</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#42) – Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags des Derivats</p> <p>Segmentierungskriterium 3 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des CDS ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p> <p>Laufzeitband 3: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>	200 000 000 EUR	10	<p>Bei dem zugrunde liegenden Index wird in folgenden Fällen davon ausgegangen, dass ein liquider Markt besteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> er befindet sich während des gesamten Zeitraum im Status „on-the-run“ er befindet sich während der ersten 30 Arbeitstage im Status „1x off-the-run“ <p>Ein „on-the-run“-Index bezeichnet die rollende jüngste Version (Serie) des Index, die beginnt zum Zeitpunkt, zu dem die Zusammensetzung des Index festgelegt wird und die einen Tag vor dem Datum, zu dem die Zusammensetzung der neuesten Version (Serie) des Index wirksam wird, endet.</p> <p>„1x off-the-run status“ bezeichnet die Version (Serie) des Index, die unmittelbar vor der On-the-run-Version (Serie) liegt. Eine Version (Serie) ist dann nicht mehr „on-the-run“ und wird zu „1x off-the-run“, wenn die neueste Version (Serie) des Index eingerichtet wird.</p>

Anlageklasse — Kreditderivate				
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	On-the-Run-Status Index [zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium]
<p>Single Name Credit Default Swap (CDS) — ein Swap, bei dem der Austausch von Cashflow verknüpft ist mit der Kreditwürdigkeit eines Emittenten der Finanzinstrumente und dem Auftreten von Kreditereignissen</p> <p>RTS2#3 = DERV RTS2#4 = CRDT</p>	<p>Ein Single Name Default Swap wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS2#41) – zugrunde liegende Bezugseinrichtung</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#39) – Typ der zugrunde liegenden Bezugseinrichtung gemäß folgender Definition:</p> <p>„Emittent öffentlicher Art“ bezeichnet entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Union; b) einen Mitgliedstaat, einschließlich Ministerium, Agentur oder Zweckgesellschaft eines Mitgliedstaats; c) eine öffentliche Einrichtung, die nicht unter den Buchstaben a und b aufgeführt ist; d) im Falle eines Mitgliedstaats, der als Bundesstaat organisiert ist, ein Mitglied des Bunds; e) eine Zweckgesellschaft für verschiedene Mitgliedstaaten; f) ein internationales Finanzinstitut mit Sitz in zwei oder mehr Mitgliedstaaten, das den Zweck verfolgt, Finanzmittel zu mobilisieren und Finanzhilfe zu leisten zugunsten der eigenen Mitglieder, die mit schwerwiegenden finanziellen Problemen konfrontiert oder von solchen bedroht sind; 	10 000 000 EUR	10	

Anlageklasse — Kreditderivate				
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.		
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	On-the-Run-Status Index [zusätzliches qualitatives Liquiditätskriterium]
	<p>g) die Europäische Investitionsbank;</p> <p>h) eine öffentliche Einrichtung, die nicht Emittent einer öffentlichen Anleihe gemäß den Buchstaben a bis c ist.</p> <p>„privater Emittent“ bezeichnet einen Emittenten, der kein Emittent öffentlicher Art ist.</p> <p>Segmentierungskriterium 3 (RTS2#42) – Nennwährung, definiert als die Währung des Nennbetrags des Derivats</p> <p>Segmentierungskriterium 4 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des CDS ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: $0 < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Jahr}$</p> <p>Laufzeitband 2: $1 \text{ Jahr} < \text{Fälligkeit} \leq 2 \text{ Jahre}$</p> <p>Laufzeitband 3: $2 \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Jahre}$</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: $(n-1) \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq n \text{ Jahre}$</p>			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie die folgenden quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt		
CDS Index-Optionen — eine Option, deren zugrunde liegender Wert ein CDS-Index ist	Eine CDS-Index-Optionsunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:	Eine CDS-Index-Option, deren zugrunde liegender CDS-Index eine Unterklasse mit liquidem Markt ist und deren Laufzeitband 0–6 Monate beträgt, wird als liquider Markt betrachtet		

Anlageklasse — Kreditderivate			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
<p>RTS2#3 = DERV RTS2#4 = CRDT</p>	<p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#26) – CDS-Index-Unterklasse, wie für die Unteranlageklasse des Index Credit Default Swap (CDS) angegeben</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: $0 < \text{Fälligkeit} \leq 6 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 2: $6 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Jahr}$</p> <p>Laufzeitband 3: $1 \text{ Jahr} < \text{Fälligkeit} \leq 2 \text{ Jahre}$</p> <p>Laufzeitband 4: $2 \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Jahre}$</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: $(n-1) \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq n \text{ Jahre}$</p>	<p>Eine CDS-Index-Option, deren zugrunde liegender CDS-Index eine Unterklasse mit liquidem Markt ist und deren Laufzeitband nicht 0–6 Monate beträgt, wird nicht als liquider Markt betrachtet</p> <p>Eine CDS-Index-Option, deren zugrunde liegender CDS-Index eine Unterklasse ist, die keinen liquiden Markt hat, wird zu keiner Zeit des Laufzeitbands als eine Option mit liquidem Markt betrachtet</p>	
<p>Single Name CDS-Optionen — eine Option, deren zugrunde liegender Wert ein Single Name CDS ist</p> <p>RTS2#3 = DERV RTS2#4 = CRDT</p>	<p>Ein Single Name CDS wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS23#26) – Single Name CDS-Unterklasse, wie für die Unteranlageklasse Single Name CDS angegeben</p>	<p>Eine CDS-Option, deren zugrunde liegender Single Name CDS eine Unterklasse mit liquidem Markt ist und deren Laufzeitband 0–6 Monate beträgt, wird als liquider Markt betrachtet</p> <p>Eine CDS-Option, deren zugrunde liegender Single Name CDS eine Unterklasse mit liquidem Markt ist und deren Fälligkeitslaufzeitband nicht 0–6 Monate beträgt, wird nicht als liquider Markt betrachtet</p>	

Anlageklasse — Kreditderivate			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt. Für Unterklassen mit einem liquiden Markt finden gegebenenfalls die zusätzlichen qualitativen Liquiditätskriterien Anwendung.	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
	<p>Segmentierungskriterium 2 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit der Option ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: $0 < \text{Fälligkeit} \leq 6 \text{ Monate}$</p> <p>Laufzeitband 2: $6 \text{ Monate} < \text{Fälligkeit} \leq 1 \text{ Jahr}$</p> <p>Laufzeitband 3: $1 \text{ Jahr} < \text{Fälligkeit} \leq 2 \text{ Jahre}$</p> <p>Laufzeitband 4: $2 \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq 3 \text{ Jahre}$</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: $(n-1) \text{ Jahre} < \text{Fälligkeit} \leq n \text{ Jahre}$</p>	Eine CDS-Option, deren zugrunde liegender Single Name CDS eine Unterklasse ist, die keinen liquiden Markt hat, wird zu keiner Zeit des Fälligkeitslaufzeitbands als eine Option mit liquidem Markt betrachtet	
Anlageklasse — Kreditderivate			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, findet folgende Methode Anwendung		
<p>Sonstige Kreditderivate — ein Kreditderivat, das nicht zu einer der obigen Unteranlegeklassen zählt</p> <p>RTS2#3 = DERV</p> <p>RTS2#4 = CRDT RTS2#5 = OTHR</p>	Für jedes sonstige Kreditderivat wird davon ausgegangen, dass kein liquider Markt besteht		

Tabelle 9.2

Kreditderivate– Vorhandels- und Nachhandels-SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die ein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Kreditderivate														
Unteranlageklasse	Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen mit liquidem Markt													
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	SSTI Vorhandel				LIS Vorhandel		SSTI Nachhandel			LIS Nachhandel			
		Handel — Perzentil		Schwellenwert	Handel — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert		
Index Credit Default Swap (CDS)	Die Berechnung der Schwellenwerte wird für jede Unterklasse der Unteranlageklassen unter Berücksichtigung der Transaktionen durchgeführt, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden.	S1	S2	S3	S4	2 500 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	7 500 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Single Name Credit Default Swap (CDS)	Die Berechnung der Schwellenwerte wird für jede Unterklasse der Unteranlageklassen unter Berücksichtigung der Transaktionen durchgeführt, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden.	S1	S2	S3	S4	2 500 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	7 500 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									

Anlageklasse — Kreditderivate														
Unteranlageklasse	Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen mit liquidem Markt													
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	SSTI Vorhandel				LIS Vorhandel		SSTI Nachhandel			LIS Nachhandel			
		Handel — Perzentil		Schwellenwert		Handel — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert	
CDS Index-Optionen	Die Berechnung der Schwellenwerte wird für jede Unterklasse der Unteranlageklassen unter Berücksichtigung der Transaktionen durchgeführt, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden.	S1	S2	S3	S4	2 500 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	7 500 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									
Single Name CDS-Optionen	Die Berechnung der Schwellenwerte wird für jede Unterklasse der Unteranlageklassen unter Berücksichtigung der Transaktionen durchgeführt, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden.	S1	S2	S3	S4	2 500 000 EUR	70	5 000 000 EUR	80	60	7 500 000 EUR	90	70	10 000 000 EUR
		30	40	50	60									

Tabelle 9.3

Kreditderivate — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Kreditderivate				
Unteranlageklasse	Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht			
	SSTI Vorhandel	LIS Vorhandel	SSTI Nachhandel	LIS Nachhandel
	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert
Index Credit Default Swap (CDS)	2 500 000 EUR	5 000 000 EUR	7 500 000 EUR	10 000 000 EUR
Single Name Credit Default Swap (CDS)	2 500 000 EUR	5 000 000 EUR	7 500 000 EUR	10 000 000 EUR
CDS Index-Optionen	2 500 000 EUR	5 000 000 EUR	7 500 000 EUR	10 000 000 EUR
Single Name CDS-Optionen	2 500 000 EUR	5 000 000 EUR	7 500 000 EUR	10 000 000 EUR
Sonstige Kreditderivate	2 500 000 EUR	5 000 000 EUR	7 500 000 EUR	10 000 000 EUR

▼ B

10. C10-Derivate

▼ M3

Tabelle 10.1

C10-Derivate — Klassen, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — C10-Derivate			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
<p>Frachtderivate</p> <p>Ein Finanzinstrument im Zusammenhang mit Frachttarifen im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nummer 10 der Richtlinie 2014/65/EU RTS2#3 = „DERV“ und RTS2#4 = „COMM“ und RTS23#35 = „FRGT“</p>	<p>Eine Frachtderivatunterklasse wird ausgehend von den folgenden Segmentierungskriterien definiert:</p> <p>Segmentierungskriterium 1 (RTS2#5) — Vertragstyp: Futures oder Optionen</p> <p>Segmentierungskriterium 2 (RTS23#36) — Frachtart</p> <p>Segmentierungskriterium 3 (RTS2#37) — Fracht-Untertyp</p> <p>Segmentierungskriterium 4 (RTS2#12) — Spezifikation der Größe in Verbindung mit dem Fracht-Untertyp</p> <p>Segmentierungskriterium 5 (RTS2#13) — Spezifische Route oder Zeitcharterdurchschnitt</p> <p>Segmentierungskriterium 6 (RTS2#8) — das Laufzeitband der Fälligkeit des Derivats ist wie folgt definiert:</p> <p>Laufzeitband 1: 0 < Fälligkeit ≤ 1 Monat</p> <p>Laufzeitband 2: 1 Monat < Fälligkeit ≤ 3 Monate</p> <p>Laufzeitband 3: 3 Monate < Fälligkeit ≤ 6 Monate</p> <p>Laufzeitband 4: 6 Monate < Fälligkeit ≤ 9 Monate</p> <p>Laufzeitband 5: 9 Monate < Fälligkeit ≤ 1 Jahr</p> <p>Laufzeitband 6: 1 Jahr < Fälligkeit ≤ 2 Jahre</p>	10 000 000 EUR	10

Anlageklasse — C10-Derivate			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
		Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
	<p>Laufzeitband 7: 2 Jahre < Fälligkeit ≤ 3 Jahre</p> <p>...</p> <p>Laufzeitband m: (n-1) Jahre < Fälligkeit ≤ n Jahre</p>		
Anlageklasse — C10-Derivate			
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung		
<p>Sonstige C10-Derivate</p> <p>ein Finanzinstrument im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nummer 10 der Richtlinie 2014/65/EU, das kein Frachtderivat ist, und alle folgenden Unteranlageklassen der Zinsderivate: Inflation Multi-Currency Swap oder Cross-Currency Swap, ein Future/Forward auf Inflation Multi-Currency Swaps oder Cross-Currency Swaps, ein Inflation Single Currency Swap, ein Future/Forward auf Inflation Single Currency Swap und alle folgenden Eigenkapitalderivat-Unteranlageklassen: eine Volatilitäts-Index Option, ein Volatilitäts-Index Future/Forward, ein Swap mit Parameter-Renditevarianz, ein Swap mit Parameter-Renditevolatilität, ein Portfolio Swap mit Parameter-Renditevarianz, ein Portfolio Swap mit Parameterrenditevolatilität</p>	Für jedes sonstige C10-Derivat wird davon ausgegangen, dass kein liquider Markt besteht		

Tabelle 10.2

C10-Derivate — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die ein liquider Markt besteht

Anlageklasse — C10-Derivate														
Unteranlageklasse	Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen mit liquidem Markt													
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	SSTI Vorhandel				LIS Vorhandel		SSTI Nachhandel			LIS Nachhandel			
		Handel — Perzentil				Schwellenwert	Handel — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert
Frachtderivate	Die Berechnung der Schwellenwerte sollte für jede Unterklasse der Unteranlageklasse durchgeführt werden unter Berücksichtigung der Transaktionen, die im Hinblick auf Finanzinstrumente der Unterklasse getätigt wurden	S1	S2	S3	S4	25 000 EUR	70	50 000 EUR	80	60	75 000 EUR	90	70	100 000 EUR
		30	40	50	60									

Tabelle 10.3

C10-Derivate — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht

Anlageklasse — C10-Derivate								
Unteranlageklasse	Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht							
	SSTI Vorhandel		LIS Vorhandel		SSTI Nachhandel		LIS Nachhandel	
	Schwellenwert		Schwellenwert		Schwellenwert		Schwellenwert	
Frachtderivate	25 000 EUR		50 000 EUR		75 000 EUR		100 000 EUR	
Sonstige C10-Derivate	25 000 EUR		50 000 EUR		75 000 EUR		100 000 EUR	

▼ **B**

11. Finanzielle Differenzgeschäfte (CFD)

▼ **M3**

Tabelle 11.1

CFD — Klassen, die keinen liquiden Markt haben

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Qualitatives Liquiditätskriterium	Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
Währungs-CFD RTS2#3 = DERV RTS2#5 = CFDS RTS2#29 = CURR	Eine Unterklasse Währungs-CFD wird definiert durch das zugrunde liegende Währungspaar, das definiert wird als Kombination der zwei Währungen, die dem CFD/Spread Betting-Vertrag zugrunde liegen RTS2#30 und RTS2#31		50 000 000 EUR	100
Waren-CFD RTS2#3 = DERV RTS2#5 = CFDS RTS2#29 = COMM	Eine Unterklasse Waren-CFD wird definiert durch die zugrunde liegende Ware des CFD/Spread Betting-Vertrags RTS23#35 und RTS23#36 und RTS23#37		50 000 000 EUR	100
Aktien-CFD RTS2#3 = DERV RTS2#5 = CFDS RTS2#29 = EQUI	Die Unterklasse Aktien-CFD wird definiert durch das zugrunde liegende Beteiligungspapier des CFD/Spread Betting-Vertrags RTS23#26	Die Unterklasse Aktien-CFD hat dann einen liquiden Markt, wenn das zugrunde liegende Beteiligungspapier ein Beteiligungspapier ist, für das ein liquider Markt in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 17 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 besteht		
Anleihen-CFD RTS2#3 = DERV RTS2#5 = CFDS RTS2#29 = BOND	Eine Unterklasse Anleihen-CFD wird definiert durch die zugrunde liegende Anleihe oder das Anleihen-Future des CFD/Spread Betting-Vertrags RTS23#26	Eine Unterklasse Anleihen-CFD hat dann einen liquiden Markt, wenn die zugrunde liegende Anleihe eine Anleihe oder ein Anleihen-Future ist, für das ein liquider Markt in Übereinstimmung mit Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b besteht.		

▼ M3

Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt haben, wird jede Unteranlageklasse in die nachfolgend definierten Unterklassen segmentiert	Qualitatives Liquiditätskriterium	Durchschnittlicher täglicher Nennbetrag (ADNA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
CFD auf Aktien-Future/Forward RTS2#3 = DERV RTS2#5 = CFDS RTS2#29 = FTEQ	Ein CFD auf eine Aktien-Future/Forward-Unterklasse wird definiert durch den zugrunde liegende Future/Forward auf einen Aktien-CFD des CFD/Spread Betting-Vertrag RTS23#26	Ein CFD auf eine Unterklasse Aktien-Future/Forward hat dann einen liquiden Markt, wenn der zugrunde liegende Wert ein Aktien-Future/Forward ist, für das ein liquider Markt in Übereinstimmung mit Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b besteht.		
CFD auf eine Aktienoption RTS2#3 = DERV RTS2#5 = CFDS RTS2#29 = OPEQ	Ein CFD auf eine Unterklasse Aktienoption wird definiert durch die zugrunde liegende Option auf eine Aktie des CFD/Spread Betting-Vertrags RTS23#26	Ein CFD auf eine Unterklasse Aktienoption hat dann einen liquiden Markt, wenn der zugrunde liegende Wert eine Aktienoption ist, für die ein liquider Markt in Übereinstimmung mit Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b besteht.		
Anlageklasse — Finanzielle Differenzgeschäfte (CFD)				
Unteranlageklasse	Zu Zwecken der Bestimmung der Klassen der Finanzinstrumente, für welche festgestellt wird, dass gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b kein liquider Markt besteht, findet folgende Methode Anwendung			
Sonstige CFD				
Ein CFD/Spread Betting, das nicht zu einer der obigen Unteranlageklassen zählt RTS2#3 = DERV RTS2#5 = CFDS RTS2#29 = OTHR	Für jedes sonstige CFD/Spread Betting wird davon ausgegangen, dass kein liquider Markt besteht			

Tabelle 11.2

CFD- Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die ein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Finanzielle Differenzgeschäfte (CFD)														
Unteranlageklasse	Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen mit liquidem Markt													
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	SSTI Vorhandel				LIS Vorhandel		SSTI Nachhandel			LIS Nachhandel			
		Handel — Perzentil				Schwellenwert	Handel — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert
Währungs-CFD	Geschäfte auf Währungs-CFD mit liquidem Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b	S1	S2	S3	S4	50 000 EUR	70	60 000 EUR	80	60	90 000 EUR	90	70	100 000 EUR
		30	40	50	60									
Waren-CFD	Geschäfte auf Waren-CFD mit liquidem Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b	S1	S2	S3	S4	50 000 EUR	70	60 000 EUR	80	60	90 000 EUR	90	70	100 000 EUR
		30	40	50	60									
Aktien-CFD	Geschäfte auf Aktien-CFD mit liquidem Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b	S1	S2	S3	S4	50 000 EUR	70	60 000 EUR	80	60	90 000 EUR	90	70	100 000 EUR
		30	40	50	60									

▼B

Anlageklasse — Finanzielle Differenzgeschäfte (CFD)														
Unteranlageklasse	Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen mit liquidem Markt													
	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	SSTI Vorhandel				LIS Vorhandel		SSTI Nachhandel			LIS Nachhandel			
		Handel — Perzentil				Schwellenwert	Handel — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Volumen — Perzentil	Schwellenwert
Anleihen-CFD	Geschäfte auf Anleihen-CFD mit liquidem Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b	S1	S2	S3	S4	50 000 EUR	70	60 000 EUR	80	60	90 000 EUR	90	70	100 000 EUR
		30	40	50	60									
CFD auf Aktien-Future/Forward	Geschäfte auf CFD auf Future auf eine Aktie mit liquidem Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b	S1	S2	S3	S4	50 000 EUR	70	60 000 EUR	80	60	90 000 EUR	90	70	100 000 EUR
		30	40	50	60									
CFD auf eine Aktienoption	Geschäfte auf CFD auf Option auf eine Aktie mit liquidem Markt gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b	S1	S2	S3	S4	50 000 EUR	70	60 000 EUR	80	60	90 000 EUR	90	70	100 000 EUR
		30	40	50	60									

Tabelle 11.3

CFD- Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Finanzielle Differenzgeschäfte (CFD)				
Unteranlageklasse	Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht			
	SSTI Vorhandel	LIS Vorhandel	SSTI Nachhandel	LIS Nachhandel
	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert
Währungs-CFD	50 000 EUR	60 000 EUR	90 000 EUR	100 000 EUR
Waren-CFD	50 000 EUR	60 000 EUR	90 000 EUR	100 000 EUR
Aktien-CFD	50 000 EUR	60 000 EUR	90 000 EUR	100 000 EUR
Anleihen-CFD	50 000 EUR	60 000 EUR	90 000 EUR	100 000 EUR
CFD auf Aktien-Future/Forward	50 000 EUR	60 000 EUR	90 000 EUR	100 000 EUR
CFD auf eine Aktienoption	50 000 EUR	60 000 EUR	90 000 EUR	100 000 EUR
Sonstige CFD/Spread Betting	50 000 EUR	60 000 EUR	90 000 EUR	100 000 EUR

▼ B

12. Emissionszertifikate

▼ M3

Tabelle 12.1

Emissionszertifikate, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Emissionszertifikate		
Unteranlageklasse	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
	Durchschnittliche tägliche Menge (ADA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
<p>EU-Zertifikate (EUA)</p> <p>jede Einheit, die die Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ (Emissionshandelssystem) erfüllt und ein Recht auf Emission des Äquivalents einer Tonne Kohlendioxid (tCO₂e) darstellt</p> <p>RTS2#3 = EMAL und RTS2#11 = EUAE</p>	150 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent	5
<p>EU-Luftfahrtzertifikate (EUAA)</p> <p>jede Einheit, die die Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelssystem) erfüllt und das Recht auf Emission des Äquivalents einer Tonne Kohlendioxid (tCO₂e) aus der Luftfahrt darstellt</p> <p>RTS2#3 = EMAL und RTS2#11 = EUAA</p>	150 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent	5
<p>Zertifizierte Emissionsreduktionen (CER)</p> <p>jede Einheit, die die Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelssystem) erfüllt und eine Emissionsreduktion entsprechend einer Tonne Kohlendioxid (tCO₂e) darstellt</p> <p>RTS2#3 = EMAL und RTS2#11 = CERE</p>	150 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent	5

Anlageklasse — Emissionszertifikate		
Unteranlageklasse	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
	Durchschnittliche tägliche Menge (ADA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
Emissionsreduktionseinheiten (ERU) jede Einheit, die die Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelssystem) erfüllt und eine Emissionsreduktion entsprechend einer Tonne Kohlendioxid (tCO ₂ e) darstellt RTS2#3 = EMAL und RTS2#11 = ERUE	150 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent	5
Sonstige Emissionszertifikate Ein Emissionszertifikat, das für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG erteilt wird (Emissionshandelssystem) und kein EU-Zertifikat (EUA), kein EU-Luftfahrzertifikat (EUAA), keine zertifizierte Emissionsreduktion (CER) und keine Emissionsreduktionseinheit (ERU) darstellt RTS2#3 = EMAL und RTS2#11 = OTHR	Für jedes sonstige Emissionszertifikat wird davon ausgegangen, dass kein liquider Markt besteht	
(1) Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).		

Tabelle 12.2

Emissionszertifikate — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unteranlageklassen, für die ein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Emissionszertifikate												
Unteranlageklasse	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für Unteranlageklassen mit liquidem Markt										
		SSTI Vorhandel				LIS Vorhandel		SSTI Nachhandel		LIS Nachhandel		
		Handel — Perzentil		Schwellenwert		Handel — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Schwellenwert	
EU-Zertifikate (EUA)	Geschäfte auf alle EU-Zertifikate (EUA)	S1	S2	S3	S4	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	70	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	80	90 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	90	100 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent
		30	40	50	60							
EU-Luftfahrtzertifikate (EUAA)	Geschäfte auf alle EU-Luftfahrtzertifikate (EUA)	S1	S2	S3	S4	20 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	70	25 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	80	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	90	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent
		30	40	50	60							
Zertifizierte Emissionsreduktionen (CER)	Geschäfte auf alle zertifizierte Emissionsreduktionen (CER)	S1	S2	S3	S4	20 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	70	25 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	80	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	90	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent
		30	40	50	60							
Emissionsreduktionseinheiten (ERU)	Geschäfte auf alle Emissionsreduktionseinheiten (ERU)	S1	S2	S3	S4	20 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	70	25 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	80	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	90	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent
		30	40	50	60							

▼ **B**

Tabelle 12.3

Emissionszertifikate — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unteranlageklassen, für die kein liquider Markt besteht

Anlageklasse — Emissionszertifikate				
Unteranlageklasse	Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht			
	SSTI Vorhandel	LIS Vorhandel	SSTI Nachhandel	LIS Nachhandel
	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert
EU-Zertifikate (EUA)	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	90 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	100 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent
EU-Luftfahrtzertifikate (EUAA)	20 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	25 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent
Zertifizierte Emissionsreduktionen (CER)	20 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	25 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent
Emissionsreduktionseinheiten (ERU)	20 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	25 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent

13. ► **C1** Emissionszertifikatderivate ◀

▼ **M3**

Tabelle 13.1

Emissionszertifikatderivate — Klassen, die keinen liquiden Markt haben

Anlageklasse — Emissionszertifikatderivate		
Unteranlageklasse	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt	
	Durchschnittliche tägliche Menge (ADA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]
Emissionszertifikatderivate, deren zugrunde liegender Wert der Art EU-Zertifikat (EUA) ist Ein Finanzinstrument im Zusammenhang mit Emissionszertifikaten der Art EU-Zertifikat (EUA), wie in Anhang I Abschnitt C Nummer 4 der Richtlinie 2014/65/EU definiert RTS2#3 = DERV und RTS2#4 = EMAL und RTS2#43 = EUAE	150 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent	5

		Anlageklasse — Emissionszertifikatderivate	
Unteranlageklasse	Für jede Unterklasse wird festgestellt, dass sie gemäß Artikel 6 und Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b keinen liquiden Markt hat, wenn sie einen oder alle der folgenden Schwellenwerte der quantitativen Liquiditätskriterien nicht erfüllt		
	Durchschnittliche tägliche Menge (ADA) [quantitatives Liquiditätskriterium 1]	Durchschnittliche tägliche Anzahl an Handelsgeschäften [quantitatives Liquiditätskriterium 2]	
<p>Emissionszertifikatderivate, deren zugrunde liegender Wert der Art EU-Luftfahrtzertifikat (EUAA) ist</p> <p>Ein Finanzinstrument im Zusammenhang mit Emissionszertifikaten der Art EU-Luftfahrtzertifikat (EUAA), wie in Anhang I Abschnitt C Nummer 4 der Richtlinie 2014/65/EU definiert</p> <p>RTS2#3 = DERV und RTS2#4 = EMAL und RTS2#43 = EUAA</p>	150 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent	5	
<p>Emissionszertifikatderivate, deren zugrunde liegender Wert der Art Zertifizierte Emissionsreduktion (CER) ist</p> <p>Ein Finanzinstrument im Zusammenhang mit Emissionszertifikaten der Art Zertifizierte Emissionsreduktion (CER), wie in Anhang I Abschnitt C Nummer 4 der Richtlinie 2014/65/EU definiert</p> <p>RTS2#3 = DERV und RTS2#4 = EMAL und RTS2#43 = CERE</p>	150 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent	5	
<p>Emissionszertifikatderivate, deren zugrunde liegender Wert der Art Emissionsreduktionseinheit (ERU) ist</p> <p>Ein Finanzinstrument im Zusammenhang mit Emissionszertifikaten der Art Zertifizierte Emissionsreduktionseinheit (ERU), wie in Anhang I Abschnitt C Nummer 4 der Richtlinie 2014/65/EU definiert</p> <p>RTS2#3 = DERV und RTS2#4 = EMAL und RTS2#43 = ERUE</p>	150 000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent	5	
<p>Sonstige Emissionszertifikatderivate</p> <p>Ein Emissionszertifikatderivat, das für die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG erteilt wird (Emissionshandelssystem) und kein EU-Zertifikat (EUA), kein EU-Luftfahrtzertifikat (EUAA), keine zertifizierte Emissionsreduktion (CER) und keine Emissionsreduktionseinheit (ERU) darstellt</p> <p>RTS2#3 = DERV und RTS2#4 = EMAL und RTS2#43 = OTHR</p>	Für jedes sonstige Emissionszertifikatderivat wird davon ausgegangen, dass kein liquider Markt besteht		

Tabelle 13.2

►C1 Emissionszertifikatderivate ◀ — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die ein liquider Markt besteht

Anlageklasse — ►C1 Emissionszertifikatderivate ◀												
Unteranlageklasse	Für die Berechnung der Schwellenwerte zu berücksichtigende Geschäfte	Perzentile und Schwellenwerte für die Berechnung von Vorhandels- und Nachhandels-SSTI und LIS-Schwellenwerte für Untereinlagenklassen mit liquidem Markt										
		SSTI Vorhandel				LIS Vorhandel		SSTI Nachhandel		LIS Nachhandel		
		Handel — Perzentil		Schwellenwert		Handel — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Schwellenwert	Handel — Perzentil	Schwellenwert	
►C1 Emissionszertifikatderivate ◀, deren zugrunde liegender Wert der Art EU-Zertifikat (EUA) ist	Geschäfte auf alle ►C1 Emissionszertifikatderivate ◀, deren zugrunde liegender Wert der Art EU-Zertifikat (EUA) ist	S1	S2	S3	S4	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	70	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	80	90 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	90	100 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent
		30	40	50	60							
►C1 Emissionszertifikatderivate ◀, deren zugrunde liegender Wert der Art EU-Luftfahrtzertifikat (EUAA) ist	Geschäfte auf alle ►C1 Emissionszertifikatderivate ◀, deren zugrunde liegender Wert der Art EU-Luftfahrtzertifikat (EUAA) ist	S1	S2	S3	S4	20 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	70	25 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	80	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	90	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent
		30	40	50	60							
►C1 Emissionszertifikatderivate ◀, deren zugrunde liegender Wert der Art Zertifizierte Emissionsreduktion (CER) ist	Geschäfte auf alle ►C1 Emissionszertifikatderivate ◀, deren zugrunde liegender Wert der Art Zertifizierte Emissionsreduktion (CER) ist	S1	S2	S3	S4	20 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	70	25 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	80	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	90	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent
		30	40	50	60							
►C1 Emissionszertifikatderivate ◀, deren zugrunde liegender Wert der Art Emissionsreduktionseinheit (ERU) ist	Geschäfte auf alle ►C1 Emissionszertifikatderivate ◀, deren zugrunde liegender Wert der Art Emissionsreduktionseinheit (ERU) ist	S1	S2	S3	S4	20 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	70	25 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	80	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	90	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent
		30	40	50	60							

Tabelle 13.3

►C1 Emissionszertifikatderivate ◀ — Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unterklassen, für die kein liquider Markt besteht

Anlageklasse — ►C1 Emissionszertifikatderivate ◀				
Unteranlageklasse	Vorhandels- und Nachhandels SSTI- und LIS-Schwellenwerte für Unteranlagenklassen, für die kein liquider Markt besteht			
	SSTI Vorhandel	LIS Vorhandel	SSTI Nachhandel	LIS Nachhandel
	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert	Schwellenwert
►C1 Emissionszertifikatderivate ◀, deren zugrunde liegender Wert der Art EU-Zertifikat (EUA) ist	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	90 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	100 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent
►C1 Emissionszertifikatderivate ◀, deren zugrunde liegender Wert der Art EU-Luftfahrtzertifikat (EUAA) ist	20 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	25 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent
►C1 Emissionszertifikatderivate ◀, deren zugrunde liegender Wert der Art Zertifizierte Emissionsreduktion (CER) ist	20 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	25 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent
►C1 Emissionszertifikatderivate ◀, deren zugrunde liegender Wert der Art Emissionsreduktionseinheit (ERU) ist	20 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	25 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent
Sonstige ►C1 Emissionszertifikatderivate ◀	20 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	25 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	40 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent	50 000 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent

▼ B

ANHANG IV:

Zu Zwecken der Transparenzberechnungen vorzulegende Bezugsdaten

▼ M3▼ C2

Tabelle 1

Symboltabelle für Tabelle 2

SYMBOL	DATENTYP	BEGRIFFSBESTIMMUNG
{ALPHANUM-n}	Bis zu n alphanumerische Zeichen	Freitextfeld
{DECIMAL-n/m}	Dezimalzahl von bis zu n Stellen, von denen bis zu m Stellen Bruchziffern sein können	Numerisches Feld für positive und negative Werte: 1. Dezimaltrennzeichen: „.“ (Punkt); 2. vor der Nummer kann ein „-“ (Minus) stehen, womit negative Zahlen angegeben werden. Sofern anwendbar, werden die Werte gerundet und nicht gekürzt.
{COUNTRYCODE_2}	2 alphanumerische Zeichen	Ländercode aus 2 Buchstaben gemäß ISO 3166-1 Alpha-2-Ländercode
{CURRENCYCODE_3}	3 alphanumerische Zeichen	Ländercode aus 3 Buchstaben gemäß den Währungs_codes nach ISO 4217
{DATEFORMAT}	Datumsformat gemäß ISO 8601	Das Datum ist in folgendem Format anzugeben: JJJJ-MM-TT
{ISIN}	12 alphanumerische Zeichen	ISIN-Code gemäß ISO 6166
{LEI}	20 alphanumerische Zeichen	LEI-Code gemäß ISO 17442
{MIC}	4 alphanumerische Zeichen	MIC-Code gemäß ISO 10383
{EIC}	16 alphanumerische Zeichen	EIC-Code für einen Lieferpunkt innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union
{INDEX}	4 Buchstaben	„EONA“ — EONIA „EONS“ — EONIA SWAP „EURI“ — EURIBOR „EUUS“ — EURODOLLAR „EUCH“ — EuroSwiss „GCFR“ — GCF REPO „ISDA“ — ISDAFIX „LIBI“ — LIBID „LIBO“ — LIBOR „MAAA“ — Muni AAA „PFAN“ — Pfandbriefe „TIBO“ — TIBOR „STBO“ — STIBOR „BBSW“ — BBSW „JIBA“ — JIBAR „BUBO“ — BUBOR „CDOR“ — CDOR

▼ C2

SYMBOL	DATENTYP	BEGRIFFSBESTIMMUNG
		„CIBO“ — CIBOR „MOSP“ — MOSPRIM „NIBO“ — NIBOR „PRBO“ — PRIBOR „TLBO“ — TELBOR „WIBO“ — WIBOR „TREA“ — Treasury „SWAP“ — SWAP „FUSW“ — Future SWAP

▼ M3

Tabelle 2

Einzelheiten zu den zu Zwecken der Transparenzberechnungen vorzulegenden Bezugsdaten

#	FELD	ZU MELDENDE ANGABEN	FORMAT DER BERICHTERSTATTUNG
1	Kennung des Instruments	Code zur Identifizierung des Finanzinstruments	{ISIN}
2	Vollständige Bezeichnung des Instruments	Vollständige Bezeichnung des Finanzinstruments	{ALPHANUM-350}
3	MiFIR-Kennung	<p>Identifizierung von Nichteigenkapitalfinanzinstrumenten:</p> <p>Verbrieftederivate, wie in Anhang III Abschnitt 4 Tabelle 4.1 definiert</p> <p>Strukturierte Finanzprodukte (SFP), wie in Verordnung (EU) Nr. 600/2014 Artikel 2 Absatz 1 Nummer 28 definiert</p> <p>Anleihen (für alle Anleihen außer ETC und ETN), wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU definiert</p> <p>ETC, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU definiert und in Tabelle 2.4 des Anhangs III Abschnitt 2 näher ausgeführt</p> <p>ETN, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe b der Richtlinie 2014/65/EU definiert und in Tabelle 2.4 des Anhangs III Abschnitt 2 näher ausgeführt</p> <p>Emissionszertifikate, wie in Anhang III Abschnitt 12 Tabelle 12.1 definiert</p> <p>Derivate, wie in der Richtlinie 2014/65/EU Anhang I Abschnitt C Nummern 4 bis 10 definiert</p>	<p>Nichteigenkapitalfinanzinstrumente:</p> <p>„SDRV“ — Verbrieftederivate</p> <p>„SFPS“ — Strukturierte Finanzprodukte (SFP)</p> <p>„BOND“ — Anleihen</p> <p>„ETCS“ — ETC</p> <p>„ETNS“ — ETN</p> <p>„EMAL“ — Emissionszertifikate</p> <p>„DERV“ — Derivate</p>

▼ M3

#	FELD	ZU MELDENE ANGABEN	FORMAT DER BERICHTERSTATTUNG
4	Anlageklasse des zugrunde liegenden Werts	Auszufüllen, wenn der MiFIR-Code ein verbrieftes Derivat oder ein Derivat ist	„INTR“ — Zinssatz „EQUI“ — Aktie „COMM“ — Ware „CRDT“ — Kredit „CURR“ — Währung „EMAL“ — Emissionszertifikate „OCTN“ — Sonstige C10-Derivate
5	Vertragstyp	Auszufüllen, wenn der MiFIR-Code ein Derivat ist	„OPTN“ — Option „FUTR“ — Terminkontrakt (einschließlich- Forward Freight Agreements (FFA)) „FRAS“ — Forward Rate Agreement (FRA) „FORW“ — Forward „SWAP“ — Swap „PSWP“ — Portfolio Swap „SWPT“ — Swaption „OPTS“ — Option on a swap „FONS“ — Future on a swap „FWOS“ — Forward on a swap „SPDB“ — Spread Betting „CFDS“ — CFD „OTHR“ — Sonstiges
6	Meldestichtag	Tag, für den die Referenzdaten bereitgestellt werden	{DATEFORMAT}
7	Handelsplatz	Segmentspezifischer MIC für den Handelsplatz, falls verfügbar, ansonsten der „Operational MIC“	{MIC}
8	Laufzeit	Festgelegte Laufzeit des Finanzinstruments. Feld für die Anlageklassen Anleihen, Zinsderivate, Aktienderivate, Warenderivate, Devisenderivate, Kreditderivate, C10-Derivate und Derivate auf Emissionszertifikate.	{DATEFORMAT}

Anleihen (alle Typen von Anleihen außer ETC und ETN) verbundene Felder

Die Felder in diesem Abschnitt sind nur für Anleihen im Sinne von Anhang III Abschnitt 2 Tabelle 2.1 auszufüllen.

9	Anleihetyp	Typ von Anleihe, wie in Anhang III Abschnitt 2 Tabelle 2.2 definiert. Nur auszufüllen, wenn der MiFIR-Code einer Anleihe entspricht.	„EUSB“ — Staatsanleihe „OEPB“ — sonstige öffentliche Anleihe „CVTB“ — Wandelschuldverschreibung „CVDB“ — Pfandbrief
---	------------	--	--

▼ **M3**

			„CRPB“ — Unternehmensanleihe „OTHR“ — Sonstiges
10	Emissionsdatum	Datum, zu dem die Anleihe ausgegeben wird und ab dem Zinsen anfallen	{DATEFORMAT}

Mit Emissionszertifikaten verbundene Felder

Die Felder in diesem Abschnitt sind nur für Emissionszertifikate im Sinne von Anhang III Abschnitt 12 Tabelle 12.1 auszufüllen.

11	Untertyp Emissionszertifikate	Emissionszertifikate	„CERE“ — CER „ERUE“ — ERU „EUAE“ — EUA „EUAA“ — EUAA „OTHR“ — Sonstiges
----	-------------------------------	----------------------	---

Mit Derivaten verbundene Felder**Warenderivate und C10-Derivate**

Die Felder in diesem Abschnitt sind nur für Warenderivate im Sinne von Anhang III Abschnitt 7 Tabelle 7.1 und für C10-Derivate im Sinne von Anhang III Abschnitt 10 Tabelle 10.1 auszufüllen.

12	Spezifikation der Größe in Verbindung mit dem Fracht-Untertyp	Auszufüllen, wenn das in Feld 35 der Tabelle 2 im Anhang zur Delegierten Verordnung (EU) 2017/585 genannte Basisprodukt gleich Fracht ist.	Für Trockenfracht: „CAPE“ — Capesize „PNMX“ — Panamax „SPMX“ — Supramax „HAND“ — Handysize Für Nassfracht: „CLAN“ — Clean „DRTY“ — Dirty {ALPHANUM-4} auf andere Weise
13	Spezifische Route oder Zeitcharterdurchschnitt	Auszufüllen, wenn das in Feld 35 der Tabelle 2 im Anhang zur Delegierten Verordnung (EU) 2017/585 genannte Basisprodukt gleich Fracht ist.	Für Nassfracht: „TD7“ — TD7 „TD8“ — TD8 „TD17“ — TD17 „TD19“ — TD19 „TD20“ — TD20 „BLPG1“ — BLPG1 „TD3C“ — TD3C „TC2“ — TC2 „TC2_37“ — TC2_37 „TD3“ — TD3 „TC5“ — TC5 „TC6“ — TC6 „TC7“ — TC7 „TC9“ — TC9 „TC12“ — TC12 „TC14“ — TC14 „TC15“ — TC15

▼ M3

			<p>Für Trockenfracht:</p> <p>„4TC“ — 4TC</p> <p>„5TC“ — 5TC</p> <p>„6TC“ — 6TC</p> <p>„10TC“ — 10TC</p> <p>„C3“ — C3</p> <p>„C5“ — C5</p> <p>„C7“ — C7</p> <p>„P1A“ — P1A</p> <p>„P2A“ — P2A</p> <p>„P3A“ — P3A</p> <p>„P1E“ — P1E</p> <p>„P2E“ — P2E</p> <p>„P3E“ — P3E</p> <p>{ALPHANUM-6} auf andere Weise</p>
14	Ort der Lieferung/des Barausgleichs	Auszufüllen, wenn das in Feld 35 der Tabelle 2 im Anhang zur Delegierten Verordnung (EU) 2017/585 genannte Basisprodukt gleich Energie ist.	<p>{EIC} für Strom oder Erdgas</p> <p>„OTHR“ — Sonstiges</p>
15	Nennwährung	Währung des Nennwerts.	{CURRENCYCODE_3}

Zinsderivate

Die Felder in diesem Abschnitt sind nur für Zinsderivate im Sinne von Anhang III Abschnitt 5 Tabelle 5.1 auszufüllen.

16	Zugrunde liegender Typ	<p>Die Felder sind auszufüllen für andere Vertragsarten als Swaps, Swaptions, Terminkontrakte auf einen Swap und Forwards auf einen Swap und Forwards auf einen Swap mit einer der folgenden Alternativen</p> <p>***** *****</p> <p>Die Felder sind auszufüllen für die Vertragsarten Swaps, Swaptions, Optionen auf einen Swap, Terminkontrakte auf einen Swap und Forwards auf einen Swap in Bezug auf einen zugrunde liegenden Swap mit einer der folgenden Alternativen</p>	<p>„BOND“ — Anleihe</p> <p>„BNDF“ — Anleihenfutures „INTR“ — Zinssatz</p> <p>„IFUT“ — Zins-Futures</p> <p>*****</p> <p>„FFMC“ — FLOAT TO FLOAT MULTI-CURRENCY SWAPS</p> <p>„XFMC“ — FIXED TO FLOAT MULTI-CURRENCY SWAPS</p> <p>„XXMC“ — FIXED TO FIXED MULTI-CURRENCY SWAPS</p> <p>„OSMC“ — OIS MULTI-CURRENCY SWAPS</p> <p>„IFMC“ — INFLATION MULTI-CURRENCY SWAPS</p> <p>„FFSC“ — FLOAT TO FLOAT SINGLE-CURRENCY SWAPS</p> <p>„XFSC“ — FIXED TO FLOAT SINGLE-CURRENCY SWAPS</p>
----	------------------------	---	---

▼ M3

			<p>„XXSC“ — FIXED TO FIXED SINGLE-CURRENCY SWAPS</p> <p>„OSSC“ — OIS SINGLE-CURRENCY SWAPS</p> <p>„IFSC“ — INFLATION SINGLE-CURRENCY SWAPS</p>
17	Emittent der zugrunde liegenden Anleihe	Auszufüllen, wenn der zugrunde liegende Typ eine Anleihe oder ein Anleihen-Future mit dem LEI-Code des Emittenten der direkten oder letzten zugrunde liegenden Anleihe ist.	{LEI}
18	Fälligkeitstag der zugrunde liegenden Anleihe	Hier ist der Tag der festgelegten Fälligkeit der zugrunde liegenden Anleihe anzugeben.	{DATEFORMAT}
19	Emissionsdatum der zugrunde liegenden Anleihe	Hier ist das Emissionsdatum der zugrunde liegenden Anleihe anzugeben.	{DATEFORMAT}
20	Nennwährung der Swaption	Nur für Swaptions auszufüllen	{CURRENCYCODE_3}
21	Fälligkeit des zugrunde liegenden Swaps	Für Swaptions, Optionen auf Swaps, Futures on Swaps und Forwards on a Swap auszufüllendes Feld.	{DATEFORMAT}
22	ISIN-Code Inflation-index / ISIN-Code der zugrunde liegenden Anleihe	<p>Im Falle von Swaptions auf einen der folgenden Swap-Typen: Inflation Single Currency Swap, Futures/Forwards auf Inflation Single Currency Swap, Inflation Multi-Currency Swap, Futures/Forwards auf Inflation Multi-Currency Swap; ist — wenn der Inflationindex einen ISIN-Code hat — dieses Feld mit dem ISIN-Code für diesen Index auszufüllen.</p> <p>*****_ *****</p> <p>Im Falle von Anleiheoptionen/Optionen auf eine Anleiheoption/Optionen auf ein Anleihenfuture ist das Feld mit dem ISIN-Code der letzten zugrunde liegenden Anleihe auszufüllen.</p>	<p>{ISIN}</p> <p>*****</p> <p>{ISIN}</p>

▼ M3

23	Bezeichnung des Inflationsindex	Mit einem standardisierten Namen des Index auszufüllen im Falle von Swaptions auf einen der folgenden Swap-Typen: Inflation Single Currency Swap, Futures/Forwards auf Inflation Single Currency Swap, Inflation Multi-Currency Swap, Futures/Forwards auf Inflation Multi-Currency Swap.	{ALPHANUM-25}
24	Referenzzinssatz	Bezeichnung des Referenzzinssatzes.	{INDEX} oder {ALPHANUM-25} — wenn der Referenzzinssatz nicht in der {INDEX}-Liste enthalten ist
25	Laufzeit des zugrunde liegenden Zinssatzes	Dieses Feld gibt die Laufzeit des dem Vertrag zugrunde liegenden Zinssatzes an. Die Laufzeit ist in Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren anzugeben. Standardlaufzeiten werden in diesem Feld angegeben; beginnend mit der größten Einheit der Laufzeit (Jahre) hin zur kleinsten; wenn die Laufzeit des Zinssatzes eine ganze Zahl ist.	{INTEGER-3}+„DAYS“ — Tage {INTEGER-3}+„WEEK“ — Wochen {INTEGER-3}+„MNTH“ — Monate {INTEGER-3}+„YEAR“ — Jahre

Fremdwährungsderivate

Die Felder in diesem Abschnitt sind nur für Fremdwährungsderivate im Sinne von Anhang III Abschnitt 8 Tabelle 8.1 auszufüllen.

26	Vertragsuntertyp	Dieses Feld ist auszufüllen, um lieferbare von nicht lieferbaren Forwards, Optionen und Swaps im Sinne von Anhang III Abschnitt 8 Tabelle 8.1 zu unterscheiden.	„DLVB“ — Lieferbar „NDLV“ — Nicht lieferbar
----	------------------	---	--

Eigenkapitalderivate

Die Felder sind nur für Eigenkapitalderivate im Sinne von Anhang III Abschnitt 6 Tabelle 6.1 auszufüllen.

27	Zugrunde liegender Typ	Auszufüllen, wenn der MiFIR-Code ein Derivat ist, die Anlageklasse des zugrunde liegenden Werts eine Aktie und die Unteranlageklasse weder ein Swap noch ein Portfolio Swap ist.	„STIX“ — Aktienindex „SHRS“ — Anteil/Aktie „DIVI“ — Dividendenindex „DVSE“ — Aktiendividende „BSKT“ — Aktienkorb aus einer Kapitalmaßnahme „ETFS“ — ETF „VOLI“ — Volatilitätsindex „OTHR“ — Sonstiges (einschließlich Aktienzertifikate, Zertifikate und sonstige aktienähnlichen Finanzinstrumente)
----	------------------------	--	---

▼ M3

		<p>*****_***** *****</p> <p>Auszufüllen, wenn der MiFIR-Code ein Derivat ist, die Anlageklasse des zugrunde liegenden Werts eine Aktie, die Unteranlageklasse entweder ein Swap oder ein Portfolio Swap und das Segmentierungskriterium 2 — wie in Anhang III Abschnitt 6 Tabelle 6.1 ausgeführt — ein Single Name ist.</p>	<p>*****</p> <p>„SHRS“ — Anteil/Aktie „DVSE“ — Aktiendividende „ETFS“ — ETF „OTHR“ — Sonstiges (einschließlich Aktienzertifikate, Zertifikate und sonstige aktienähnlichen Finanzinstrumente)</p>
		<p>*****_***** *****</p> <p>Auszufüllen, wenn der MiFIR-Code ein Derivat ist, die Anlageklasse des zugrunde liegenden Werts eine Aktie, die Unteranlageklasse entweder ein Swap oder ein Portfolio Swap und das Segmentierungskriterium 2 — wie in Anhang III Abschnitt 6 Tabelle 6.1 ausgeführt — ein Index ist.</p>	<p>*****</p> <p>„STIX“ — Aktienindex „DIVI“ — Dividendenindex „VOLI“ — Volatilitätsindex „OTHR“ — Sonstiges</p>
		<p>*****_***** *****</p> <p>Auszufüllen, wenn der MiFIR-Code ein Derivat ist, die Anlageklasse des zugrunde liegenden Werts eine Aktie, die Unteranlageklasse entweder ein Swap oder ein Portfolio Swap und das Segmentierungskriterium 2 — wie in Anhang III Abschnitt 6 Tabelle 6.1 ausgeführt — ein Korb ist.</p>	<p>*****</p> <p>„BSKT“ — Korb</p>
28	Parameter	<p>Auszufüllen, wenn der MiFIR-Code ein Derivat ist, die Anlageklasse des zugrunde liegenden Werts eine Aktie und die Unteranlageklasse ein Swap oder ein Portfolio Swap ist.</p>	<p>„PRBP“ — Parameter Kursrendite zugrunde liegender Wert „PRDV“ — Parameter Dividendenrendite „PRVA“ — Parameter Renditenvarianz „PRVO“ — Parameter Renditenvolatilität</p>

Differenzkontrakte (CFD)

Die Felder sind nur dann auszufüllen, wenn der Vertragstyp gleich Differenzkontrakt oder Spread Betting ist

29	Zugrunde liegender Typ	<p>Mit dem MiFIR-Code auszufüllen, wenn dieser ein Derivat ist und der Vertragstyp gleich Differenzkontrakt oder Spread Betting ist</p>	<p>„CURR“ — Währung „EQUI“ — Aktie „BOND“ — Anleihen „FTEQ“ — Futures/Forward auf Aktie „OPEQ“ — Aktienoptionen „COMM“ — Ware „EMAL“ — Emissionszertifikate „OTHR“ — Sonstiges</p>
----	------------------------	---	--

▼ M3

30	Nennwährung 1	Währung 1 für das zugrunde liegende Währungspaar. Dieses Feld ist anwendbar, wenn der zugrunde liegende Typ eine Währung ist	{CURRENCYCODE_3}
31	Nennwährung 2	Währung 2 für das zugrunde liegende Währungspaar. Dieses Feld ist anwendbar, wenn der zugrunde liegende Typ eine Währung ist	{CURRENCYCODE_3}

Kreditderivate

Die Felder in diesem Abschnitt sind nur für Kreditderivate im Sinne von Anhang III Abschnitt 9 Tabelle 9.1 auszufüllen.

32	ISIN-Code des zugrunde liegenden Credit Default Swap	Für Derivate auf Credit Default Swaps mit dem ISIN-Code des zugrunde liegenden Swaps auszufüllen.	{ISIN}
33	Code des Basisindex	Für Derivate auf einen CDS-Index mit dem ISIN-Code des Index auszufüllen.	{ISIN}
34	Bezeichnung des Basisindex	Für Derivate auf einen CDS-Index mit dem standardisierten Namen des Index auszufüllen.	{ALPHANUM-25}
35	Serie	Die Seriennummer der Zusammensetzung des Index, sofern anwendbar. Für einen CDS-Index oder ein Derivat auf einen CDS-Index mit der Serie des CDS-Index auszufüllen.	{DECIMAL-18/17}
36	Version	Eine neue Version einer Serie wird herausgegeben, wenn eines der Bestandteile ausfällt und der Index neu gewichtet werden muss, um der neuen Anzahl aller Bestandteile des Index Rechnung zu tragen. Für einen CDS-Index oder ein Derivat auf einen CDS-Index mit der Version des CDS-Index auszufüllen.	{DECIMAL-18/17}
37	Rollenmonat	Alle Monate, in denen die Rolle erwartet wird, wie vom Index-Anbieter für ein gegebenes Jahr vorgesehen. Das Feld wird für jeden Monat der Rolle wiederholt. Für einen CDS-Index oder ein Derivat auf einen CDS-Index auszufüllen.	„01“, „02“, „03“, „04“, „05“, „06“, „07“, „08“, „09“, „10“, „11“, „12“
38	Nächstes Rollendatum	Im Falle eines CDS-Index oder eines Derivats auf einen CDS-Index mit dem nächsten Rollendatum des Index auszufüllen, wie vom Indexanbieter vorgesehen	{DATEFORMAT}
39	Öffentlicher Emittent	Auszufüllen, wenn die Bezugseinrichtung eines Single Name CDS oder eines Derivats auf einen Single Name CDS ein öffentlicher Emittent gemäß Anhang III Abschnitt 9 Tabelle 9.1 ist.	„TRUE“ — die Referenzeinrichtung ist ein öffentlicher Emittent „FALSE“ — die Referenzeinrichtung ist nicht ein öffentlicher Emittent

▼ **M3**

40	Bezugsobligation	Für Derivate auf Single Name Credit Default Swaps mit dem ISIN-Code der Bezugsobligation auszufüllen.	{ISIN}
41	Bezugseinrichtung	Mit der Bezugseinrichtung eines Single Name CDS oder eines Derivats auf einen Single Name CDS auszufüllen.	{COUNTRYCODE_2} oder ISO 3166-2 — Ländercode mit 2 Zeichen gefolgt von einem Bindestrich „-“ und bis zu 3 alphanumerischen Zeichen des Länderuntercodes oder {LEI}
42	Nennwährung	Währung des Nennwerts.	{CURRENCYCODE_3}

Emissionszertifikatderivate

Die Felder in diesem Abschnitt sind nur für Emissionszertifikatderivate im Sinne von Anhang III Abschnitt 13 Tabelle 13.1 auszufüllen.

43	Untertyp Emissionszertifikatderivate	Auszufüllen, wenn die Variable #3 „MIFIR-Code“ ein „DERV“-Derivat ist und die Variable #4 „Anlageklasse des zugrunde liegenden Werts“ „EMAL“-Emissionszertifikate sind.	„CERE“ — CER „ERUE“ — ERU „EUAE“ — EUA „EUAA“ — EUAA „OTHR“ — Sonstiges
----	--------------------------------------	---	---

▼ M3

ANHANG V

Zu Zwecken der Transparenzberechnungen vorzulegende quantitative Daten

Tabelle 1

Symboltabelle für Tabelle 2

Symbol	Datentyp	Begriffsbestimmung
{ALPHANUM-n}	Bis zu n alphanumerische Zeichen	Freitextfeld.
{ISIN}	12 alphanumerische Zeichen	ISIN-Code nach ISO 6166
{MIC}	4 alphanumerische Zeichen	MIC-Code gemäß ISO 10383
{DATEFORMAT}	Datumsformat gemäß ISO 8601	Formatierung des Datums: JJJJ-MM-TT.
{DECIMAL-n/m}	Dezimalzahl von bis zu n Stellen insgesamt, von denen bis zu m Stellen Bruchziffern sein können	Numerisches Feld für positive und negative Werte. Dezimaltrennzeichen: „.“ (Punkt); Negativen Zahlen wird „-“ (Minuszeichen) vorangestellt; Werte werden gerundet und nicht abgeschnitten.
{INTEGER-n}	Ganze Zahl mit bis zu n Stellen	Numerisches Feld für positive und negative ganzzahlige Werte.

Tabelle 2

Einzelheiten der für die Zwecke der Bestimmung eines liquiden Marktes, der LIS- und SSTI-Schwellenwerte für Nichteigenkapitalinstrumente zu übermittelnde Daten

#	Feld	Zu meldende Angaben	Art der Ausführung oder Ort der Veröffentlichung	Format und Standards für die Meldung
1	Kennung des Instruments	Code zur Identifizierung des Finanzinstruments	Geregelter Markt (RM) Multilaterale Handelssysteme (MTF) Organisierte Handelssysteme (OTF) Genehmigtes Veröffentlichungssystem (APA) Bereitgestellter konsolidierter Datenträger (CTP)	{ISIN}
2	Ausführungsdatum	Datum, an dem die Geschäfte ausgeführt werden.	RM, MTF, OTF, APA, CTP	{DATEFORMAT}

▼ M3

#	Feld	Zu meldende Angaben	Art der Ausführung oder Ort der Veröffentlichung	Format und Standards für die Meldung
3	Ausführungsplatz	<p>Segment MIC für den EU-Handelsplatz oder systematischen Internalisierer, sofern verfügbar, ansonsten Operating MIC.</p> <p>Segment MIC für den systematischen Internalisierer, falls verfügbar, ansonsten Operating MIC.</p> <p>MIC-Code XOFF für OTC-Geschäfte.</p> <p>Für einen bestimmten ISIN-Code und ein bestimmtes Ausführungsdatum fassen APA alle OTC-Handelstätigkeiten für das Instrument in einem Datensatz (ISIN, XOFF, Ausführungsdatum) zusammen.</p>	RM, MTF, OTF, APA, CTP	{MIC} des Ausführungsortes oder systematischen Internalisierers oder „XOFF“
4	Kennzeichen für „Ausgesetztes Instrument“	<p>Angabe, ob das Instrument am Ausführungsdatum während des gesamten Tages für den Handel am jeweiligen Ausführungsplatz ausgesetzt wurde.</p> <p>Als Folge sind die Felder 5 mit dem Wert Null zu melden.</p>	RM, MTF, OTF	<p>„TRUE“ — wenn das Instrument für den gesamten Handelstag ausgesetzt war</p> <p>oder „FALSE“ — wenn das Instrument nicht für den gesamten Handelstag ausgesetzt war</p>
5	Gesamtzahl der Geschäfte	<p>Die Gesamtzahl der am Ausführungstag ausgeführten Geschäfte.</p> <p>Geschäfte, die storniert wurden, werden von den gemeldeten Zahlen ausgenommen.</p> <p>Geschäfte, die in den Genuss einer späteren Veröffentlichung gekommen sind, werden anhand der von den übermittelnden Einrichtungen bereitgestellten aggregierten Daten auf der Grundlage des Ausführungsdatums gezählt.</p> <p>In jedem Fall ist das Feld mit einem Wert größer oder gleich Null auszufüllen.</p> <p>Bei Instrumenten, die für den ganzen Tag ausgesetzt werden, enthält das Feld den Wert Null.</p>	RM, MTF, OTF, APA, CTP	{INTEGER-18}
6	Gesamtvolumen	<p>Das Gesamtvolumen der am Ausführungstag ausgeführten Geschäfte.</p> <p>Das Volumen wird gemäß Anhang II Tabelle 4 dieser Verordnung gemessen.</p> <p>Geldbeträge sind in Euro anzugeben.</p> <p>Geschäfte, die storniert wurden, werden von den gemeldeten Zahlen ausgenommen.</p> <p>Geschäfte, die in den Genuss einer späteren Veröffentlichung gekommen sind, werden anhand der von den übermittelnden Einrichtungen bereitgestellten aggregierten Daten auf der Grundlage des Ausführungsdatums gezählt.</p>	RM, MTF, OTF, APA, CTP	{DECIMAL-18/5}

▼ M3

#	Feld	Zu meldende Angaben	Art der Ausführung oder Ort der Veröffentlichung	Format und Standards für die Meldung
7	Klassenbereich „Geschäftsumfang“	<p>In diesem Feld sind die in den Tabellen 3 und 4 dieses Anhangs angegebenen Werte einzugeben.</p> <p>Der Klassenbereich des Geschäftsumfangs ist festgelegt wie folgt:</p> <p>für Emissionszertifikate und Derivate daraus in Tabelle 4 dieses Anhangs;</p> <p>für andere Instrumente in Tabelle 3 dieses Anhangs.</p> <p>Für Instrumente, die für den gesamten Tag ausgesetzt werden, werden keine Daten für dieses Feld und für die Felder 8 und 9 gemeldet.</p>	RM, MTF, OTF, APA, CTP	{ALPHANUM--140}
8	Gesamtzahl der für diese Klasse ausgeführten Geschäfte	<p>Gesamtzahl der am Ausführungstag ausgeführten Geschäfte, deren Größe im Klassenbereich liegt.</p> <p>Geschäfte, die storniert wurden, werden von den gemeldeten Zahlen ausgenommen.</p> <p>Geschäfte, die in den Genuss einer späteren Veröffentlichung gekommen sind, werden anhand der von den übermittelnden Einrichtungen bereitgestellten aggregierten Daten auf der Grundlage des Ausführungsdatums gezählt.</p>	RM, MTF, OTF, APA, CTP	{INTEGER-18}
9	Gehandeltes Gesamtvolumen für diese Klasse	<p>Gehandeltes Gesamtvolumen, dargestellt durch alle am Meldestichtag ausgeführten Geschäfte, deren Größe im Klassenbereich liegt.</p> <p>Das Volumen wird gemäß Anhang II Tabelle 4 dieser Verordnung gemessen.</p> <p>Geldbeträge sind in Euro anzugeben.</p> <p>Geschäfte, die storniert wurden, werden von den gemeldeten Zahlen ausgenommen.</p> <p>Geschäfte, die in den Genuss einer späteren Veröffentlichung gekommen sind, werden anhand der von den übermittelnden Einrichtungen bereitgestellten aggregierten Daten auf der Grundlage des Ausführungsdatums gezählt.</p>	RM, MTF, OTF, APA, CTP	{DECIMAL-18/5}

▼ M3

Tabelle 3

Handelsumfangsklassen für Anleihen, SFP, verbriefte Derivate, Zinsderivate, Aktienderivate, Devisenderivate, Kreditderivate, Warenderivate, C10-Derivate und CFD

Geltungsbereich	Klasse „Geschäftsumfang“	Begriffsbestimmung
Geschäfte mit einem Volumen zwischen 0 und 1,000,000 (exklusive)]0–100,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von weniger als 100,000 EUR
	[100,000–100,000]	Geschäfte mit einem Handelsvolumen von 100,000 EUR
]100,000–200,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mehr als 100,000 EUR und weniger als 200,000 EUR
	[200,000–300,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 200,000 EUR und weniger als 300,000 EUR
	[300,000–400,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 300,000 EUR und weniger als 400,000 EUR
	[Y–Y+100,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens Y EUR und weniger als Y EUR + 100,000 (Schritt von 100,000 EUR)
	[900,000–1,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 900,000 EUR und weniger als 1,000,000 EUR
Geschäfte mit einem Volumen zwischen 1,000,000 (inklusive) und 10,000,000 (exklusive)	[1,000,000–1,500,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 1,000,000 EUR und weniger als 1,500,000 EUR
	[1,500,000–2,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 1,500,000 EUR und weniger als 2,000,000 EUR
	[Z–Z+500,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens Z EUR und weniger als Z EUR + 500,000 (Schritt von 500,000 EUR)
	[9,500,000–10,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 9,500,000 EUR und weniger als 10,000,000 EUR
Geschäfte mit einem Volumen zwischen 10,000,000 (inklusive) und 100,000,000 (exklusive)	[10,000,000–15,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 10,000,000 EUR und weniger als 15,000,000 EUR
	[15,000,000–20,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 15,000,000 EUR und weniger als 20,000,000 EUR
	[W–W+5,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens W EUR und weniger als W EUR + 5,000,000 (Schritt von 5,000,000 EUR)
	[95,000,000–100,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 95,000,000 EUR und weniger als 100,000,000 EUR
Geschäfte mit einem Volumen von mindestens 100,000,000	[100,000,000–125,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 100,000,000 EUR und weniger als 125,000,000 EUR
	[125,000,000–150,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 125,000,000 EUR und weniger als 150,000,000 EUR
	[X–X+25,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens X EUR und weniger als X EUR + 25,000,000 (Schritt von 25,000,000 EUR)
...

▼ M3

Tabelle 4

Klassenbereiche „Geschäftsumfang“ für Emissionszertifikate und Derivate auf Emissionszertifikate

Geltungsbereich	Klasse „Geschäftsumfang“	Begriffsbestimmung
Geschäfte mit einem Volumen zwischen 0 und 1,000,000 (exklusive)]0–100,000[Geschäfte mit einem Volumen von weniger als 100,000 Tonnen Kohlendioxidäquivalent (tCO ₂ e)
	[100,000–100,000]	Geschäfte mit einem Handelsvolumen von 100,000 tCO ₂ e
]100,000–200,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mehr als 100,000 tCO ₂ e und weniger als 200,000 tCO ₂ e
	[200,000–300,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 200,000 tCO ₂ e und weniger als 300,000 tCO ₂ e
	[300,000–400,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 300,000 tCO ₂ e und weniger als 400,000 tCO ₂ e
	[Y–Y+100,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens Y tCO ₂ e und weniger als Y tCO ₂ e +100,000 (Schritt von 100,000 tCO ₂ e)
	[900,000–1,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 900,000 tCO ₂ e und weniger als 1,000,000 tCO ₂ e
Geschäfte mit einem Volumen zwischen 1,000,000 (inklusive) und 10,000,000 (exklusive)	[1,000,000–1,500,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 1,000,000 tCO ₂ e und weniger als 1,500,000 tCO ₂ e
	[1,500,000–2,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 1,500,000 tCO ₂ e und weniger als 2,000,000 tCO ₂ e
	[Z–Z+ 500,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens Z tCO ₂ e und weniger als Z tCO ₂ e +500,000 (Schritt von 500,000 tCO ₂ e)
	[9,500,000–10,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 9,500,000 tCO ₂ e und weniger als 10,000,000 tCO ₂ e
Geschäfte mit einem Volumen zwischen 10,000,000 (inklusive) und 100,000,000 (exklusive)	[10,000,000–15,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 10,000,000 tCO ₂ e und weniger als 15,000,000 tCO ₂ e
	[15,000,000–20,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 15,000,000 tCO ₂ e und weniger als 20,000,000 tCO ₂ e
	[W–W+5,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens W tCO ₂ e und weniger als W tCO ₂ e +5,000,000 (Schritt von 5,000,000 tCO ₂ e)
	[95,000,000–100,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 95,000,000 tCO ₂ e und weniger als 100,000,000 tCO ₂ e

▼ **M3**

Geltungsbereich	Klasse „Geschäftsumfang“	Begriffsbestimmung
Geschäfte mit einem Volumen von mindestens 100,000,000	[100,000,000–125,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 100,000,000 tCO ₂ e und weniger als 125,000,000 tCO ₂ e
	[125,000,000–150,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens 125,000,000 tCO ₂ e und weniger als 150,000,000 tCO ₂ e
	[X–X+25,000,000[Geschäfte mit einem Handelsvolumen von mindestens X tCO ₂ e und weniger als X tCO ₂ e +25,000,000 (Schritt von 25,000,000 tCO ₂ e)
...